

## **VERKAUFSPROSPEKT**

**WICHTIG: WENN SIE HINSICHTLICH DES INHALTS DIESES VERKAUFSPROSPEKTS ZWEIFELN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENAKLER, BANKVERWALTER, STEUERBERATER ODER SONSTIGEN FINANZBERATER KONSULTIEREN.**

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen auf Seite 8 erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die angemessene Sorgfalt walten ließen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die Informationen in diesem Dokument mit den Fakten überein und lassen nichts aus, was geeignet wäre, die Wichtigkeit dieser Informationen zu beeinflussen. Der Verwaltungsrat übernimmt entsprechende Verantwortung.

---

### **SALAR FUND PLC**

(Eine Fondsgesellschaft mit variablem Kapital mit beschränkter Haftung in Irland mit der Registernummer 449784 gegründet)

**FEROX CAPITAL MANAGEMENT, LIMITED**

(ANLAGEVERWALTUNGSGESELLSCHAFT)

---

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt den Verkaufsprospekt vom 20. Juli 2009.

Das Datum dieses Verkaufsprospekts lautet 16. Oktober 2009.

## **WICHTIGE INFORMATIONEN**

Salar Fund plc (der „Fonds“) ist sowohl vom Financial Regulator zugelassen als auch beaufsichtigt. Die Zulassung des Fonds vom Financial Regulator stellt keine Garantie für die Wertentwicklung des Fonds dar und der Financial Regulator haftet nicht für die Wertentwicklung oder den Verzug des Fonds. Die Zulassung des Fonds bedeutet keine Zusicherung oder Garantie des Fonds durch den Financial Regulator und der Financial Regulator trägt keine Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts.

Der Fonds hat keine Personen autorisiert, Informationen in Verbindung mit dem Angebot von Anteilen weiterzugeben oder Darstellungen vorzunehmen, die von den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen abweichen, und, so gegeben oder gemacht, darf sich niemand auf diese Informationen oder Darstellungen verlassen, als ob sie der Fonds vorgenommen hätte.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen in bestimmten Gerichtsbarkeiten sind eventuell verboten. Von Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, verlangt der Fonds, dass sie sich eigenständig über etwaige solche Beschränkungen informieren und diese beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderungen von jemandem in einer Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig sind, oder an Personen, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtlich nicht erhalten dürfen.

Das Auflegen weiterer Anteilklassen erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Financial Regulator.

Anteilszeichnungsanträge werden ausschließlich auf Basis dieses Prospekts und der aktuellen Jahresberichte und -abschlüsse berücksichtigt sowie, so nach diesem Bericht veröffentlicht, eines Exemplars des aktuellen ungeprüften Halbjahresberichts. Diese Berichte bilden einen Bestandteil dieses Prospekts. Die Übergabe dieses Verkaufsprospekts (ob mit oder ohne beiliegende Berichte) oder die Ausgabe von Anteilen dürfen unter keinen Umständen den Anschein erwecken, dass sich die Angelegenheiten des Fonds seit dem Datum dieses Dokuments nicht verändert haben.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Beratung zur Rechts-, Steuer-, Anlage- oder anderen Zwecken behandeln. Zudem sind sie angehalten, ihre eigenen professionellen Berater zum Erwerb, Halten oder der Veräußerung von Anteilen zu konsultieren.

Die Bestimmungen der Satzung des Fonds sind bindend für alle seine Anteilinhaber (es wird davon ausgegangen, dass sie diese kennen).

Dieser Prospekt gründet auf den Informationen, dem Recht und der Praxis, die derzeit in Irland mit dem Datum dieses Dokuments gelten. (Sie können Veränderungen unterliegen.) Der Fonds ist an keinen veralteten Verkaufsprospekt gebunden, sobald er einen neuen Verkaufsprospekt herausgibt. Anleger sollten sich bei Ferox Capital Management Limited erkundigen, dass es sich bei diesem um den aktuell gültigen Verkaufsprospekt handelt.

**Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Einnahmen können sowohl fallen als auch steigen und Anleger erhalten eventuell nicht den ursprünglich im Fonds angelegten Betrag zurück.**

**Da der Fonds Zeichnungs- und Tauschgebühren unterliegen kann (die auf keinen Fall 5 Prozent vom Nettoinventarwert je Anteil übersteigen dürfen und die in den betreffenden Abschnitten dieses Verkaufsprospekts aufgeführt sind), bedeutet der Unterschied zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufkurs von**

**Anteilen am Fonds, dass eine Anlage im Fonds als mittel- bis langfristige Anlage zu betrachten ist.**

**Insbesondere sollten Anleger des Fonds beachten, dass die zusätzlichen Risikofaktoren mit der Anlage in Schwellenmärkten und in untererstklassigen Wertpapieren verbunden sind. Dementsprechend wird empfohlen, dass eine Anlage in den Fonds keinen wesentlichen Anteil eines Anlegerportfolios ausmacht und dass sie sich nicht für alle Anleger eignet.**

### **Vereinigtes Königreich**

Der Fonds ist kein anerkannter gemeinsamer Anlageplan zum Zweck von Abschnitt 264 des UK Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“ – Gesetz des Vereinigten Königreichs über Finanzdienstleistungen und Märkte). Die Werbung für den Fonds und das Verteilen dieses Verkaufsprospekts im Vereinigten Königreich ist dementsprechend rechtlich untersagt.

Während dieser Verkaufsprospekt auch außerhalb des Vereinigten Königreichs direkt vom Fonds herausgegeben werden darf, wird er innerhalb und außerhalb des Vereinigten Königreichs von Ferox Capital Management Limited (die als persönlich haftender Gesellschafter von Ferox Capital Management, L.P. auftreten), die von der Financial Services Authority („FSA“) zugelassen und reguliert sind, an Personen herausgegeben oder an diese gerichtet, die der Art sind, dass ihnen gegenüber der Fonds rechtmäßig von einer Person beworben werden darf, die nach dem FSMA (eine „zugelassene Person“) gemäß Abschnitt 238(5) des FSMA und Anhang 5 zu Kapitel 3 des FSA Conduct of Business Sourcebook (Quellensammlung der Finanzaufsichtsbehörde) zugelassen ist.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der Beschränkung für das Bewerben von Plänen (in Abschnitt 238(1) des FSMA) in Bezug auf Aussprechen von Einladungen oder Anreizen, sich an nicht anerkannten gemeinsamen Anlageplänen zu beteiligen, aus dem Grund ausgenommen, dass er ausschließlich für die Art von Personen herausgegeben und/oder an diese gerichtet wird, die vorstehend beschrieben wurden. In dem Umfang, in dem dieser Prospekt von Ferox Capital Management Limited herausgegeben wird, stehen die Anteile ausschließlich solchen Personen zur Verfügung und andere Personen dürfen sich nicht auf diesen Verkaufsprospekt verlassen oder auf seiner Basis handeln.

Alle Empfänger dieses Verkaufsprospekts im Vereinigten Königreich, bei denen es sich um autorisierte Personen handelt, dürfen (falls und in dem Umfang es erlaubt ist, dies nach den dafür geltenden FSA-Regeln zu tun) diesen verteilen oder den Fonds in Übereinstimmung mit Abschnitt 238 FSMA anderweitig bewerben, jedoch nicht anderweitig. Alle Empfänger dieses Verkaufsprospekts im Vereinigten Königreich, bei denen es sich nicht um autorisierte Personen handelt, dürfen ihn nicht an andere Personen verteilen.

Ratschläge oder Empfehlungen, die von diesem Verkaufsprospekt erteilt oder angeboten werden, beziehen sich nicht auf die Produkte und Dienste von Ferox Capital Management Limited, sondern auf die des Fonds.

Der Fonds betreibt im Vereinigten Königreich kein Anlagegeschäft, was erfordern würde, dass das Führen seiner Geschäfte vom FSMA geregelt würde. Anteilinhaber profitieren deshalb eventuell nicht vom Schutz, den das aufsichtsrechtliche System im Vereinigten Königreich bietet.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich sollten beachten, dass für Anlagen in den Anteilen die nach dem FSMA aufgestellten Regeln für den Schutz von Privatkunden eventuell nicht greifen, und dass das Financial Services Compensation Scheme (Finanzdienstleis-

tungsausgleichplan, das unter Abschnitt 213 des FSMA begründet wurde, nicht zur Verfügung steht.

Der Verwaltungsrat ist nach der Satzung befugt, Anteilszeichnungen abzulehnen und die Annahme solch einer Zeichnung gewährt den Anlegern kein Recht auf Kauf von Anteilen in Bezug auf zukünftige oder folgende Anträge.

Der Fonds darf das Registrieren und den Vertrieb von Anteilen in Gerichtsbarkeiten außerhalb Irlands beantragen. Für den Fall, dass eine solche Eintragung erfolgt, darf der Fonds oder muss er Zahlstellen, Vertreter, Vertriebsstellen oder sonstige Stellen in den betreffenden Gerichtsbarkeiten bestellen.

Es ist geplant, den Fonds zum Verkauf in Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien zu registrieren.

### **Beschränkungen des Vertriebs und Verkaufs von Anteilen**

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen sind in bestimmten Gerichtsbarkeiten eventuell verboten. Dieser Verkaufsprospekt bedeutet kein Angebot bzw. keine Aufforderung in einer Gerichtsbarkeit, in der ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht zulässig sind, bzw. wenn die Person, die das Angebot bzw. die Aufforderung hält, dieses rechtmäßig nicht darf. Es obliegt der Verantwortung der einzelnen Personen, die sich im Besitz dieses Verkaufsprospekts befinden, sowie aller Personen, die Anteile zeichnen wollen, sich selbst zu informieren und alle geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder ihrer Nationalität, ihres Wohnsitzes, gewöhnlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts zu beachten.

Der Verwaltungsrat darf den Besitz von Anteilen für beliebige Personen, Firmen oder Gesellschaften verbieten, wenn für diese der Besitz zu einem Bruch von aufsichtsrechtlichen oder rechtlichen Auflagen führen würde oder wenn dies den Steuerstatus des Fonds beeinflussen würde. Alle Personen, die Anteile halten und damit gegen die vorgenannten Beschränkungen verstoßen, oder die aufgrund ihres Besitzes Gesetze und Bestimmungen einer zuständigen Gerichtsbarkeit brechen, oder deren Besitz nach Auffassung des Verwaltungsrat für den Fonds oder einen Anteilinhaber dazu führen würde, dass eine Steuerpflicht entstünde oder dass daraus ein Vermögensnachteil entstünde, der einzelnen oder allen von ihnen anderenfalls nicht entstanden wäre oder den sie nicht erlitten hätten oder anderenfalls unter Umständen, bei denen der Verwaltungsrat davon ausgeht, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken, müssen den Fonds, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, die Depotbank, den Administrator und die Anteilinhaber von allen Verlusten freistellen, die sie im Ergebnis dessen erlitten haben, dass eine solche Person oder Personen Anteile am Fonds erwerben oder halten.

Der Verwaltungsrat ist nach der Satzung befugt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu stornieren, die in Zuwiderhandlung der von ihm auferlegten Beschränkungen, wie hierin beschrieben, gehalten werden oder sich im wirtschaftlichen Besitz befinden.

### **Vereinigte Staaten von Amerika**

Die Anteile wurden nicht und werden nicht nach dem Securities Act von 1933 der Vereinigten Staaten in der geltenden Fassung „das Gesetz von 1933“ – das Wertpapiergesetz) oder den Wertpapiergesetzen von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten eingetragen. Die Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten an bzw. für Rechnung oder zugunsten von „US-Personen“ angeboten, verkauft oder geliefert werden außer gemäß einer Befreiung vom Gesetz von 1933 sowie etwa geltender einzelstaatlicher Gesetze oder bei einer Transaktion, die deren Eintragungsbestimmungen nicht unterliegt. Die Anteile werden au-

ßerhalb der Vereinigten Staaten gemäß einer Befreiung von der Eintragung nach Bestimmung S nach dem Gesetz von 1933 und innerhalb der Vereinigten Staaten im Vertrauen auf Bestimmung D, die nach dem Gesetz von 1933 und Abschnitt 4(2) desselben veröffentlicht wurde, angeboten.

Der Fonds wird nicht nach dem United States Investment Company Act von 1940 (in der geltenden Fassung) (das „Gesetz von 1940“ – das Fondsgesellschaftsgesetz der Vereinigten Staaten) eingetragen, da die Anteile ausschließlich an US-Personen verkauft werden, die „qualifizierte Käufer“ gemäß Definition im Gesetz von 1940 sind.

Jeder Anteilszeichner, bei dem es sich um eine US-Person handelt, muss bescheinigen, dass er ein „zugelassener Anleger“ und ein „qualifizierter Käufer“ ist, in jedem Fall gemäß Definition nach dem geltenden US-Bundeswertpapiergesetzen, dabei qualifiziert er sich ebenfalls als „qualifizierte anspruchsberechtigte Person“ gemäß Definition in Regel 4.7 nach dem United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung „CEA“ – das Gesetz der Vereinigten Staaten für Warenbörsen).

Gemäß einer Befreiung von der Eintragung als Terminverwalter, dargelegt in Regel 4.13(a)(4) der United States Commodity Futures Trading Commission („CFTC“ – der Warenterminhandelskommission der Vereinigten Staaten) muss sich die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht als Terminverwalter eintragen und sie ist nicht als solcher eingetragen. Dementsprechend, anders als ein Terminverwalter, muss die Anlageverwaltungsgesellschaft den Anteilszeichnern kein Offenlegungsdokument bzw. keinen bestätigten Jahresbericht liefern, der die Auflagen der CFTC-Regeln erfüllt, die andernfalls für eingetragene Terminverwalter gelten. Dieser Verkaufsprospekt wurde nicht und muss sich nicht bei der CFTC eingereicht werden und die CFTC hat diesen Verkaufsprospekt und das Anteilsangebot nicht geprüft oder genehmigt.

Die Anteile eignen sich ausschließlich für erfahrene Anleger, die keine sofortige Liquidität für ihre Anlagen benötigen, für die eine Anlage in den Fonds keine vollständiges Anlageprogramm darstellt und diese verstehen die Risiken, die mit dem Anlageprogramm des Fonds einhergehen, vollständig und sind bereit, diese einzugehen. Die Anlagepraktiken des Fonds können als ein erhebliches Maß an Risiko beinhaltend betrachtet werden. Anteilszeichner müssen darstellen, dass sie die Anteile zur Anlage kaufen.

Die Anteile wurden bei keiner aufsichtsrechtlichen Behörde der Vereinigten Staaten oder ihrer Einzelstaaten registriert, noch wurden diese von ihnen zugelassen oder abgelehnt, noch hat eine solche aufsichtsrechtliche Behörde die Vorzüge dieses Angebots oder die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts befürwortet oder gebilligt. Etwaige gegenteilige Darstellungen sind rechtswidrig. In den Vereinigten Staaten findet kein öffentliches Zeichnungsangebot der Anteile statt.

Dieser Verkaufsprospekt wurde ausschließlich erstellt, um die Personen zu informieren, an die der Fonds diesen geliefert hat oder in dessen Auftrag er an diese geliefert wurde, und er darf nicht vervielfältigt oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis für potenzielle Käufer in Florida: Diese Wertpapiere wurden nicht nach dem Florida Securities Act (dem Wertpapiergesetz von Florida) im Vertrauen auf eine Befreiung davon eingetragen. Ein Florida-Käufer kann einen Verkauf, der gemäß einer solchen Befreiung erfolgt ist, innerhalb von drei (3) Tagen nach der ersten Zahlungsandienung durch diesen Käufer an den Emittenten, einen Vertreter des Emittenten oder eine Treuhandstelle für nichtig erklären. Dieses Recht steht jedoch Käufern, die Banken, Treuhandgesellschaften, Sparinstitute, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierhändler, Fondsgesellschaften (gemäß dem

Gesetz von 1940), Pensions- oder Gewinnbeteiligungsfonds oder qualifizierten institutionellen Käufern (gemäß Rule 144A nach dem Gesetz von 1933) sind, nicht offen.

Keine Anteile werden an Personen ausgegeben, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um US-Personen handelt, wenn unmittelbar anschließend die Beteiligungen von „Anlegern eines Sozialzulageplans“ gemäß Definition in den Bestimmungen, die das US-amerikanische Arbeitsministerium herausgegeben hat (d. h. Mitarbeitersozialzulagepläne gemäß Definition 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der geltenden Fassung („ERISA“ – das Pensionsfürsorgegesetz der Vereinigten Staaten) (ungeachtet dessen, ob vorbehaltlich Kapital (Title I) des ERISA), in Abschnitt 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 (das US-Einkommenssteuergesetz) beschriebene Pläne, Gemeindepläne, ausländische Pensionspläne, allgemeine und gesonderte Versicherungsgesellschaftskonten und Körperschaften, deren Basisvermögen Planvermögen beinhaltet) 25 Prozent vom Wert einer Anteilsklasse (ungeachtet bestimmter Beteiligungen von Personen mit Ermessensfreiheit über (oder die Anlageberatung erbringen in Bezug auf) das Vermögen des Fonds sowie die Partner dieser Personen) entspricht oder übersteigt, so dass die Kapitalbeteiligung von Anlegern in Sozialzulageplänen nicht als „wesentlich“ nach den Bestimmungen des US-Arbeitsministeriums gelten, und im Ergebnis gilt das Basisvermögen des Fonds nicht als „Planvermögen“ zum Zweck des ERISA. Wenn die Vermögenswerte des Fonds als „Planvermögen“ eines Sozialzulageplananlegers gelten, der dem ERISA oder den Regeln zu verbotenen Transaktionen des IRC unterliegt, wäre die Anlageverwaltungsgesellschaft ein „Treuhand“ (gemäß Definition des ERISA) in Bezug auf einen solchen Plan und unterläge den Auflagen und der Haftung für Treuhänder nach dem ERISA und/oder IRC. Darüber hinaus unterläge der Fonds verschiedenen anderen Anforderungen des ERISA und/oder IRC. Der Fonds darf die zwangsweise Rücknahme der Anteile jeder Klasse verlangen, um sicherzustellen, dass die Beteiligungen von Sozialzulageplananlegern nicht 25 Prozent vom Wert dieser Anteilsklasse betragen oder darüber liegen.

Sonstige Gerichtsbarkeiten: Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen sind in bestimmten Gerichtsbarkeiten eventuell verboten. Die vorstehenden Informationen dienen ausschließlich als allgemeine Leitlinie und es obliegt der Verantwortung jeder einzelnen Person bzw. der jeweiligen Personen, die sich im Besitz dieses Verkaufsprospekts befinden und Zeichnungsanträge stellen wollen, sich eigenständig über die geltenden Rechte und Bestimmungen der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu informieren und diese zu beachten. Potenzielle Anteilszeichner müssen sich eigenständig über die ebenfalls geltenden rechtlichen Anforderungen sowie die jeweils geltenden Börsenaufsichtsbestimmungen und geltenden Steuern in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes informieren.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderungen an Personen in einer Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig sind, oder an Personen, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtlich nicht erhalten dürfen.

### **Vertrauten auf diesen Verkaufsprospekt**

Die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben gründen auf dem Recht und der Praxis, die in der Republik Irland zum Datum des Verkaufsprospekts gelten. Diese können sich ändern. Weder die Übergabe dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Emission oder der Verkauf von Anteilen des Fonds beinhalten auf keinen Fall eine Aussage, dass sich die Angelegenheiten des Fonds seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben. Diesen Verkaufsprospekt aktualisiert der Fonds, um wesentliche Änderungen jeweils zu berücksichtigen und über alle diese Änderungen informiert er vorab den Financial Regulator. Etwa hierin nicht enthaltene, gemachte oder vorgenommene Informationen oder Darstellungen von Maklern, Verkäufern oder anderen Personen gelten als nicht autorisiert und auf die-

se darf sich entsprechend nicht verlassen werden.

Anleger dürfen den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als Rat in Bezug auf rechtliche, steuerliche, Anlage- oder sonstige Angelegenheiten betrachten. Bitte konsultieren Sie Ihren Wertpapiermakler, Steuerberater, Anwalt, unabhängigen Finanzberater oder sonstigen professionellen Berater.

### **Risikofaktoren**

Anleger sollten den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ lesen und abwägen, bevor sie in den Fonds anlegen.

### **Finanzderivate**

Der Fonds darf im Auftrag des Fonds zu Anlagezwecken und zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung Transaktionen mit Finanzderivaten („FDIs“ – financial derivative instruments) eingehen. Der Verkaufsprospekt geht genauer darauf ein.

### **Übersetzungen**

Dieser Prospekt darf auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung enthält nur die gleichen Informationen und hat dieselbe Bedeutung wie der Verkaufsprospekt in englischer Sprache. In dem Umfang, in dem Unstimmigkeiten zwischen dem Verkaufsprospekt in englischer Sprache und dem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache auftreten, ist der Verkaufsprospekt in englischer Sprache ausschlaggebend, ausgenommen in dem Umfang (und ausschließlich in diesem Umfang), in dem dies das Recht einer Gerichtsbarkeit erfordert, in der die Anteile verkauft werden, dass bei einer Handlung, die auf der Veröffentlichung in einem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache als Englisch beruht, die Sprache des Verkaufsprospekts Vorrang hat, auf der diese Handlung basiert.

## VERZEICHNIS

### Salar Fund plc

#### **Verwaltungsrat**

Jack Inglis  
Declan Quilligan  
John Donohoe  
Justin Egan  
Kate Lindsay-Bayley

#### **Eingetragener Sitz**

Custom House Plaza Block 6  
International Financial Services Centre  
Dublin 1  
Irland

#### **Anlageverwaltungsgesellschaft Vertriebsstelle** und

Ferox Capital Management Limited  
66 St James's Street  
London SW1A 1NE  
England

#### **Administrator**

Citco Fund Services (Ireland) Limited  
Custom House Plaza  
Block 6  
International Financial Services Centre  
Dublin 1  
Irland

#### **Depotbank**

UBS (Luxembourg) S.A.  
Dublin Branch  
1 George's Quay Plaza  
Dublin 2  
Irland

#### **Abschlussprüfer**

Ernst & Young LLP  
Ernst & Young Building  
Harcourt Centre  
Harcourt Street  
Dublin 2  
Irland

#### **Rechtsberater**

William Fry  
Fitzwilton House  
Wilton Place  
Dublin 2  
Irland

#### **Gesellschaftssekretär**

CCT Secretarial Limited  
Custom House Plaza Block 6  
International Financial Services Centre  
Dublin 1  
Irland



## INHALT

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	10
WESENTLICHE EIGENSCHAFTEN.....	15
ANLAGEZIEL UND -ANSATZ.....	21
VERWALTUNGSRAT .....	23
PROMOTER, ANLAGEVERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND VERTRIEBSSTELLE .....	25
ADMINISTRATOR .....	27
DEPOTBANK.....	27
ABSCHLUSSPRÜFER .....	28
ZEICHNUNGEN.....	28
RÜCKNAHMEN .....	33
TAUSCH ZWISCHEN DEN KLASSEN .....	36
BEWERTUNG.....	37
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	42
BESTEUERUNG.....	48
RISIKOFAKTOREN .....	60
INTERESSENSKONFLIKTE.....	69
GEBRAUCH VON HANDELSPROVISIONEN .....	70
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	70
ANHANG 1.....	80
ANHANG 2.....	87
ANHANG 3.....	90
ANHANG 4.....	92
ANHANG 5.....	93
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....	95
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH.....	96

## **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

“Thesaurierende Anteile”	Anteile, deren Einkommen thesauriert und dem Kapitaleigentum des Fonds hinzugefügt wird.
“Administrator”	Citco Fund Services (Ireland) Limited.
“Satzung”	Die Satzung des Fonds.
„Abschlussprüfer“	Ernst & Young LLP.
“Benchmark-Ertrag”	Der Ertrag des Vergleichsindex zum Zwecke der auf den Seiten 42 bis 44 beschriebenen Erfolgsgebühr.
“Geschäftstag”	Jeder Tag, an dem die Banken für das Geschäft in Dublin und London und/oder dem anderen Ort oder den anderen Orten geöffnet ist sowie der andere Tag oder die anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmen darf und den Anteilhabern vorab mitteilt.
“Berechnungszeitraum”	Ein wie auf Seite 42 definierter Berechnungszeitraum.
“Klasse”	Eine Anteilsklasse des Fonds.
“Klassenkonto”	Ein wie auf Seite 37 definiertes gesondertes Klassenkonto.
“Depotbank”	UBS (Luxembourg) S.A. (Niederlassung Dublin ).
“Handelstag”	Jeder Geschäftstag oder der andere Tag oder die anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt (vorausgesetzt, es gibt mindestens alle vierzehn Tage einen solchen Tag ) und den Anteilhabern vorab mitteilt.
“Handelsschluss”	17.30 Uhr (Dublin-Zeit) an dem Geschäftstag, der dem betreffenden Handelstag unmittelbar vorausgeht, oder der andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat bestimmen darf und den Anteilhabern vorab mitteilt, immer vorausgesetzt, der Handelstag liegt nicht nach dem Bewertungszeitpunkt.
“Verwaltungsrat”	Die aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds und alle ordnungsgemäß eingerichteten Ausschüsse desselben und alle Nachfolger der Mitglieder, die jeweils bestellt werden.
“Ausschüttende Anteile”	Anteile, deren Einkommen regelmäßig an die Anteilhaber ausgeschüttet wird.
“Kosten und Gebühren”	alle Stempel- und andere Gebühren, Steuern, staatlichen Abgaben, Maklerprovisionen, Bankgebühren, Devisenspreads, Zinsen, Depotbank- oder Unterdepotbankgebühren(für Verkäufe und Käufe), Transaktionsgebühren, Eintragungsgebühren und sonstigen Abgaben und Gebühren, ob im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Kauf oder dem Aufstocken der Vermögenswerte des Fonds oder dem Auflegen, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Wandeln oder dem Rückkauf von Anteilen oder dem Verkauf oder dem Kauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder anderweitig, die im Hinblick auf oder vor bzw. im Zusammenhang mit oder aus oder im Falle der Transaktion oder des Handels fällig geworden sind oder fällig sind, für die derartige Gebühren und

Abgaben fällig sind, die, um Zweifel auszuräumen, beim Bestimmen der Zeichnungs- und Rücknahmekurse, alle Rücklagen für Spreads beinhalten (um den Unterschied zwischen dem Kurs, zu dem Vermögenswerte bewertet wurden, um den Nettoinventarwert zu bestimmen, und dem Kurs, zu dem Vermögenswerte infolge einer Zeichnung gekauft und infolge einer Rücknahme verkauft wurden, zu berücksichtigen), die jedoch keine an Vertreter aus dem Verkauf und Kauf von Anteilen fälligen Provisionen bzw. Provisionen, Steuern Gebühren oder Kosten enthalten, die eventuell beim Feststellen des Nettoinventarwerts der Anteile am Fonds berücksichtigt wurden.

“EWR-Staat”	Die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein).
“Ausgleichskredit”	Ein Ausgleichskredit gemäß Definition auf Seite 41.
“Financial Regulator”	Die Irish Financial Services Regulatory Authority bzw. ihre etwaigen Nachfolgeaufsichtsbehörden.
“FSA”	Die Financial Services Authority des Vereinigten Königreichs.
“Fonds”	Salar Fund plc.
“Unzulässiger Antragsteller”	<p>Alle Personen, für die ein Übertragen von Anteilen (rechtlich oder wirtschaftlich) oder für die das Halten von Anteilen (rechtlich oder wirtschaftlich) nach Auffassung des Verwaltungsrats Folgendes bedeuten könnte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Den Bruch von Gesetzen (oder Bestimmungen einer zuständigen Behörde) eines Landes oder Gebietes, aufgrund derer die fragliche Person nicht qualifiziert ist, solche Anteile zu halten; oder</li><li>b) Die Anforderung an den Fonds oder die Anlageverwaltungsgesellschaft, sich nach dem jeweiligen Recht oder den jeweiligen Bestimmungen eintragen zu lassen, ob als Investmentfonds oder anderweitig, oder den Anlass für den Fonds, die jeweiligen Eintragungsanforderungen in Bezug auf seine jeweiligen Anteile, ob in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Gerichtsbarkeit, erfüllen zu müssen; oder</li><li>c) Das Verursachen von einigen rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder wesentlichen Verwaltungsnachteilen für den Fonds, seine Anteilhaber oder die Anlageverwaltungsgesellschaft, die dem Fonds, seinen Anteilhabern oder der Anlageverwaltungsgesellschaft anderweitig eventuell nicht entstanden wären oder die sie nicht erlitten hätten.</li></ul>
“Einstandskurs”	Den fälligen Einstandskurs für einen Anteil.
“Anlageverwaltungsgesellschaft” und	
“Vertriebsstelle”	Ferox Capital Management Limited tritt als aktiver Teilhaber von Ferox Capital Management, L.P. auf.

“Anlageverwaltungsgebühr”	Die vom Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft für die Klasse A-Anteile, Klasse C-Anteile und die Klasse D-Anteile zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr.
„Irland“	Die Republik Irland.
“Verwaltungsanteile”	Stammaktien mit (i) einem Nennwert von 0,01 US\$ am Fonds, ausgegeben als US\$-Verwaltungsanteile, (ii) einem Nennwert von 0,01 € am Fonds ausgegeben als Euro-Verwaltungsanteile und (iii) einem Nennwert von 0,01 £ am Fonds ausgegeben als Sterling-Verwaltungsanteile.
“Geldmarktinstrumente”	Instrumente, die normalerweise an einem Geldmarkt gehandelt werden, der liquide ist, und die über einen Wert verfügen, der sich jederzeit genau bestimmen lässt.
“Nettoinventarwert” oder “NIW”	Der Wert des Fonds bzw. einer Klasse, der in Übereinstimmung mit der Satzung bestimmt wurde.
“Nettoinventarwert je Anteil” oder “NIW je Anteil”	Der Nettoinventarwert des betreffenden Klassenkontos geteilt durch die Anzahl der umlaufenden oder als umlaufend geltenden Anteile der betreffenden Klasse;
“Nicht-US-Person”	eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist, (b) eine Personengesellschaft, Gesellschaft oder andere Körperschaft, ausgenommen Körperschaften, die prinzipiell für die passive Anlage geschaffen wurden, organisiert nach dem Recht einer Nicht-US-Gerichtsbarkeit und die ihren Hauptgeschäftssitz in einer Nicht-US-Gerichtsbarkeit unterhält, (c) eine Einrichtung oder ein Fonds, deren Einkommen nicht der US-Einkommenssteuer unterliegt, ungeachtet der Quelle, (d) eine Körperschaft hauptsächlich geschaffen zur passiven Anlage, wie zum Beispiel ein Pool, eine Fondsgesellschaft oder sonstige ähnlich Körperschaften, vorausgesetzt die Beteiligungsanteile an der Körperschaft werden von Personen gehalten, die sich nicht als Nicht-US-Personen oder sonstwie als qualifiziert zulässige Personen qualifizieren, die insgesamt weniger als 10 Prozent der wirtschaftlichen Beteiligungen an der Körperschaft verkörpern und dass diese Körperschaft nicht hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, Anlagen von Personen zu fördern, die sich nicht als Nicht-US-Personen in einem Warenpool qualifizieren, in Bezug auf die der Terminverwalter von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der Bestimmungen der Commodity Futures Trading Kommission aufgrund dessen ausgenommen ist, dass seine Teilhaber Nicht-US-Personen sind, und (e) ein Pensionsplan für Angestellte, leitende Angestellte oder Geschäftsführer einer Körperschaft, die außerhalb der Vereinigten Staaten eingerichtet ist und deren Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten liegt.
„Nicht stimmberechtigte Anteile“	Die Anteile des Fonds, bei denen es sich um nicht stimmberechtigte Anteile handelt.
“OECD”	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
“Zahlstelle”	Alle Zahlstellen, die der Fonds bestimmt.

“Anerkannte Börse”	Die in Anhang 2 aufgeführten Börsen oder geregelten Märkte.
“Rücknahmekurs”	Der Kurs je Anteil, zu dem die Anteile zurückgenommen werden, der nach dem auf Seite 34 beschriebenen Verfahren berechnet wird.
“Salar Fund Limited”	Eine Gesellschaft eingetragen mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Cayman Inseln unter der Registernummer 152160 und bei Ferox Capital Management, L.P., die als Anlageverwaltungsgesellschaft auftreten. Salar Fund Limited ist als geregelter offener Fonds nach Abschnitt 4(3) des Cayman Islands Mutual Funds Law (2003 überarbeitet) (das Recht der Cayman Inseln zu offenen Investmentfonds).
“Anteil” oder “Anteile”	Alle Anteilsklassen am Fonds, die der Kontext erfordert. Die derzeit ausgegebenen auf den Seiten 17 und 18 dieses Prospekts benannten Klassen. Weitere Klassen dürfen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Financial Regulator aufgelegt werden.
“Anteilinhaber”	Ein Inhaber von Anteilen des Fonds.
“Zeichnungskurs”	Der Kurs je Anteil, zu dem die Anteile gezeichnet werden, die nach dem auf den Seiten 32 und 33 beschriebenen Verfahren berechnet wird.
“Schwellennettoinventarwert je Anteil”	Wie auf Seite 45 beschrieben.
“OGAW”	Ein Organismus für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren errichtet gemäß der OGAW-Richtlinie.
“OGAW-Richtlinie”	Die Richtlinie des Rats vom 20 Dezember 1985 (85/611/EWR) über das Abstimmen von Gesetzen, Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren in der von der Richtlinie des Rats vom 22. März 1988 (88/220/EWR), Richtlinie Nr. 95/26/EU des Rats und des Europäischen Parlaments vom 29. Juni 1995 und der Richtlinie Nr. 2001/107/EU des Rats und des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2002, der Richtlinie Nr. 2001/108/EU des Rats und des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2002 und der Richtlinie der Kommission 2007/16/EU geänderten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.
“OGAW-Mitteilungen”	Die jeweils vom Financial Regulator herausgegebenen OGAW-Mitteilungen.
“OGAW-Bestimmungen”	Die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren) von 2003 (Ausführungsverordnung Nr. 211 von 2003) in der von den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren) (geändert) von 2003 (Ausführungsverordnung Nr. 212 von 2003) geänderten Fassung, in der von den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren) (Änderung Nr. 2) von 2003 (Ausführungsverordnung Nr. 497 von 2003) geänderten Fassung, in der von den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen

für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren) (geändert) von 2007 (Ausführungsverordnung Nr. 832 von 2007) geänderten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.

“Steuerbefreiter US-Anleger”	Eine US-Person innerhalb der Auslegung des United States Internal Revenue Code von 1986 (des US-Einkommenssteuergesetzes) in der geltenden Fassung, der dem ERISA unterliegt oder anderweitig von der Zahlung der US-Bundeseinkommenssteuer befreit ist.
“US-Person”	Eine Person abweichend von einer Nicht-US-Person.
“Bewertungszeitpunkt”	22.45 Uhr (Dublin-Zeit) an dem Geschäftstag, der unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgt.
“Stimmberechtigte Anteile”	Die Anteile (nicht die nicht stimmberechtigten Klasse A1 US\$-Anteile) mit dem Recht in Übereinstimmung mit der Satzung und wie hierin festgelegt abzustimmen.

In diesem Verkaufsprospekt verfügen die vorstehenden Wörter und Ausdrücke in der ersten Spalte über die Bedeutungen, die ihnen gegenüberstehen, es sei denn der Kontext erfordert Abweichendes. Alle Bezüge auf „Euro“ und „€“ beziehen sich auf die europäische Einheitswährung, alle Bezüge auf „US\$“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten und alle Bezüge auf „Pfund Sterling“ und „£“ beziehen sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs.

## WESENTLICHE EIGENSCHAFTEN

### Der Fonds

Der Fonds wurde am 27. November 2007 in Irland als Fondsgesellschaft mit variablem Kapital mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 449784 gegründet. Der Financial Regulator hat den Fonds als OGAW gemäß den OGAW-Bestimmungen zugelassen.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, das Devisenrisiko des Fonds gegenüber von der Basiswährung des Fonds abweichenden Währungen allgemein abzusichern, indem er Spot- und Devisenterminkontrakte und andere Verfahren zum Senken der Anfälligkeit für Devisenkurschwankungen einsetzt.

Wenn Währungsabsicherung auf Klassenebene stattfindet, bewegt sich die Wertentwicklung der abgesicherten Klasse analog zur Wertentwicklung des Basisvermögens. Währungsabsicherung auf Klassenebene kann die Inhaber von Anteilen einer Klasse, die auf eine Währung lautet, die von der Basiswährung des Fonds abweicht, daran hindern Gewinne zu erzielen, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung des Fonds fällt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, unterbesicherte oder überbesicherte Positionen zu halten, dennoch, aufgrund von Marktbewegungen und Faktoren, die außerhalb des Einflusses der Anlageverwaltungsgesellschaft liegen, können unterbesicherte und überbesicherte Positionen jeweils auftreten. Alle solche Transaktionen werden deutlich einer bestimmten Anteilsklasse zugeordnet und das Währungsrisiko einer anderen Anteilsklasse wird nicht kombiniert oder zum Ausgleich verwendet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, die Absicherung im Umfang der betreffend abgesicherten Anteilsklassenwährungsabsicherung einzuschränken, und überwacht diese Absicherung mindestens monatlich, um sicherzustellen, dass diese Absicherung 105 Prozent vom Nettoinventarwert der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse nicht übersteigt, und prüft die abgesicherten Positionen, die über 105 Prozent vom Nettoinventarwert der betreffenden abgesicherten Klasse hinausgehen, um sicherzustellen, dass diese nicht von Monat zu Monat weitergereicht werden. Für den Fall, dass die Absicherung in Bezug auf eine abgesicherte Anteilsklasse 105 Prozent vom Nettoinventarwert der betreffenden abgesicherten Klasse aufgrund von Marktbewegungen oder Anteilsrücknahmen übersteigt, soll die Anlageverwaltungsgesellschaft diese Absicherung entsprechend so schnell wie möglich absenken.

Die Kosten und die Gewinne/Verluste aus den Währungsabsicherungen fallen ausschließlich für die betreffende Anteilsklasse an.

### Anlageziel und -ansatz

#### Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht im Schaffen von Kapitalwachstum bei gleichzeitigem Kapitalerhalt über eine Vielzahl von Risiko-/Erstattungs-Strategien, allgemein am Wandelanleihemarkt. Der Fonds beabsichtigt absolute Erträge und möchte Erträge erzielen, die den Ertrag des Vergleichsindex übersteigen.

Keine Zusicherung kann erfolgen, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

## Anlageansatz

Die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, das Anlageziel des Fonds zu erreichen, indem sie hauptsächlich in börsennotierten und nicht börsennotierten Wandelanleihen, börsennotierten und nicht börsennotierten Wandelvorzugsaktien, börsennotierten und nicht börsennotierte Aktien (an allen Märkten, einschließlich Schwellenmärkten), Schuldpapieren (die unter erstklassig sein können und entweder fest- oder variabel verzinslich sowie von Regierungen oder Unternehmen begeben sind) sowie Währungen anlegt. Schuldtitel gelten als untererstklassig, wenn sie Standard & Poor's mit BB+ und/oder geringer einstufen oder wenn sie über eine entsprechende Einstufung von einer der anderen Hauptratingagenturen oder von Moody's verfügen oder wenn sie nicht eingestuft sind.

Obwohl die Anlageverwaltungsgesellschaft derzeit nicht beabsichtigt, sich wesentlich an Schwellenmärkten oder untererstklassigen Schuldtiteln zu beteiligen, bestehen keine Grenzen für den Umfang, in dem solche Anlagen erfolgen dürfen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft sie für angemessen hält. Der Fonds darf ebenfalls nicht mehr als 10 Prozent von seinem Nettoinventarwert in anderen gemeinsamen Anlageplänen anlegen, die über ähnliche Anlageziele und eine ähnliche Anlagepolitik wie der Fonds verfügen, sowie in börsengehandelten Fonds. Der Fonds darf, ist jedoch nicht verpflichtet, derivative Instrumente zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung auf Grundlage dieser Wertpapiere einsetzen, einschließlich insbesondere Aktienindex- und Anleiheoptionen (börsennotiert und Freiverkehr) einschließlich sachwertgetauschte wandelbare Optionstransaktionen („ASCOTs – asset swapped convertible option transactions), Devisenterminkontrakte und nicht lieferbarer Terminkontrakte, Anleihe-Futures, Freiverkehrskreditverzugsswaps sowie Gesamtertragsswaps, Garantien, Differenzkontrakte sowie Zinssatz-Futures. Derivative Instrumente können an der Börse oder am Freiverkehrsmarkt gehandelt werden. Der Fonds darf ebenfalls Beträge in bar oder barmittelähnliche Werte (die insbesondere kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere einschließlich Handelspapiere (d. h. erstklassige kurzfristige von Kreditinstituten begebene Papiere) sowie Geldmarktobligationen, wie zum Beispiel (sowohl fest und variabel verzinsliche) kurz- und mittelfristige Schatzanweisungen und Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Bankakzepte beinhalten), deren Wiederanlage aussteht, oder zum Einsatz als Sicherheiten halten, die aus dem Einsatz des Fonds von FDIs stammen, wenn dies als angemessen für das Anlageziel gilt.

Bei einem ASCOT handelt es sich um eine Wandelanleihe, die verwendet wird, um eine Wandelanleihe in ihre zwei Bestandteile zu zerlegen - nämlich (1) eine Anleihe und (2) eine Option auf den Kauf von Aktien. Die Anleihekomponente erbringt einen Ertrag aus Schulden, während die Optionskomponente allgemein höhere, jedoch volatilere Ertragsätze liefert.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft geht allgemein Hausse-Positionen ein, welche die Anlageverwaltungsgesellschaft als unterbewertet in einem Portfolio von Wandelanleihen, wandelbaren Vorzugsaktien und Wandelanleiheoptionen identifiziert hat. Bei einer Wandelanleihe handelt es sich um eine Anleihe, die dem Eigentümer das Recht verschafft, den Nennbetrag einer Anleihe gegen Stammaktien des Emittenten zu einem festen Satz in einem bestimmten Zeitraum zu „wandeln“ oder zu tauschen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf Leerverkaufspositionen in Wertpapieren verkaufen, welche die Anlageverwaltungsgesellschaft im Zeitraum als überbewertet identifiziert hat, vorausgesetzt der Gesamtwert aller dieser Leerverkäufe übersteigt nicht 20 Prozent vom Nettoinventarwert. Dennoch bestehen keine Einschränkungen für diese eingegangenen Leerverkaufspositionen zu Absicherungszwecken. Eine solche Absicherung kann insbesondere den Einsatz von Leerverkaufsaktienswaps beinhalten, um den Unterschied im Engagement auf Hausse-Positionen in Wandelanleihen abzusichern.

Leerverkaufspositionen können ausschließlich über den Einsatz von FDIs eingegangen werden. Weitere Einzelheiten zum Einsatz von FDIs erhalten Sie im Abschnitt mit der Überschrift "Finanzderivate" im nachfolgenden Anhang 3.



Die mit dem Einsatz von FIDs durch den Fonds verbundenen Risiken sind in den Abschnitten mit der Überschrift „Mit Finanzderivaten verbundene Risiken“ aufgeführt.

Etwa vorhandene Fremdfinanzierung, die Fremdfinanzierungen enthält, die im Ergebnis des Verkaufs von Leerverkaufspositionen eingesetzt wird, erfolgt im Zusammenhang mit strengen Risiko-/Rückgabekriterien, um Erträge mit quantifizierbaren und akzeptablen Risiken zu liefern, und befolgt die OGAW-Bestimmungen und übersteigt nicht den Nettoinventarwert des Fonds.

Die anerkannten Börsen, an denen der Fonds anlegen darf, sind in Anhang 2 aufgeführt. Diese Börsen und Märkte sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Financial Regulator aufgeführt, dabei ist zu beachten, dass der Financial Regulator keine Übersicht der zugelassenen Börsen oder Märkte herausgibt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, das Devisenrisiko des Fonds gegenüber von der Basiswährung des Fonds abweichenden Währungen allgemein abzusichern, indem er Spot- und Devisenterminkontrakte und andere Verfahren zum Senken der Anfälligkeit für Devisenkurschwankungen einsetzt. Dennoch geht die Anlageverwaltungsgesellschaft derzeit keine spekulativen Währungspositionen ein.

Im Zusammenhang mit dem Anlageansatz darf die Anlageverwaltungsgesellschaft Derivate im Auftrag des Fonds zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken einsetzen.

Alle Änderungen an den Anlagezielen oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Anteilinhabermehrheit des Fonds oder, falls eine Hauptversammlung der Anteilinhaber dieses Fonds einberufen wird, der Mehrheit der auf einer solchen Versammlung abgegebenen Stimmen. Die Anteilinhaber erhalten spätestens 14 Kalendertage im Voraus eine Mitteilung über das Umsetzen etwaiger Änderungen an den Anlagezielen oder der Anlagepolitik des Fonds, um diesen zu ermöglichen, ihre Anteile vor Umsetzen dieser Änderung zurückzugeben.

### Profil eines typischen Anlegers

Der typische Anleger im Fonds ist ein professioneller Kunde gemäß Definition nach der Markets in Financial Instruments Directive („MiFID“) Kundenkategorie, der über Erfahrung, Wissen und Fachkenntnis besitzt, seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen, und die Risiken realistisch einschätzt, die bei einer Anlage in Anteilen eines solchen Fonds auftreten. Anleger sollten professionellen Rat einholen, bevor sie eine Anlageentscheidung fällen.

### Anteilsklassen

Es dürfen mehrere Anteilsklassen in Bezug auf den Fonds ausgegeben werden, die sich unter anderem in ihren Zeichnungskriterien, ihrer Gebührenstruktur, der Währung und der Dividendenpolitik unterscheiden. Die derzeit verfügbaren Anteilsklassen für den Fonds sind nachfolgend aufgeführt. Weitere Klassen dürfen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Financial Regulator aufgelegt werden.

### Anteile

Klasse A1 Euro-Anteile (thesaurierend)  
Klasse A1 US\$-Anteile (thesaurierend)  
Klasse A1 Sterling-Anteile (thesaurierend)  
Klasse A1 nicht stimmberechtigte US\$-Anteile (thesaurierend)

Klasse A2 Euro-Anteile (thesaurierend)  
Klasse A2 US\$-Anteile (thesaurierend)

Klasse A2 Sterling-Anteile (thesaurierend)

Klasse B Euro-Anteile (thesaurierend)

Klasse B US\$-Anteile (thesaurierend)

Klasse B Sterling-Anteile (thesaurierend)

Klasse C1 Euro-Anteile (ausschüttend)

Klasse C1 US\$-Anteile (ausschüttend)

Klasse C1 Sterling-Anteile (ausschüttend)

Klasse C1 Euro -Anteile (ausschüttend – Einkommen)

Klasse C1 US\$-Anteile (ausschüttend – Einkommen)

Klasse C1 Sterling-Anteile (ausschüttend – Einkommen)

Klasse C2 Euro-Anteile (ausschüttend)

Klasse C2 US\$-Anteile (ausschüttend)

Klasse C2 Sterling-Anteile (ausschüttend)

Klasse C2 Euro -Anteile (ausschüttend – Einkommen)

Klasse C2 US\$-Anteile (ausschüttend – Einkommen)

Klasse C2 Sterling-Anteile (ausschüttend - Einkommen)

Klasse D US\$-Anteile (thesaurierend)

Klasse E1 Euro-Anteile (thesaurierend)

Klasse E1 US\$-Anteile (thesaurierend)

Klasse E1 Sterling-Anteile (thesaurierend)

Klasse E2 Euro-Anteile (thesaurierend)

Klasse E2 US\$-Anteile (thesaurierend)

Klasse E2 Sterling-Anteile (thesaurierend)

Klasse E3 Euro-Anteile (thesaurierend)

Klasse E3 US\$-Anteile (thesaurierend)

Klasse E3 Sterling-Anteile (thesaurierend)

### Verwaltungsanteile

Euro-Verwaltungsanteile (thesaurierend)

US\$-Verwaltungsanteile (thesaurierend)

Sterling-Verwaltungsanteile (thesaurierend)

### Mindestanlage

Außer für Verwaltungsanteile, Klasse D-US\$-Anteile (thesaurierend) und Klasse E-Anteile beträgt die Mindestanlage je Zeichner für auf US\$-Dollar lautende Anteile 250.000 US\$, für Klasse D US\$-Anteile (thesaurierend) 200.000.000 US\$, für Verwaltungsanteile entspricht der Mindestanlagebetrag je Zeichner dem Betrag, den der Verwaltungsrat festlegen darf, für alle anderen Anteile, die auf Pfund Sterling lauten, beträgt die Mindestanlage je Zeichner 250.000 £, für alle anderen auf Euro lautenden Anteile beträgt die Mindestanlage je Zeichner 250.000 € oder sie entspricht (für alle Anteile) dem geringeren Betrag, den der Verwaltungsrat festlegen darf. Für Klasse E1-Euro Anteile (thesaurierend), Klasse E1 US\$-Anteile (thesaurierend) und Klasse E1 Sterling-Anteile (thesaurierend) beträgt die Mindestanlage je Zeichner 1.000.000 €, 1.000.000 US\$, 1.000.000 £ bzw. sie entspricht (jeweils) dem geringeren Betrag, den der Verwaltungsrat festlegen darf. Für Klasse E2-Euro Anteile (thesaurierend), Klasse E2 US\$-Anteile (thesaurierend) und Klasse E2 Sterling-Anteile (thesaurierend) beträgt die Mindestanlage je Zeichner 1.000.000 €, 1.000.000 US\$, 1.000.000 £ bzw. sie entspricht (jeweils) dem geringeren Betrag, den der Verwal-

tungsrat festlegen darf. Für Klasse E3-Euro Anteile (thesaurierend), Klasse E3 US\$-Anteile (thesaurierend) und Klasse E3 Sterling-Anteile (thesaurierend) beträgt die Mindestanlage je Zeichner 1.000.000 €, 1.000.000 US\$, 1.000.000 £ bzw. sie entspricht (jeweils) dem geringeren Betrag, den der Verwaltungsrat festlegen darf.

### Anlagebeschränkungen

Eine Anlage des Fondsvermögens muss die OGAW-Bestimmungen erfüllen. Die für den Fonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sind in Anhang 1 aufgeführt. Der Verwaltungsrat darf dem Fonds weitere Beschränkungen auferlegen. Mit Ausnahme der zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder Anteilen an offenen gemeinsamen Anlageplänen, erfolgen die Anlagen in übertragbaren Wertpapieren an einer anerkannten Börse. Der Fonds darf ebenfalls ergänzend liquide Vermögenswerte halten.

### Änderungen an den OGAW-Bestimmungen

Es gilt als beabsichtigt, dass der Fonds über die Befugnis verfügt (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Financial Regulator sowie etwa geltender von einer Börse auferlegter Beschränkungen, an der die Anteile notiert sind), von den Änderungen an den von den OGAW-Bestimmungen festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, welche die Anlage des Fonds in Wertpapieren, Derivaten oder jeweils anderen Formen von Anlagen erlauben, in die die Anlage nach den OGAW-Bestimmungen zum Datum des Prospekts untersagt oder verboten ist, um Zweifel auszuschließen, sind alle Änderungen inbegriffen, die direkte Leerverkäufe erlauben. Der Fonds beabsichtigt, die ihm gemäß den OGAW-Bestimmungen und der OGAW-Richtlinie zur Verfügung stehenden Befugnisse zu verwenden. Der Fonds gewährt den Anteilhabern mindestens 14 Kalendertage vorherige schriftliche Mitteilung über seine Absicht, von den Änderungen Gebrauch zu machen, die wesentlicher Natur sind.

### Einsatz von Finanzderivaten

Der Fonds darf zu direkten Anlagezwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung FDIs einsetzen. Der Fonds verwendet FDIs für die Anlagezwecke, die als vorteilhaft für den Fonds gelten, zum Beispiel: das Anheben der Rendite, das Schaffen zusätzlicher Erträge oder das Ändern des Risikoengagements des Fonds, das Eingehen effizienterer Beteiligungen an einer ausgewählten Aktie, der Schutz des Portfolios vor möglichen unvorteilhaften Bewegungen im Wert der gehaltenen Aktien, das Verwalten des Fondszinssatzes, die Laufzeit, Landes- und Kreditrisiken oder zu aktiven Währungsstrategien, um die Erträge zu verbessern. Einzelheiten zu einzelnen Strategien, die über den Einsatz von FDIs eingesetzt werden können, sind in Anhang 3 aufgeführt. Das globale Risiko des Fonds in Bezug auf FDIs übersteigt in keinem Fall den Gesamtnettoinventarwert des Fonds und aus diesem Grund ist die Hebelwirkung auf 100 Prozent vom Nettoinventarwert des Fonds beschränkt. Die Hebelwirkungsgrenzen beinhalten die Leerverkaufspositionen.

### Berichte und Finanzabschlüsse

Der Rechnungslegungszeitraum des Fonds endet in jedem Jahr am 31. Dezember.

Der Fonds erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ende des Finanzberichtszeitraums einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss, auf den sie sich beziehen, z. B. der 30. April eines jeden Jahres. Exemplare der nicht geprüften Halbjahresberichte (bis zum 30. Juni in jedem Jahr aufgestellt) werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums erstellt, auf den sie sich beziehen, z. B. den 31. August eines jeden Jahres.

Exemplare der geprüften Jahresfinanzabschlüsse und der Halbjahresberichte werden an die Anteilhaber verteilt.

### Ausschüttungspolitik

Anteile stehen entweder als ausschüttende oder thesaurierende Anteile zur Verfügung. Ausschüttende Anteile zahlen Dividenden auf die nachfolgend festgelegte Weise, thesaurierende Anteile zahlen keine Dividenden.

Es ist beabsichtigt, dass die Anlage- und Ausschüttungspolitik des Fonds in Bezug auf die ausschüttenden Anteile (einschließlich der als Klasse C-Anteile gekennzeichneten Anteile gemeinsam mit anderen als ausschüttende Anteile gekennzeichneten Anteilen („qualifizierte Anteile“) die Inhaber von Anteilen einer solchen Klasse als wesentliche Beteiligungen an einem „ausschüttenden Fonds“ qualifizieren, und es ist beabsichtigt, bei der United Kingdom's HM Revenue & Customs die Zulassung desselben für jeden Rechnungslegungszeitraum der betreffenden Klasse zu beantragen. Diese Zulassung wird nachträglich gewährt und keine Garantie besteht, dass die Zulassung für einzelne oder alle Rechnungslegungszeiträume der betreffenden Klasse erteilt wird. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden für die qualifizierten Anteile für im Wesentlichen alle Nettoerträge aus dem Vermögen dieser Anteile festzulegen. Generell ist davon auszugehen, dass Dividenden jedes Jahr Ende Juni und Dezember ausgeschüttet werden, so Gewinne anfallen, oder zu den anderen Zeitpunkten, die der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts, der Gründungsurkunde und der Satzung festlegt.

Die Einkünfte und Gewinne der thesaurierenden Anteile werden im Kurs der Anteile dieser Klasse angesammelt. In dem Umfang, in dem eine Dividende für einen ausschüttenden Anteil festgelegt wird (der nicht als ausschüttender – Einkommensanteil bestimmt wurde), wird diese automatisch in die weiteren ausschüttenden Anteile derselben Klasse zu einem Kurs je Anteil wiederangelegt, der dem aktuell verfügbaren Zeichnungskurs für diese Anteile entspricht.

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus dem Nettoeinkommen des Fonds festzulegen. Das sind die Einkünfte des Fonds aus Dividenden, Zinsen oder sonstige sowie realisierte und nicht realisierte Nettogewinne (d. h. realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne, netto, abzüglich aller realisierten und nicht realisierten Verluste) abzüglich der angefallenen Aufwendungen des Fonds, vorbehaltlich bestimmter Anpassungen. In dem Umfang, in dem eine Dividende festgesetzt werden kann, wird diese in Übereinstimmung mit geltendem Recht ausgezahlt.

In Bezug auf die ausschüttenden Anteile betreibt der Fonds eine Politik, die als „Einkommensausgleich“ bekannt ist. Einkommensausgleich fällt im Kurs der ausschüttenden Anteile an, einschließlich der Einkünfte, die im Geschäftsjahr erworben und zurückgenommen wurden. Der Zeichnungskurs für ausschüttende Anteile soll eine Ausgleichszahlung beinhalten, die sich in Bezug auf das angefallene Einkommen des Fonds errechnet und die erste Ausschüttung für etwaige ausschüttende Anteile beinhaltet eine Kapitalzahlung, die gewöhnlich dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. Der Rücknahmekurs der einzelnen ausschüttenden Anteile beinhaltet ebenfalls eine Ausgleichszahlung für das angefallene Einkommen des Fonds bis zum Datum der Rücknahme. Einkommensausgleiche werden als Finanzierungskosten in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Die Verteilung von Einkünften an die Inhaber der Anteile, die als thesaurierende Anteile gekennzeichnet sind, wird in das Kapitalvermögen des Fonds beim Festlegen übertragen und im Wert der Anteile am ersten Geschäftstag, der auf das Ende dieses Zeitraums folgt, wiedergegeben.

In dem Umfang, in dem Dividenden festgesetzt werden, werden diese in Übereinstimmung mit geltendem Recht ausgezahlt. Etwaige Einnahmenschüttungen für Anteile, die in einem Zeit-

raum von sechs Jahren, nachdem sie zur Zahlung fällig wurden, nicht abgerufen werden, verfallen und gehen an den Fonds zurück.

## **ANLAGEZIEL UND -ANSATZ**

### Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht im Schaffen von Kapitalwachstum bei gleichzeitigem Kapitalerhalt über eine Vielzahl von Risiko-/Erstattungs-Strategien, allgemein am Wandelanleihemarkt. Der Fonds beabsichtigt absolute Erträge und möchte Erträge erzielen, die den Ertrag des Vergleichsindex übersteigen.

Keine Zusicherung kann erfolgen, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

### Anlageansatz

Die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, das Anlageziel des Fonds zu erreichen, indem sie hauptsächlich in börsennotierten und nicht börsennotierten Wandelanleihen, börsennotierten und nicht börsennotierten Wandelvorzugsaktien, börsennotierten und nicht börsennotierte Aktien (an allen Märkten, einschließlich Schwellenmärkten), Schuldpapieren (die unter erstklassig sein können und entweder fest- oder variabel verzinslich sowie von Regierungen oder Unternehmen begeben sind) sowie Währungen anlegt. Schuldtitel gelten als untererstklassig, wenn sie Standard & Poor's mit BB+ und/oder geringer einstufen oder wenn sie über eine entsprechende Einstufung von einer der anderen Hauptratingagenturen oder von Moody's verfügen oder wenn sie nicht eingestuft sind.

Obwohl die Anlageverwaltungsgesellschaft derzeit nicht beabsichtigt, sich wesentlich an Schwellenmärkten oder untererstklassigen Schuldtiteln zu beteiligen, bestehen keine Grenzen für den Umfang, in dem solche Anlagen erfolgen dürfen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft sie für angemessen hält. Der Fonds darf ebenfalls nicht mehr als 10 Prozent von seinem Nettoinventarwert in anderen gemeinsamen Anlageplänen anlegen, die über ähnliche Anlageziele und eine ähnliche Anlagepolitik wie der Fonds verfügen, sowie in börsengehandelten Fonds. Der Fonds darf, ist jedoch nicht verpflichtet, derivative Instrumente zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung auf Grundlage dieser Wertpapiere einzusetzen, einschließlich insbesondere Aktienindex- und Anleiheoptionen (börsennotiert und Freiverkehr) einschließlich ASCOTs, Dividenterminkontrakte und nicht lieferbarer Terminkontrakte, Anleihe-Futures, Freiverkehrskreditverzugsswaps sowie Gesamtertragsswaps, Garantien, Differenzkontrakte sowie Zinssatz-Futures. Derivative Instrumente können an der Börse oder am Freiverkehrsmarkt gehandelt werden. Der Fonds darf ebenfalls Beträge in bar oder barmittelähnliche Werte (die insbesondere kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere einschließlich Handelspapiere (d. h. erstklassige kurzfristige von Kreditinstituten begebene Papiere) sowie Geldmarktobligationen, wie zum Beispiel (sowohl fest und variabel verzinsliche) kurz- und mittelfristige Schatzanweisungen und Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Bankakzepte beinhalten), deren Wiederanlage aussteht, oder zum Einsatz als Sicherheiten halten, die aus dem Einsatz des Fonds von FDIs stammen, wenn dies als angemessen für das Anlageziel gilt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft geht allgemein Hausse-Positionen ein, welche die Anlageverwaltungsgesellschaft als unterbewertet in einem Portfolio von Wandelanleihen, wandelbaren Vorzugsaktien und Wandelanleiheoptionen identifiziert hat. Bei einer Wandelanleihe handelt es sich um eine Anleihe, die dem Eigentümer das Recht verschafft, den Nennbetrag einer Anleihe gegen Stammaktien des Emittenten zu einem festen Satz in einem bestimmten Zeitraum zu „wandeln“ oder zu tauschen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf Leerverkaufspositionen in Wertpapieren verkaufen, welche die Anlageverwaltungsgesellschaft im Zeitraum als überbewertet identifiziert hat, vorausgesetzt der Gesamtwert aller dieser Leerverkäufe übersteigt nicht 20 Prozent vom Nettoinventarwert. Dennoch bestehen keine Einschränkungen für diese eingegangenen

Leerverkaufspositionen zu Absicherungszwecken. Eine solche Absicherung kann insbesondere den Einsatz von Leerverkaufsaktienswaps beinhalten, um den Unterschied im Engagement auf Hausse-Positionen in Wandelanleihen abzusichern.

Leerverkaufspositionen können ausschließlich über den Einsatz von FDIs eingegangen werden. Weitere Einzelheiten zum Einsatz von FDIs erhalten Sie im Abschnitt mit der Überschrift "Finanzderivate" im nachfolgenden Anhang 3.

Die mit dem Einsatz von FIDs durch den Fonds verbundenen Risiken sind in den Abschnitten mit der Überschrift „Mit Finanzderivaten verbundene Risiken“ aufgeführt.

Etwa vorhandene Fremdfinanzierung, die Fremdfinanzierungen enthält, die im Ergebnis des Verkaufs von Leerverkaufspositionen eingesetzt wird, erfolgt im Zusammenhang mit strengen Risiko-/Rückgabekriterien, um Erträge mit quantifizierbaren und akzeptablen zu liefern, und befolgt die OGAW-Bestimmungen und übersteigt nicht den Nettoinventarwert des Fonds.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, das Devisenrisiko des Fonds gegenüber von der Basiswährung des Fonds abweichenden Währungen allgemein abzusichern, indem er Spot- und Devisenterminkontrakte und andere Verfahren zum Senken der Anfälligkeit für Devisenkurschwankungen einsetzt. Dennoch geht die Anlageverwaltungsgesellschaft derzeit keine spekulativen Währungspositionen ein.

Im Zusammenhang mit dem Anlageansatz darf die Anlageverwaltungsgesellschaft Derivate im Auftrag des Fonds zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken einsetzen.

## VERWALTUNGSRAT

### Funktionen der Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat verantwortet die allgemeine Verwaltung und Kontrolle des Fonds in Übereinstimmung mit der Satzung. Der Verwaltungsrat prüft die Geschäfte des Fonds auf regelmäßigen Sitzungen und trifft sich mindestens vierteljährlich.

### Verwaltungsratsmitglieder des Fonds

#### **Jack Inglis**

Jack Inglis (Brite) ist Verwaltungsratsmitglied der Anlageverwaltungsgesellschaft und ein beschränkter Partner von Ferox Capital Management, L.P. Weitere Einzelheiten in Bezug auf Jack Inglis finden Sie nachfolgend unter „Anlageverwaltungsgesellschaft“.

#### **Declan Quilligan**

Declan Quilligan ist derzeit geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Citco Fund Services (Ireland) Limited. Bevor er seine aktuelle Position im Juni 2003 annahm, war er geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Citco Fund Services (Curaçao) N.V. seit Juni 2001, nachdem er 1996 als Fondsverwalter zu Curaçao International Trust Company N.V. kam. Declan Quilligan ist ein qualifizierter geprüfter Abschlussprüfer mit einem Abschluss an der University College Dublin mit einem Master in Wirtschaftsprüfung von 1992 und einem Wirtschaftsbachelor 1991. Seit 2004 ist er Mitglied des Irish Funds Industry Associations Alternative Investment Committee.

#### **John Donohoe**

John Donohoe ist CEO und Direktor von Carne Global Financial Services Limited („Carne“) einer führenden Geschäftsberatungsgesellschaft für globale Fondsverwalter. Er verfügt über fast zwanzig Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsindustrie und begleitet leitende Positionen bei der Deutschen Bank, State Street und KPMG.

John Donohoe war ein Geschäftsführer der Deutschen Bank. Er diente als geschäftsführendes/nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in verschiedenen Verwaltungsräten der Deutschen Bank, einschließlich von Deutsche International (Ireland) Limited und Niederlassungen von Morgan Grenfell & Co Limited (die Investmentbank im Vereinigten Königreich der Deutschen Bank), Deutsche Trustees (UK) Limited und The WM Company Limited.

John Donohoe verbrachte 12 Jahre bei der Deutschen Bank, wo er sich entwickelte und CEO bei Europa, Asia and Offshore, Deutsche Global Fund Services (GFS) war und das Einhalten der Wertpapierdienstleistungsanforderungen von Kunden offener und von Hedge-Fonds verantwortete, was Verwaltungs-, Depot-, Treuhand-, Compliance-, Transferstellen- sowie verbundene Dienste beinhaltete. Davor war er CEO Deutsche Bank Offshore Fund Services und Global Head of Product Management, GFS. Zuvor war er Geschäftsführer von Deutsche International (Ireland) Limited und COO der Offshore Funds Services.

For der Auflegung von Carne war John Donohoe Senior Vice-President der State Street Corp. Nach der Übernahme der Deutschen Bank des Global Security Services-Geschäfts. John Donohoe hat sich als zertifizierter Abschlussprüfer der KPMG in Dublin qualifiziert. Er ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants und verfügt über das First Class Honours Degree in Buchhaltung & Finanzen der Dublin City University.

## **Justin Egan**

Justin Egan ist Seniorberater bei Carne. Seine Fachgebiete beinhalten den Fondsbetrieb, Regelungen und Compliance. Bevor er 2005 zu Carne kam war Justin Egan seit 2003 als Head of Trustee Services und als ein Verwaltungsratsmitglied von State Street Custodial Services (Ireland) Limited tätig. Von 2000 bis 2003 war er Verwaltungsratsmitglied von State Street Fund Services (Ireland) Limited (ehemals Deutsche International Fund Services (Ireland) Limited). Er bekleidete verschiedene Positionen bei State Street Fund Services (Ireland) Limited einschließlich des Head of Market Data Services, Head of Valuations und Fund Accounting sowie als Financial Controller. Justin Egan ist Mitglied des Legal and Regulatory Committee der Irish Funds Industry Association. Er qualifizierte sich bei der KPMG als zertifizierter Abschlussprüfer (und ist seit 2003 Partner) und verfügt über einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften des University College, Dublin.

## **Kate Lindsay-Bayley**

Kate Lindsay-Bayley (Britin) ist allgemeine Rechtsberaterin und Compliance-Beauftragte für die Anlageverwaltungsgesellschaft. Sie kam 1995 als interne Beraterin für die strukturierte Finanzabteilung zur Royal Bank of Canada und verbrachte drei Jahre als allgemeine Beraterin bei Gensec UK Limited, wo sie deren Rechts- und Compliance-Funktion überwachte, bevor sie 2004 zur Anlageverwaltungsgesellschaft wechselte. Sie ist Anwältin und Mitglied der Anwaltskammer von England und Wales. 1984 erlangte sie ihren Abschluss als LLB (Hons) an der LSE.

Zum Zwecke dieses Verkaufsprospekts, lautet die Adresse der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder auf den eingetragenen Sitz des Fonds.

Der Secretary des Fonds ist CCT Secretarial Limited.



## **PROMOTER, ANLAGEVERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND VERTRIEBSSTELLE**

Der Fonds hat Ferox Capital Management Limited zur Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist von der FSA zugelassen und beaufsichtigt und wurde in England am 10. Februar 2000 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird von Jeremy Herrmann kontrolliert. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wurde bestellt, um fünf andere Fonds zu verwalten. Der Verwaltungsrat des aktiven Teilhabers der Anlageverwaltungsgesellschaft sind Jeremy Herrmann, Rupert Mathews, Alexander Warren, Nicholas Curtis und Jack Inglis.

Die Hauptanlagespezialisten in Bezug auf die Anlageverwaltung des Fonds sind:

### **Jeremy Herrmann**

Jeremy Herrmann ist Gründer der Anlageverwaltungsgesellschaft und CEO sowie CIO von Ferox Capital Management Limited. Bevor er die Anlageverwaltungsgesellschaft gründete, erwarb Jeremy Herrmann über acht Jahre Erfahrungen in Wandelanleihen. Ursprünglich schloss er sich im Herbst 1992 dem Bereich für Wandelanleihen bei Lehman Brothers International Europe an, nachdem er seinen Abschluss an der Bristol University erwarb und wurde 1995 zum Verwaltungsratsmitglied bestellt. Er kam 1996 zu JP Morgan Securities Limited, um das Geschäft mit Wandelanleihen in Europa einzurichten. Ab 1997 konzentrierte er sich hauptsächlich auf den privaten Handel. Im Frühjahr 2000 hatte er ein Team von 8 Personen mit Primär- und Sekundärwandelanleihefranchise geschaffen. Er schied aus, um im Juni 2000 die Anlageverwaltungsgesellschaft mitzubegründen.

### **Alexander Warren**

Alexander Warren ist ein Gründer der Anlageverwaltungsgesellschaft. Alexander Warren erwarb einen Abschluss an der Universität von Bristol und kam im Herbst 1994 als Market-Maker für europäische Wandelanleihen zu Lehman Brothers International Europe. Im Sommer 1996 wechselt Alexander Warren zu JP Morgan Securities Limited, um Jeremy Herrmann beim Begründen des europäischen Wandelanleihegeschäfts zu unterstützen und konzentrierte sich auf den Privathandel. Er schied aus, um im Juni 2000 die Anlageverwaltungsgesellschaft mitzubegründen.

### **Liam O'Byrne**

Liam O'Byrne verantwortet die technischen Belange der Wandelanleihen, die Unternehmen verbunden sind, und beobachtet die besonderen Unternehmenssituationen und Aktienderivate.

Liam O'Byrne wechselte im Mai 2003 zur Anlageverwaltungsgesellschaft nach einer Zeit bei BlueCrest Capital in London im Bereich für besondere Aktiensituationen und Aktienderivate. Davor arbeitete Liam O'Byrne von 1995 bis 2002 für die Aktienderivatgruppe bei JP Morgan in London, zuerst als Aktienderivatanalyst und anschließend als Derivatvermarkter. Nachfolgend wechselte Liam O'Byrne zur Aktienfusionsarbitrage und beschloss seine Tätigkeit als Analyst für besondere Aktiensituationen/Vermarkter. Liam O'Byrne erwarb 1995 einen Abschluss in Mathematik an der Universität von Cambridge.

## **Rupert Mathews**

Rupert Mathews ist ein Gründer der Anlageverwaltungsgesellschaft. Rupert Mathews erwarb 1993 einen Abschluss an der Universität von Bristol und kam im Sommer 1994 zu JP Morgan Securities Limited in die Abteilung für Aktienderivate. Im Herbst 1996 trat er dem Team für Wandelanleihen bei, dem Jeremy Herrmann vorstand, und konzentriert sich auf den Privathandel. Rupert Mathews schied aus, um im Juni 2000 die Anlageverwaltungsgesellschaft mitzubegründen.

## **Paul Sansome**

Paul Sansome kam im April 2001 zur Anlageverwaltungsgesellschaft, kurz nachdem diese gegründet wurde. Davor war er seit Oktober 1998 bei JP Morgan tätig. Seit 1987 war er im Wandelgeschäft tätig, als er den Wandelverkauf bei Merrill Lynch begann. Seit 1989 konzentrierte er sich hauptsächlich auf das Aufbringen von Kapital für Gesellschaften sowohl in Aktien als auch in aktienähnlicher Form. Er war aktiv an großen Transaktionen beteiligt, wie zum Beispiel Privatisierungen, Ausgaben, aktienähnlichen Transaktionen und komplexen Aktienangelegenheiten. Er verfügt über Erfahrungen, die sich über die meisten Märkte und die meisten Sektoren spannen, diese erwarb er allesamt bei großen Firmen (Merrill Lynch, UBS, JP Morgan). 1985 erwarb er einen Abschluss an der Universität von Cambridge, wo er einen MA verliehen bekam.

## **Jack Inglis**

Bevor er zur Anlageverwaltungsgesellschaft kam, verbrachte Jack Inglis 15 Jahre bei Morgan Stanley & Co. International, jüngst als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Co-Head of European Prime Brokerage. Er hatte verschiedene Positionen bei Morgan Stanley inne, einschließlich der Rollen als Head of European Equity-Linked Origination in der Equity Capital Markets-Gruppe und dann als Head of International Convertibles innerhalb der Aktienabteilung. 2003 übernahm er die Position im Hauptwertpapierhandel, wo er ebenfalls Mitglied des Global Executive Committees war. Er arbeitete in den vergangenen 15 Jahren eng mit vielen der weltweit führenden Hedge-Fonds-Gruppen zusammen, spielte eine Rolle im explosiven Wachstum dieses Segments der Vermögensverwaltungsbranche. Jack Inglis schloss das Studium an der Universität Cambridge 1983 mit einem MA in Wirtschaftswissenschaften ab.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wurde vom gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarungen mit dem Fonds vom 14. Januar 2008 mit vollen Befugnissen zur Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt, vorbehaltlich der Kontrolle und der Prüfung des Verwaltungsrats, das Vermögen des Fonds anzulegen und dabei das Anlageziel und den Anlageansatz des Fonds zu verfolgen, und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wurde ebenfalls vom Fonds bestimmt, Anteilszeichnungen zu überwachen mit der Befugnis, Vertriebsstellen gemäß der Vertriebsvereinbarung vom 14. Januar 2008 zu bestellen. Der aktive Teilhaber der Anlageverwaltungsgesellschaft ist von der Financial Services Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von ihr geregelt.

Zum 31. Dezember 2007 verwaltete die Anlageverwaltungsgesellschaft Vermögenswerte von ungefähr 2.568 Millionen US\$.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft (und/oder ihre Gesellschafter, Angestellten, verbundenen Körperschaft und verbundenen Personen) dürfen direkt oder indirekt Anteile (und/oder Verwaltungsanteile) zeichnen und dürfen einen Teil der Erfolgsgebühr direkt oder indirekt durch Kauf von Anteilen (und/oder Verwaltungsanteilen) wieder in den Fonds anlegen. Die Höhe einer solchen Anlage im Fonds kann von den an die Anlageverwaltungsgesellschaft zahlbaren Gebühren abhängen und kann im Laufe der Zeit schwanken.

Der Fonds hat die Anlageverwaltungsgesellschaft befugt, Informationen in Bezug auf das Fondsportfolio gegenüber den Anlegern des Fonds offenzulegen, abhängig davon, ob diese Anleger zustimmen, diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen.

## **ADMINISTRATOR**

Citco Fund Services (Ireland) Limited, eine nach dem Recht Irlands organisierte und am 13. März 1998 gegründete Gesellschaft, dient als Administrator des Fonds (der „Administrator“). Der Administrator ist von der Irish Financial Services Regulatory Authority befugt, nach dem Investment Intermediaries Act von 1995 Fondsadministrationsdienste zu erbringen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Administrators ist das Erbringen von Administrationsdiensten für gemeinsame Anlagepläne und andere Portfolios.

Einem Administrationsvertrag vom 14. Januar 2008 (der „Administrationsvertrag“) zwischen dem Administrator, dem Fonds und der Anlageverwaltungsgesellschaft folgend verantwortet der Administrator unter letztendlicher Aufsicht des Verwaltungsrats unter anderem die Kommunikation mit den Anteilhabern, das Führen der Finanz- und Rechnungslegungsunterlagen, das Bestimmen des Nettoinventarwerts der Anteile, das Erstellen der Finanzabschlüsse, das Veranlassen des Erbringens von Rechnungslegungs- sowie Büro- und Verwaltungsdienstens, das Führen der Gesellschaftsunterlagen und das Veranlassen von Gebührenzahlungen.

Der Administrator ist ein Dienstleister des Fonds und verfügt über keinerlei Verantwortung oder Vollmacht, Anlageentscheidungen zu treffen, noch Anlageberatung in Bezug auf das Vermögen des Fonds zu erbringen. Der Administrator verantwortet nicht das Überwachen, ob der Fonds oder die Anlageverwaltungsgesellschaft die Anlagepolitik oder die Beschränkungen, denen sie unterliegen, einhalten. Der Administrator übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Verluste, die dem Fonds im Ergebnis des Bruchs solcher Politik oder Beschränkungen durch den Fonds oder die Anlageverwaltungsgesellschaft entstanden sind.

## **DEPOTBANK**

UBS (Luxembourg) S.A. – Niederlassung Dublin wurden vom bestellt, als Depotbank für alle Vermögenswerte des Fonds nach den Bedingungen des Depotbankvertrages zu handeln. Die Hauptgeschäftsstelle befindet sich in 33A Avenue John F. Kennedy, L-2010, Luxemburg.

Die Depotbank wurde am 18. November 2005 als Niederlassung von UBS (Luxembourg) S.A., einer Aktiengesellschaft (société anonyme) in Luxemburg, eingetragen. UBS (Luxembourg) S.A. ist letztendlich eine 100 %ige Tochter der UBS AG. und verfügt über ein genehmigtes Grundkapital von 150.000.000 CHF, das ausgegeben und voll eingezahlt ist. Die Hauptaktivitäten der Depotbank bestehen in Depotbank- und Treuhandtätigkeiten für die Vermögenswerte von gemeinsamen Anlageplänen. Die Depotbank ist vom Financial Regulator zugelassen.

Damit die Depotbank ihre Pflichten nach den Regelungen und Anweisungen ausführen kann, muss die Depotbank Sorgfalt und Genauigkeit beim Auswählen und Bestellen Dritter als Verwahrungsstellen walten lassen muss, um sicherzustellen, dass die Dritten über das Sach- und Fachwissen sowie die Erfahrung verfügen, die jeweiligen Verantwortlichkeiten angemessen zu erbringen. Die Depotbank muss ein angemessenes Niveau an Überwachung über die Verwahrstellen aufrecht erhalten und jeweils angemessene Nachforschungen anstellen, um zu bestätigen, dass die Pflichten des Vertreters fortlaufend sachgerecht erbracht werden.

Die Depotbank haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern für etwaige Verluste, die diesen im Ergebnis ungerechtfertigten Versagens, ihre Pflichten zu erbringen, oder ihrem nichtangemessenen Handeln entstanden sind. Die Depotbank lässt Sorgfalt im Erbringen ihrer Pflichten

walten. Die Depotbank haftet nicht persönlich für Steuern oder andere staatliche Gebühren, die in Bezug auf die Anlagen oder die Zinsen darauf erhoben werden. Die Depotbank bzw. ihre Unterdepotbanken stellen den Fonds frei und halten in schadlosh von und gegenüber allen Verlusten, Klagen, Verfahren, Haftungsfällen, Forderungen, Schadensersatzansprüchen, Kosten, Ansprüchen oder Auslagen jeglicher Art und wie auch immer entstehen, welche die Depotbank selbst oder über die Tätigkeit ihrer Unterdepotbank erleidet oder die in ihrer Tätigkeit als Depotbank entstehen. Die Depotbank bzw. ihrer Unterdepotbank werden nicht freigestellt von etwaigen Verlusten, die im Ergebnis ungerechtfertigten Versagens, ihre Pflichten zu erbringen, ihres unangemessenen Erbringens entstehen.

Die Depotbank ist ein Dienstleister des Fonds und verantwortet nicht das Erstellen dieses Dokuments oder die Tätigkeit des Fonds. Die Depotbank übernimmt keine Verantwortung für in diesem Dokument enthaltene Informationen. Die Depotbank beteiligt sich nicht am Anlageentscheidungsverfahren des Fonds.

## **ABSCHLUSSPRÜFER**

Abschlussprüfer des Fonds sind Ernst & Young.

## **ZEICHNUNGEN**

### Erstausgabezeitraum

Für folgende Anteilklassen (alle anderen Anteilklassen befinden sich im Umlauf) gibt es einen Erstausgabezeitraum:

Klasse A1 nicht stimmberechtigte US\$-Anteile (thesaurierend)

Klasse A2 Sterling-Anteile (thesaurierend)

Klasse B Euro-Anteile (thesaurierend)

Klasse C1 Euro-Anteile (ausschüttend)

Klasse C1 US\$-Anteile (ausschüttend)

Klasse C2 Euro-Anteile (ausschüttend)

Klasse C2 US\$-Anteile (ausschüttend)

Klasse E1 Euro-Anteile (thesaurierend)

Klasse E1 US\$-Anteile (thesaurierend)

Klasse E1 Sterling-Anteile (thesaurierend)

Klasse E2 Euro-Anteile (thesaurierend)

Klasse E2 US\$-Anteile (thesaurierend)

Klasse E2 Sterling-Anteile (thesaurierend)

Klasse E3 Euro-Anteile (thesaurierend)

Klasse E3 US\$-Anteile (thesaurierend)

Klasse E3 Sterling-Anteile (thesaurierend)

Der Erstausgabezeitraum für nicht stimmberechtigte Klasse A1 US\$-Anteile (thesaurierend), Klasse B Euro-Anteile (thesaurierend), Klasse C1 Euro-Anteile (ausschüttend), Klasse C1 US\$-Anteile (ausschüttend), Klasse C1 Euro-Anteile (ausschüttend), Klasse C2 US\$-Anteile (ausschüttend), Klasse C2 Euro-Anteile (ausschüttend), Klasse C2 US\$-Anteile (ausschüttend – Einkommen), Klasse C2 Euro-Anteile (ausschüttend – Einkommen) läuft derzeit und schließt um

17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) entweder mit dem Eingangsdatum der Erstzeichnung, aber spätestens am 14. April 2010.

Der Erstaussgabezeitraum für Klasse E-Anteile beginnt um 9.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am 19. Oktober 2009 und endet um 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) mit Eingang der Erstzeichnung, aber spätestens am 14. April 2010.

Der Erstaussgabekurs für auf US\$, Pfund Sterling und Euro lautende Anteile beträgt 100 US\$, 100 £ bzw. 100 €.

Der Verwaltungsrat darf den Erstaussgabezeitraum für jede der vorstehend beschriebenen Anteilsklassen nach seinem Ermessen verlängern oder verkürzen. Die jeweiligen derartigen Verlängerungen oder Kürzungen werden dem Financial Regulator in Übereinstimmung mit dessen Vorgaben angezeigt.

### Folgezeichnungen

Nach dem Schluss des Erstaussgabezeitraums in Bezug auf eine bestimmte Klasse, stehen die Anteile der betreffenden Klasse zur Zeichnung zu dem Zeichnungskurs an jedem Handelstag auf Basis fortlaufender Kursbestimmung zur Verfügung. Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf ebenfalls eine Vorabgebühr auf eine solche Anteilszeichnung erheben. Ein Zeichner muss eventuell ebenfalls einen zusätzlichen Betrag als Ausgleichskredit zahlen.

Der Verwaltungsrat ist jeweils befugt zu beschließen, eine beliebige Anteilsklasse für Neuzeichnungen auf der Grundlage und zu den Bedingungen zu schließen, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmt.

### Verfahren

Anteilszeichner im jeweiligen Erstangebotszeitraum müssen ein Zeichnungsformular ausfüllen oder, im Falle einer US-Person, das gültige US-Personen-Zeichnungsformular und dieses mit einem anerkannten Kurierlieferdienst (mit Faxkopie) an den Administrator senden, so dass der Administrator dieses vor Schluss des betreffenden Erstangebotszeitraums erhält. Die frei verfügbaren Geldmittel in Bezug auf die Zeichnungsgelder müssen bis 17.00 Uhr (irischer Zeit) zwei Geschäftstage nach dem betreffenden Erstangebotszeitraum (oder innerhalb der anderen Zeiträume, welche der Verwaltungsrat zulässt) beim Administrator eingehen. Wenn das betreffende Zeichnungsformular nicht bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt eingeht, wird die Zeichnung bis zum ersten Handelstag nach Schluss des Erstaussgabezeitraums (in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse) zurückgehalten und, nach Eingang des Zeichnungsformulars sowie frei verfügbarer Mittel in Bezug auf die Zeichnungsgelder, werden die Anteile dann zum Zeichnungskurs zwei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag (oder innerhalb der anderen Zeiträume, die der Verwaltungsrat festlegen darf) ausgegeben.

Anschließend müssen Anteilszeichner und Anteilinhaber, die zusätzliche Anteile zeichnen wollen, das ausgefüllte Zeichnungsformular per Post (mit Faxkopie) an die Anlageverwaltungsgesellschaft senden. Die vor Handelsschluss angenommenen Zeichnungen für einen bestimmten Handelstag werden am selben Handelstag bearbeitet. Alle nach dem Handelsschluss eingehenden Zeichnungen für einen bestimmten Handelstag werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn der Verwaltungsrat bestimmt nach eigenem Ermessen, eine oder mehrere Zeichnungen anzunehmen, die nach dem Handelsschluss zum Bearbeiten an diesem Handelstag eingehen, vorausgesetzt, diese Zeichnungen gehen vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen bestimmten Handelstag ein. Die Zahlung in Bezug auf die Anteilszeichnungen müssen bis 17.00 Uhr (irischer Zeit) zwei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag (oder innerhalb der anderen Zeiträume, welche der Verwaltungsrat zulässt) eingehen.

Wenn die Zahlung in vollständig frei verfügbaren Mitteln in Bezug auf eine Zeichnung nicht zu dem betreffenden Zeitpunkt eingeht oder für den Fall fehlender frei verfügbarer Mittel, darf der Administrator das Zuteilen stornieren und/oder dem Zeichner Zinsen zu den normalen Überziehungszinssätzen berechnen, welche die Depotbank berechnet. Der Fonds darf diese Gebühr sowohl vollständig als auch teilweise aussetzen. Zudem, in Bezug auf bestehende Anteilinhaber, verfügt der Fonds über das Recht, die gesamte oder einen Teil der Beteiligung eines Anteilinhabers an den Anteilen des Fonds zu verkaufen, um diese Gebühren zu begleichen.

Anteilsbruchteile bis auf zwei Nachkommastellen werden gegebenenfalls ausgegeben. Zinsen auf Zeichnungsgelder fallen beim Fonds an.

Der Fonds behält sich das Recht vor, beliebige Zeichnungen ganz oder teilweise nach eigenem Ermessen abzulehnen. In einem solchen Fall geht entweder der gezahlte Betrag aus einer Zeichnung oder der Saldo derselben (was zutrifft) (ohne Zinsen) so schnell wie durchführbar in Euro, Pfund Sterling oder US-Dollar auf Risiko und Kosten des Zeichners zurück.

Der Administrator erteilt erfolgreichen Zeichnern eine schriftliche Bestätigung, in der er die Annahme der Zeichnung bestätigt. Sobald die vollständigen Zeichnungen beim Administrator eingehen, sind sie unwiderrufbar.

Anteile werden nicht herausgegeben, bis eine Mitteilung eingeht, dass die Mittel eines Zeichners im vollen Umfang der Zeichnung frei verfügbar sind.

Folgende Versandarten akzeptiert der Fonds beim Einreichen von Zeichnungs-, Rücknahme-, Übertragungs- oder anderen Anweisungen (wie zum Beispiel Adressänderungen) beim Administrator:

Faxübertragungen – an die Faxnummer +353 1 636 7301; ODER,

Als Anhang an eine E-Mail – an [dubirorders@citco.com](mailto:dubirorders@citco.com)

UND,

Post – Übersenden des Originals per Kurier an die Investor Relations-Stelle des Administrators bei:

Salar Funds plc  
c/o Citco Fund Services (Ireland) Limited  
Custom House Plaza, Block 6  
International Financial Services Centre  
Dublin 1  
Irland

Ungeachtet der Versandart behalten sich der Fonds und/oder der Administrator das Recht vor, die Vorlage von Originalunterlagen oder sonstigen Informationen zu verlangen, um den Inhalt der Kommunikation zu bestätigen. Im Fall von Fehlsendungen oder zerstörten Nachrichten muss der Anleger die Unterlagen erneut übersenden. An den Fonds oder den Administrator übersandte Faxe oder E-Mails gelten ausschließlichen, wenn sie der Fonds oder der Administrator unstrittig anerkennen. Für den Fall, dass er innerhalb von fünf (5) Tagen keine Bestätigung vom Administrator über das Einreichen des Antrags erhält, sollte der Anleger mit dem Administrator über die Telefonnummer + 353 1 636 7300 Kontakt aufnehmen, um sicherzustellen, dass der Administrator den Antrag erhalten hat. Der Anleger muss das Formular verwenden, dass der Fonds für die Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung vorsieht, es sei denn der Fonds und/oder der Administrator verzichtet auf diese Bedingungen, und mit E-Mail versandte Nachrichten müssen in der Anlage ordnungsgemäß unterzeichnete Unterlagen enthalten.

## Mindestanlage

Außer für Verwaltungsanteile, Klasse D-US\$-Anteile (thesaurierend) und Klasse E-Anteile beträgt die Mindestanlage je Zeichner für auf US\$-Dollar lautende Anteile 250.000 US\$, für Klasse D US\$-Anteile (thesaurierend) 200.000.000 US\$, für Verwaltungsanteile entspricht der Mindestanlagebetrag je Zeichner dem Betrag, den der Verwaltungsrat festlegen darf, für alle anderen Anteile, die auf Pfund Sterling lauten, beträgt die Mindestanlage je Zeichner 250.000 £, für alle anderen auf Euro lautenden Anteile beträgt die Mindestanlage je Zeichner 250.000 € oder sie entspricht (für alle Anteile) dem geringeren Betrag, den der Verwaltungsrat festlegen darf. Für Klasse E1-Euro Anteile (thesaurierend), Klasse E1 US\$-Anteile (thesaurierend) und Klasse E1 Sterling-Anteile (thesaurierend) beträgt die Mindestanlage je Zeichner 1.000.000 €, 1.000.000 US\$, 1.000.000 £ bzw. sie entspricht (jeweils) dem geringeren Betrag, den der Verwaltungsrat festlegen darf. Für Klasse E2-Euro Anteile (thesaurierend), Klasse E2 US\$-Anteile (thesaurierend) und Klasse E2 Sterling-Anteile (thesaurierend) beträgt die Mindestanlage je Zeichner 1.000.000 €, 1.000.000 US\$, 1.000.000 £ bzw. sie entspricht (jeweils) dem geringeren Betrag, den der Verwaltungsrat festlegen darf. Für Klasse E3-Euro Anteile (thesaurierend), Klasse E3 US\$-Anteile (thesaurierend) und Klasse E3 Sterling-Anteile (thesaurierend) beträgt die Mindestanlage je Zeichner 1.000.000 €, 1.000.000 US\$, 1.000.000 £ bzw. sie entspricht (jeweils) dem geringeren Betrag, den der Verwaltungsrat festlegen darf.

## Unzulässige Antragsteller

Das Zeichnungsformular erfordert von jedem potenziellen Anteilszeichner unter anderem, dass dieser nachweist und garantiert, dass er kein nicht zulässiger Anleger ist.

Insbesondere dürfen die Anteile in den Umständen nicht Personen angeboten, an diese ausgegeben oder übertragen werden, die nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass dem Fonds eine Steuerpflicht entsteht oder er andere finanzielle Nachteile erfährt, die dem Fonds anderenfalls nicht entstehen würden oder die er nicht erleiden würde, oder die für den Fonds dazu führen würden, dass er sich nach geltenden US-Wertpapiergesetzen eintragen lassen muss.

Anteile dürfen allgemein nicht an US-Personen ausgegeben oder übertragen werden, ausgenommen, wenn der Verwaltungsrat die Ausgabe oder den Transfer von Anteilen an oder für Rechnung von US-Personen zulassen darf, vorausgesetzt:

- (A) eine solche US-Person ist ein von der US-Steuer befreiter Anleger, der nachweist, dass er ein „zugelassener Anleger“ und ein „qualifizierter Käufer“ ist, in jedem Fall gemäß Definition nach geltendem US-Bundeswertpapiergesetz;
- (B) eine solche Ausgabe oder ein solcher Transfer führen nicht zum Verletzen des United States Security Act von 1933 (das „Gesetz von 1933“ – das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten) oder der Wertpapiergesetz eines der Staaten der Vereinigten Staaten.
- (C) eine solche Ausgabe oder ein solcher Transfer verlangen vom Fonds keine Eintragung nach dem United States Company Act von 1940 oder das Einreichen eines Verkaufsprospekts bei der US Commodity Futures Trading Commission oder der US National Futures Association gemäß der Bestimmungen nach dem US Commodity Exchange Act („CEA“ – dem Warenbörsengesetz der USA).
- (D) eine solche Ausgabe führt für die jeweiligen Vermögenswerte des Fonds nicht dazu, dass sie als „Planvermögen“ zum Zweck von Teil 4 von Überschrift 1 des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 („ERISA“ – dem Pensionsfürsorgegesetz der Vereinigten Staaten) gelten; und

(E) eine solche Ausgabe oder Übertragung führen nicht zu nachteiligen aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Folgen für den Fonds oder seine Anteilinhaber als Ganzes.

Vor der Ausgabe oder Eintragung von Anteilsübertragungen muss jeder Zeichner und Überträger von Anteilen, bei dem es sich um eine US-Person handelt, die Nachweise, Garantien oder Unterlagen vorliegen, die der Verwaltungsrat fordert, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Handelt es sich bei dem Überträger nicht bereits um einen Anteilinhaber, muss er das entsprechende Zeichnungsformular ausfüllen.

Der Begriff "US-Person" bezeichnet (i) einen Bürger oder Anwohner der Vereinigten Staaten, (ii) ein Unternehmen oder eine Personengesellschaft, die in den Vereinigten Staaten nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Staates gegründet oder organisiert ist, (iii) ein Treuhandfonds, bei dem (a) ein US-Gericht die Hauptaufsicht über die Verwaltung des Treuhandfonds ausüben kann und (b) eine oder mehrere US-Personen über die Befugnis verfügen, alle wesentlichen Entscheidungen des Treuhandfonds zu kontrollieren, oder (iv) eine Einrichtung, die der US-Steuer auf ihr weltweites Einkommen aus allen Quellen unterliegt. Zudem beinhaltet der Begriff US-Person alle natürlichen oder juristischen Personen, die nach Regulation S des Gesetzes von 1933 als US-Personen gelten. Das Zeichnungsformular enthält die vollständige Definition von Regulation S.

#### Anteilsform

Alle Anteile sind eingetragene Anteile und werden ausschließlich in Aktienbuchform ausgegeben, was bedeutet, dass das Anrecht eines Anteilinhabers mit einem Eintrag in das Fondsregister der Anteilinhaber nachgewiesen wird, das der Administrator führt, und nicht mit einem Anteilszertifikat.

#### Aussetzung

Der Verwaltungsrat darf das Aussetzen der Ausgabe von Anteilen unter bestimmten Umständen aussetzen, die unter „Aussetzung der Vermögensbewertung“ auf Seite 41 beschrieben wird. Während eines solchen Aussetzungszeitraums werden keine Anteile ausgegeben.

#### Zeichnungskurs

Der Zeichnungskurs je Anteil jeder Klasse ist festzustellen durch:

Bestimmen des Nettoinventarwerts der Anteile jeder Klasse im Fonds, berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den Handelstag und hinzu kommt die Summe, bei welcher der Verwaltungsrat davon ausgeht, dass sie eine angemessene Summe für die Aufwendungen und Gebühren darstellt;

Teilen des zuvor unter (A) errechneten Betrags durch die Anzahl von Anteilen dieser Klasse des Fonds, die sich zum betreffenden Bewertungszeitpunkt in Ausgabe befindet; und

zusätzlich die Beträge, die erforderlich sind, um das erzielte Ergebnis auf die Anzahl von Dezimalstellen zu runden, die der Verwaltungsrat bestimmt.

#### Antigeldwäsche

Auf das Vorbeugen von Geldwäsche abzielende Maßnahmen erfordern von einem Anteilszeichner, dass er seine Identität und die Herkunft seiner Mittel gegenüber dem Administrator nachweist. Änderungen an den Anteilinhaberdaten und Zahlungsanweisungen erfolgen erst mit Erhalt der Originalunterlagen.



Mittels Stichproben kann eine natürliche Person aufgefordert werden, eine Kopie ihres Ausweises oder ihrer Identifikationskarte beizubringen, die ordnungsgemäß von öffentlicher Stelle bestätigt ist, wie zum Beispiel einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter des Landes, in dem er seinen Wohnsitz unterhält, gemeinsam mit zwei Unterlagen, die ihre Adresse bestätigen, wie zum Beispiel eine Stromrechnung oder ein Kontoauszug. Im Fall von Unternehmenszeichnern, erfordert dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger Namensänderungen) sowie der Gründungsurkunde und der Satzung (oder Entsprechendes) sowie die Namen und Privat- sowie Dienstanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer.

Die vorstehend angegebenen Einzelheiten dienen ausschließlich als Beispiele und der Administrator erbittet die Informationen und Unterlagen, die er für erforderlich hält, um die Identität und die Herkunft der Mittel eines Zeichners zu identifizieren. Gerät der Zeichner in Verzug oder versäumt er, Informationen beizubringen, die zu Bestätigungszwecken erforderlich sind, darf der Administrator ablehnen, die Zeichnung sowie die Zeichnungsgelder dafür anzunehmen oder er darf das Abwickeln eines Rücknahmeantrags bis zum Liefern angemessener Informationen ablehnen. Anleger sollten insbesondere beachten, dass, wenn gebeten wird Rücknahmeerlöse auf eine Konto einzuzahlen, das nicht auf den Namen des Anlegers lautet, der Administrator sich das Recht vorbehält, die Informationen anzufordern, die angemessen nötig sind, um die Identität des Anlegers und des Kontoinhabers nachzuweisen, auf dessen Konto die Rücknahmeerlöse eingezahlt werden. Die Rücknahmeerlöse werden nicht an Drittkonten gezahlt, wenn der Anleger und/oder Inhaber des Kontos versäumt, diese Informationen zu liefern.

Jeder Anteilszeichner erkennt an, dass der Administrator schadlos zu halten ist von allen Verlusten, die im Ergebnis des Säumnisses entstehen, die Anteilszeichnung zu bearbeiten, wenn diese Informationen und Unterlagen, welche der Administrator angefordert hat, nicht vom Zeichner geliefert werden.

Jeder Anteilszeichner wird gebeten, diese Nachweise zu liefern, die der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit Antigeldwäscheprogrammen fordert, einschließlich insbesondere Nachweise darüber, dass es sich bei dem Zeichner nicht um ein verbotenes Land, Gebiet, keine natürliche Person oder Körperschaft handelt, die auf Website des United States Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“ – das Büro zur Kontrolle ausländischen Vermögens des US-Finanzministeriums) aufgeführt sind und dass sie nicht direkt oder indirekt verbunden sind mit einem Land, Gebiet, einer natürlichen Person oder Körperschaft, die in einer OFAC-Übersicht enthalten sind oder von einem OFAC-Sanktionsprogramm verboten sind. Jeder Zeichner muss ebenfalls nachweisen, dass die Zeichnungsgelder nicht direkt oder indirekt aus Aktivitäten stammen, die dem Bundes- oder Staatsrecht der Vereinigten Staaten oder internationalem Recht und Bestimmungen, einschließlich Antigeldwäschegesetze und Bestimmungen, widersprechen.

## **RÜCKNAHMEN**

Anteile sind nach Wahl des Anteilinhabers an jedem Handelstag rücknehmbar. Anteilinhaber sollten einen ausgefüllten Rücknahmeantrag in der beim Administrator verfügbaren Form senden, den der Administrator spätestens zum Handelsschluss an dem Geschäftstag erhält, der mindestens 3 Geschäftstage oder den geringeren Zeitraum vor dem betreffenden Handelstag liegt, oder den geringeren Zeitraum, den der Verwaltungsrat in einzelnen bestimmten Fällen bestimmt. Wenn dieser Zeitpunkt versäumt wird, wird der Rücknahmeantrag bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten und die Anteile werden zu dem an diesem Handelstag geltenden Rücknahmekurs zurückgenommen.

Rücknahmeanträge dürfen als Fax oder als E-Mail-Anhang eingehen. Keine Rücknahmezahlung erfolgt, bis alle Unterlagen eingegangen sind, der der Fonds verlangt (einschließlich aller Unterlagen im Zusammenhang mit Antigeldwäscheverfahren sowie das Originalzeichnungsformular), und bis die Antigeldwäscheverfahren abgeschlossen sind.

Ein Antrag auf teilweise Rücknahme von Anteilen wird abgelehnt, oder die Beteiligung wird vollständig zurückgenommen, wenn im Ergebnis dieser teilweisen Rücknahme der Nettoinventarwert der beim Anteilinhaber verbleibenden Anteile unter dem Mindestbestand liegen würde.

Ein Rücknahmeantrag, sobald einmal gestellt, ist unwiderrufbar, mit Ausnahme der Zustimmung des Verwaltungsrats (der diese nach eigenem Ermessen zurückhalten kann).

### Rücknahmekurs

Der Rücknahmekurs je Anteil ist festzustellen durch:

Bestimmen des Nettoinventarwerts, die der betreffenden Anteilsklasse zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag zuordenbar sind, des Abzugs der Summen davon, bei denen der Verwaltungsrat davon ausgeht, dass sie eine angemessene Rückstellung für die Aufwendungen und Gebühren darstellen;

Teilen des zuvor unter (A) errechneten Betrags durch die Anzahl von Anteilen der Klasse des Fonds, die sich zum betreffenden Bewertungszeitpunkt in Ausgabe befindet; und

Abzug des Betrags davon, der erforderlich sein kann, um die sich ergebende Summe auf die nächste Anzahl von Dezimalstellen zu runden.

Ein rückgebender Anteilinhaber darf ebenfalls zusätzliche Rücknahmeerlöse erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Zeichnung ein Ausgleichskredit gezahlt wurde, der nicht vollständig verwendet wurde.

### Abwicklung

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt so bald wie möglich nach dem betreffenden Handelstag und normalerweise innerhalb von 7 Geschäftstagen. Die Zahlung erfolgt in der Währung, auf die die Anteile lauten, die mittels direkter Übertragung in Übereinstimmung mit den von den rückgebenden Anteilinhaber erteilten Anweisungen an den Administrator erfolgen und auf Risiko und Kosten der Anteilinhaber.

### Sachrücknahmen

Rücknahmen dürfen nach Ermessen des Verwaltungsrats (und vorbehaltlich der Zustimmung der Rücknahme von Anteilen beantragenden Anteilinhaber) in Sachwerten durch Zuweisung von Vermögenswerten des Fonds in Höhe des betreffenden Werts erfolgen, um den Rücknahmepreis zu begleichen, vorausgesetzt:

- (a) Ein Rücknahmeantrag wird ausgefüllt und gemäß den Anforderungen des Verkaufsprojekts an den Administrator übersandt;
- (b) Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat sich ausreichend versichert, dass die Bedingungen eines Tausches nicht dergestalt sind, so dass sie zu wesentlichen Nachteilen für die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber führen, und beschließt, anstelle die Anteile gegen die Zahlung von Barmitteln zurückzunehmen, die Rücknahme in Sachwerten durch Übertragung von Vermögenswerten des Fonds an den Anteilinhaber abzuwickeln, vorausgesetzt der Wert dieser Sachmittel übersteigt nicht den Betrag, der anderenfalls bei einer Bar-rücknahme zahlbar wäre, und vorausgesetzt, die Übertragung von Anlagen erfolgt mit Zustimmung der Depotbank. Dieser Wert kann um den Betrag abgesenkt werden, bei dem der Verwaltungsrat davon ausgeht, dass dieser den Gebühren und Aufwendungen entspricht, die an den Fonds im Ergebnis einer direkten Übertragung durch den Fonds der Anlagen zu zahlen sind oder um den Betrag erhöht werden, bei dem der Verwaltungsrat davon ausgeht, dass dieser eine angemessene Leistung für die Gebühren und Auslagen darstellt, die

dem Fonds bei Veräußerung der übertragenen Vermögenswerte entstanden wären. Der Fehlbetrag (so vorhanden) zwischen dem Wert der bei einer Sachübertragung übertragenen Vermögenswerte und der Rücknahmeerlöse, die bei einer Barrücknahme zu zahlen gewesen wären, sind in bar zu entrichten. Ein Absinken im Wert der bei Abwicklung einer Rücknahme zu übertragenden Vermögenswerte zwischen dem betreffenden Handelstag und dem Tag, an dem die Anlagen an die rückgebenden Anteilinhaber geliefert werden, sind vom zurückgebenden Anteilinhaber zu tragen, und

- (c) Wenn ein rückgebender Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die 5 Prozent oder mehr vom Nettoinventarwert des Fonds betragen, darf der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Anteile in Sachwerten zurücknehmen und unter diesen Umständen wird der Fonds, so vom zurücknehmenden Anteilinhaber gebeten, die Anlagen im Auftrag des Anteilinhabers verkaufen (die Kosten für den Verkauf werden dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt).

Wenn der dem Verwaltungsrat übertragene Ermessensspielraum ausgeübt wird, muss der Verwaltungsrat (oder die in seinem Auftrag tätigen Administratoren) die Depotbank informieren und die Depotbank über die Details der zu übertragenden Vermögenswerte sowie alle an den Anteilinhaber zu zahlende Barbeträge informieren.

#### Aussetzung

Der Verwaltungsrat darf das Aussetzen der Ausgabe von Anteilen unter bestimmten Umständen aussetzen, die unter „Aussetzung der Vermögensbewertung“ auf Seite 41 beschrieben wird. Während eines solchen Aussetzungszeitraums werden keine Anteile zurückgenommen.

#### Zwangsweise Rücknahmen

Der Verwaltungsrat verfügt über das Recht, jederzeit die zwangsweise Rücknahme aller oder eines Teils der von einem oder zugunsten des Anteilinhabers gehaltenen Anteile zu verlangen, einschließlich insbesondere, wenn der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Anteile von Anteilhabern oder zugunsten von Anteilhabern gehalten werden, der ein nicht zulässiger Zeichner ist oder zu diesem wird, wie unter „Zeichnungen“ beschrieben. Der Fonds behält sich ebenfalls das Recht vor, die zwangsweise Rücknahme aller von Anteilinhaber gehaltenen Anteile zu verlangen, wenn der Nettoinventarwert der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestbestand liegt. Wenn der Nettoinventarwert der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestbestand liegt und der Fonds beschließt, das Recht der zwangsweisen Rücknahme auszuüben, informiert der Fonds die Anteilinhaber schriftlich und gewährt dem Anteilinhaber 30 Kalendertage, um zusätzliche Anteile zu erwerben, um den Mindestbestand zu erfüllen.

#### Aufgeschobene Rücknahmen

Der Verwaltungsrat darf Rücknahmen an einem bestimmten Handelstag auf den nächsten Handelstag verschieben, wenn die beantragten Rücknahmen 10 Prozent vom Nettoinventarwert des Fonds übersteigen. Der Verwaltungsrat stellt die einheitliche Behandlung aller Anteilinhaber sicher, die an einem Handelstag beantragt haben, Anteile zurückzugeben, an dem Rücknahmen aufgeschoben werden. Der Verwaltungsrat ermittelt den Anteil aller Rücknahmeanträge vom angegebenen Umfang (d. h. 10 Prozent vom Nettoinventarwert des Fonds) und verschiebt den verbleibenden Betrag auf den nächsten Handelstag. Der Verwaltungsrat stellt ebenfalls sicher, dass alle Abschlüsse in Bezug auf einen früheren Handelstag vor denen eines späteren abgewickelt werden, bevor diese berücksichtigt werden.

Der Verwaltungsrat geht derzeit davon aus, diese Befugnis, Rücknahmen aufzuschieben, nicht auszuüben, außer wenn er davon ausgeht, dass die vorhandenen Anteilinhaber anderenfalls we-

sentlich benachteiligt werden oder dass eine solche Ausübung erforderlich ist, um geltendes Recht oder geltende Bestimmungen zu erfüllen.

### Antigeldwäsche

Anteilinhaber müssen beachten, dass der Verwaltungsrat das Abwickeln eines Rücknahmeantrags ablehnen darf, wenn diesem nicht die zusätzlichen Informationen beiliegen, die er oder der Administrator in seinem Auftrag ordnungsgemäß verlangen. Diese Befugnis darf uneingeschränkt der Allgemeingültigkeit des Vorausgehenden ausgeübt werden, wenn keine angemessene Informationen Zu Geldwäschebestätigungszwecken, wie unter Zeichnungen „beschrieben“ beigebracht wurden.

## **TAUSCH ZWISCHEN DEN KLASSEN**

Außer, wenn Ausgaben und Rücknahmen unter den vorstehend unter „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebenen Umständen von Anteilen ausgesetzt wurden, dürfen Anteilinhaber einen Tausch einiger oder ihrer gesamten Anteile an einer Klasse („die Originalklasse“) in Anteile einer anderen Klasse (ausgenommen Klasse B-Anteile oder Verwaltungsanteile (die „neue Klasse“) beantragen. Ein solcher Tausch kann nur stattfinden, wenn nach dem Tausch die Beteiligung des Anteilinhabers an der neuen Klasse die Kriterien und geltenden Mindestbestandsanforderungen dieser Klasse erfüllt.

Anteilinhaber müssen einen ausgefüllten Tauschantrag in der beim Administrator erhältlichen Form übersenden. Diesen muss der Administrator vor dem früheren Zeitpunkt des Handelsschlusses für Rücknahmen der Originalklasse bzw. des Handelsschlusses für Zeichnungen der neuen Klasse erhalten. Alle nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge werden am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn der Verwaltungsrat bestimmt nach eigenem Ermessen Abweichendes. Tauschanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Mittel und ausgefüllte Unterlagen der Originalzeichnungen vorliegen.

Der Fonds darf bei einem Tausch Anteilsbruchteile bis auf zwei Dezimalstellen ausgeben, wenn der Wert der aus der Originalklasse getauschten Anteile nicht ausreicht, eine ganze Anzahl von Anteilen an der neuen Klasse zu erwerben, und alle Salden, die Ansprüche verkörpern, die bis auf zwei Dezimalstellen unter dem Betrag eines Anteilsbruchteils liegen, behält der Fonds ein, um die Verwaltungskosten zu begleichen.

Ein Tauschantrag, sobald erfolgt, ist unwiderrufbar mit Ausnahme der Zustimmung des Verwaltungsrats (die er nach seinem Ermessen zurückhalten kann) oder im Falle des Aussetzens der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds für den die Tauschanträge erfolgen.

Die auszugebende Anzahl der Anteile an der neuen Klasse wird entsprechend der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{(R \times NIW \times ER)}{SP}$$

SP

Wobei

S der Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse entspricht.

R der Anzahl der zurückzunehmenden Anteile der Originalklasse entspricht.

NIW entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der Originalklasse zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag.

ER entspricht (ggf.) dem Devisenwechselkursfaktor, den der Administrator bestimmt, dass der dem gültigen Abwicklungswechselkurs am betreffenden Handelstag entspricht, der für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den Fonds gilt, wenn die Basiswährungen abweichen oder wenn die Basiswährungen identisch sind, ist  $ER = 1$ .

SP entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag.

Es fällt keine Tauschgebühr an. Inhaber von nicht stimmberechtigten Anteilen dürfen ihre gesamte Beteiligung wie unter „Rechte von nicht stimmberechtigten Anteilen“ nachfolgend beschrieben.

## **BEWERTUNG**

Den Nettoinventarwert des Fonds und der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen bestimmt der Administrator zum Geschäftsschluss an jedem Bewertungszeitpunkt der jeweiligen Handelstage oder zu den anderen Zeitpunkten, die der Verwaltungsrat bestimmen darf. Der Nettoinventarwert des Fonds wird in der Währung der jeweiligen Klasse ausgedrückt und entspricht dem Wert seiner gesamten Vermögenswerte abzüglich seiner gesamten Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

In Bezug auf die einzelnen Anteilsklassen, wird ein gesondertes Klassenkonto (ein „Klassenkonto“) in den Büchern des Fonds eingerichtet. Ein den Ausgabeerlösen für jeden Anteil entsprechender Betrag wird dem betreffenden Klassenkonto gutgeschrieben. Ein Steigen oder Absinken im Nettoinventarwert der Portfoliovermögenswerte des Fonds, das den Anteilen zuordenbar ist (ungeachtet zu diesem Zweck etwaiger Zuwächse im Nettoinventarwert aufgrund neuer Zeichnungen oder Abnahmen aufgrund von Rücknahmen oder etwaiger vorgesehener Klassenanpassungen (wie nachfolgend definiert)) wird dem betreffenden Klassenkonto auf Grundlage des vorhergehenden relativen Nettoinventarwerts (vor dem Anfallen etwaiger Erfolgsgebühren) aus jedem solchen Klassenkonto zugewiesen. Dann werden jedem Klassenkonto die „vorgesehenen Klassenanpassungen“ zugewiesen, bei denen es sich um die Kosten, vorausgezählten Aufwendungen, Verluste, Dividenden, Gewinne, Erträge und Einkünfte handelt, für die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegt, dass sie sich auf eine einzelne Klasse beziehen. Die Kosten und etwaige Gewinne aus dem Absichern von Devisenrisiken der Vermögenswerte von Währungen, die von der Basiswährung abweichen von US-Dollar in Währungen, die von der Basiswährung abweichen, werden ausschließlich der betreffenden Anteilsklasse in der betreffenden Währung zugeteilt.

Die Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundlagen bewertet:

- (A) Ein Wertpapier, das an einer Wertpapierbörse notiert ist und dort regelmäßig gehandelt wird, wird zu seinem aktuellen Handelskurs an dem betreffenden Bewertungstag bewertet, oder, wenn an einem solchen Tag kein Handel stattfand, zum Schlussgebotskurs, wenn langfristig vom Fonds gehalten, und zum Schlussangebotskurs, wenn vom Fonds leerverkauft, zum betreffenden Bewertungstag, auf die Art und Weise angepasst, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf Umfang der Beteiligung für angemessen hält, und wenn für ein bestimmtes Wertpapiere Kurse an mehr als einer Börse oder einem System zur Verfügung stehen, entspricht der Kurs entweder dem aktuell gehandelten Kurs oder dem Schlussgebots- bzw. -Angebotskurs an der Börse, die den Hauptmarkt für dieses Wertpapier bildet, oder die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmt, dass sie die gerechtesten Kriterien für das Zuweisen eines Wertes für dieses Wertpapier bietet. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Anlagen, die jedoch mit Aufschlag oder Abschlag außerhalb oder abseits der betreffenden Börse oder des betreffenden Marktes erworben oder gehandelt werden, dürfen unter Berücksichtigung der Höhe des Zu- oder Abschlages zum Bewertungszeitpunkt bewertet werden, vorausgesetzt die Depotbank ist einverstanden, dass der Einsatz

eines solchen Verfahrens im Kontext des Festsetzens des vermutlichen Realisationswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

- (B) alle Wertpapiere (einschließlich Wandelanleihooptionen), die an keiner Wertpapierbörse notieren oder, wenn sie notieren, dort nicht regelmäßig gehandelt werden oder für die keine wie vorstehend beschriebenen Kurse zur Verfügung stehen, werden zum vermutlichen Realisationswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat, einer kompetenten vom Verwaltungsrat bestimmten Person und zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassenen Person oder mit anderen Mitteln geschätzt wurde, vorausgesetzt die Depotbank bestätigt den Wert.
- (C) Von Wertpapieren abweichende Anlagen, die bei oder von einer Abwicklungsgesellschaft oder einer Börse oder über ein Finanzinstitut gehandelt werden, werden durch Bezug auf die aktuellsten offiziellen von diesem Abwicklungshaus, von dieser Börse oder diesem Finanzinstitut angebotenen Abwicklungskurs bewertet. Wenn kein Abwicklungskurs zur Verfügung steht, entspricht der Wert dem vermutlichen Realisationswert, den (i) der Verwaltungsrat oder die Anlageverwaltungsgesellschaft mit Sorgfalt und in gutem Glauben, (ii) eine vom Verwaltungsrat ausgewählte und zu diesem Zweck von der Depotbank bestätigte kompetente Firma oder Gesellschaft (iii) oder andere Mittel bestimmt haben, vorausgesetzt der Wert wird von einer kompetenten Person (diese kompetente Person hat der Verwaltungsrat bestellt und die Depotbank zu diesem Zweck bestätigt) bestätigt, vorausgesetzt, wenn diese Anlagen an mehr als einem Markt gehandelt werden, der Verwaltungsrat darf nach eigenem Ermessen bestimmen, welcher Markt den Vorrang hat.
- (D) Von Wertpapieren abweichende Anlagen, die bei oder von einer Abwicklungsgesellschaft oder einer Börse oder über ein Finanzinstitut gehandelt werden, werden durch Bezug auf die aktuellsten offiziellen von diesem Abwicklungshaus, von dieser Börse oder diesem Finanzinstitut angebotenen Abwicklungskurs bewertet. Wenn kein Abwicklungskurs zur Verfügung steht, entspricht der Wert dem vermutlichen Realisationswert, den (i) der Verwaltungsrat oder die Anlageverwaltungsgesellschaft mit Sorgfalt und in gutem Glauben, (ii) eine vom Verwaltungsrat ausgewählte und zu diesem Zweck von der Depotbank bestätigte kompetente Firma oder Gesellschaft (iii) oder andere Mittel bestimmt haben, vorausgesetzt der Wert wird von einer kompetenten Person (diese kompetente Person hat der Verwaltungsrat bestellt und die Depotbank zu diesem Zweck bestätigt) bestätigt, vorausgesetzt, wenn diese Anlagen an mehr als einem Markt gehandelt werden, der Verwaltungsrat darf nach eigenem Ermessen bestimmen, welcher Markt den Vorrang hat.
- (E) Der Wert von Freiverkehrsderivaten („OTC-Derivate“) entspricht:
  - (1) Dem Angebot des Kontrahenten, vorausgesetzt dieses Angebot erfolgt auf täglicher Basis und wird mindestens wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen Person bestätigt, welche die Depotbank ebenfalls zu diesem Zweck zugelassen hat; oder
  - (2) Der Wert eines Freiverkehrs entspricht dem Angebot eines Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung, die der Fonds oder ein unabhängiger Kursbestimmungsdienst berechnen (das kann eine mit dem Kontrahenten verbundene jedoch von ihm unabhängige Partei sein, die sich nicht auf das selbe Kursbestimmungsverfahren bezieht, das der Kontrahent einsetzt) vorausgesetzt, falls eine Kontrahentenbewertung eingesetzt wird, dass diese täglich erfolgen und mindestens wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei genehmigt oder bestätigt werden muss, zum Beispiel der Anlageverwaltungsgesellschaft (welche die Depotbank zu diesem Zweck genehmigt hat);

Wird eine alternative Bewertung eingesetzt ((d. h. eine Bewertung, die von einer kompetenten Person erfolgt, welche die Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat bestimmt und die Depotbank zu diesem Zweck bestätigt haben (oder eine Bewertung

mit anderen Mitteln, vorausgesetzt, die Depotbank bestätigt den Wert)), die eingesetzten Bewertungsgrundlagen müssen den besten internationalen Praktiken folgen, die Organe wie die IOSCO (International Organisation for Securities Commission) und die AIMA (the Alternative Investment Management Association) begründet haben, und alle solche Bewertungen werden mit denen des Kontrahenten wöchentlich abgestimmt.

- (F) Devisenterminkontrakte und Zinssatzswapkontrakte werden in Übereinstimmung mit Abschnitt (E) vorstehend bewertet oder alternativ durch Bezug auf frei verfügbare Marktangebote. Wenn letztere Option eingesetzt wird, besteht kein Erfordernis, diese Kurse unabhängig bestätigen zu lassen oder mit der Bewertung des Kontrahenten abzustimmen;
- (G) Devisenterminkontrakte werden auf die gleiche Art und Weise bewertet wie Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder durch Bezug auf den Kurs zum Bewertungszeitpunkt, zu dem ein neuer Terminkontrakt desselben Umfangs und derselben Laufzeit eingegangen werden könnte.
- (H) Verfügbare oder hinterlegte Barmittel werden zu ihren Kosten zuzüglich der angefallenen Zinsen bewertet.
- (I) Unbeschadet vorstehendem Abschnitt (A) werden Anteile an gemeinsamen Anlageplänen zum aktuell verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder dem Gebotskurs, den der betreffende gemeinsame Anlageplan veröffentlicht, oder, falls an einer anerkannten Börse notiert, in Übereinstimmung mit vorstehend (A) bewertet.
- (J) Der Verwaltungsrat darf mit Zustimmung der Depotbank den Wert einer Anlage anpassen, wenn er in Bezug auf ihre Währung, Marktfähigkeit, den anwendbaren Zinssatz, die vermutlichen Dividendensätze, Laufzeiten, Liquidität oder andere zutreffende Erwägungen davon ausgeht, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um ihren Marktwert wiederzugeben.
- (K) Alle Werte (ob Anlagen oder Barmittel), die vom US-Dollar abweichen, werden in US-Dollar zu dem Kurs umgerechnet (ob offiziell oder anderweitig), den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen für zum Geschäftsschluss des betreffenden Bewertungstags für geltend hält, dieser bezieht unter anderem alle Zu- oder Abschläge ein, die er für relevant hält sowie die Umtauschkosten.
- (L) Wenn vereinbart wurde, Anlagen zu kaufen oder zu verkaufen, dieser Kauf oder Verkauf aber nicht zustande kommt, sind diese Anlagen einzubeziehen oder auszuschließen und jeweils eingeschlossene bzw. ausgeschlossene der Bruttokaufpreis oder der Nettoverkaufspreis kann erfordern, als ob der Kauf oder Verkauf ordnungsgemäß abgewickelt worden wäre.
- (M) Dem Vermögen des Fonds sind alle tatsächlichen oder geschätzten Beträge von Besteuerung in Kapitalwerten hinzuzufügen, die der Fonds zurückerlangen kann.
- (N) Dem Vermögen des Fonds ist eine Summe hinzuzufügen, die etwa angefallene jedoch nicht eingegangene Zinsen, Dividenden oder andere Erträge verkörpert, sowie eine Summe, die die nicht amortisierten Aufwendungen enthält.
- (O) Dem Vermögen des Fonds ist der Gesamtbetrag aus Forderungen über Rückzahlungen erhobener Steuern auf Einkommen oder Kapitalerträge hinzuzufügen (ob tatsächlich oder vom Verwaltungsrat und seinen Bevollmächtigten geschätzt), einschließlich Forderungen in Bezug auf Kompensation für Doppelbesteuerungen, und
- (P) Wenn der Fonds die Mitteilung über die Rücknahme von Anteilen für einen Handelstag erhält und die Stornierung dieser Anteile nicht abgeschlossen ist, gelten die zurückzunehmenden

Anteile zum Bewertungszeitpunkt als nicht umlaufend und der Wert des Fondsvermögens ist um den auf diese Rücknahme zahlbaren Betrag zu reduzieren.

(Q) Vom Vermögen des Fonds ist abzuziehen:

- (1) Der Gesamtbetrag von tatsächlichen oder voraussichtlichen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind, einschließlich etwaiger und aller ausstehender Kreditaufnahmen des Fonds, auf diese Kreditaufnahmen zahlbare Zinsen, Gebühren und Aufwendungen sowie alle geschätzten Verbindlichkeiten für Steuern und der Betrag in Bezug auf bedingte oder geplante Aufwendungen, die der Verwaltungsrat am betreffenden Bewertungszeitpunkt für gerecht und angemessen hält.
- (2) Gegebenenfalls die Summe in Bezug auf Steuern auf Einkommen auf Kapitalerträge, die aus der Anlage des Fonds realisiert werden, die nach Einschätzung des Verwaltungsrats zahlbar werden.
- (3) Gegebenenfalls der Betrag von festgesetzten Ausschüttungen, die jedoch noch nicht verteilt wurden.
- (4) Die Vergütungen der Administrationsstelle, der Depotbank, der Anlageverwaltungsgesellschaft, etwaiger Vertriebsstellen sowie aller anderen Dienstleister des Fonds, die angefallen sind, deren Zahlung jedoch aussteht, zuzüglich ggf. einer Summe, die der darauf fälligen Mehrwertsteuer entspricht.
- (5) der Gesamtbetrag (ob tatsächlich oder vom Verwaltungsrat geschätzt) etwaiger sonstiger Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind (einschließlich aller Gründungs-, Betriebs- und fortlaufenden Verwaltungsgebühren, -kosten und -aufwendungen) zum betreffenden Bewertungszeitpunkt,
- (6) Ein Betrag zum betreffenden Bewertungszeitpunkt, der den voraussichtlichen Verbindlichkeiten des Fonds in Bezug auf Kosten und Aufwendungen entspricht, die dem Fonds im Fall einer nachfolgenden Liquidation entstehen,
- (7) Ein Betrag zum betreffenden Bewertungszeitpunkt, der den voraussichtlichen Verbindlichkeiten der betreffenden Anteilskäufe in Bezug auf ausgegebene Garantien und/oder Optionen entspricht, der der Fonds oder Anteilsklassen verkauft haben, und
- (8) Alle anderen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß abgezogen werden dürfen.

Der Verwaltungsrat darf nach seinem Ermessen den Einsatz anderer Bewertungsverfahren zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass diese Verfahren den Wert allgemein oder insbesondere von Märkten oder Marktbedingungen besser wiedergibt, und in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Financial Regulator und guter Rechnungslegungspraxis.

Der Verwaltungsrat hat dem Administrator übertragen und den Administrator befugt, die Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf das Bestimmen des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil der einzelnen Fondsklassen zu konsultieren.

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen zu einem Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag errechnet sich durch Division des Nettoinventarwerts des betreffenden Klassenkontos durch die zum Geschäftsschluss zu diesem Bewertungszeitpunkt dieses Handelstages umlaufende Anzahl von Anteilen der betreffenden Klasse.

Kursveröffentlichung



Der Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Handelstag auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft ([www.feroxcapital.com](http://www.feroxcapital.com)) und bei Bloomberg veröffentlicht und nach jedem Berechnen des Nettoinventarwerts aktualisiert. Zudem können Sie den Nettoinventarwert je Anteil beim Administrator oder der Anlageverwaltungsgesellschaft bzw. der Zahlstelle während der normalen Geschäftszeiten erfragen.

In Abwesenheit von Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Verzug ist jede Entscheidung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats oder der Anlageverwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß befugten Person im Auftrag des Fonds beim Berechnen des Nettoinventarwerts einer Klasse oder des Nettoinventarwerts je Anteil endgültig und bindend für den Fonds und für aktuelle, frühere oder zukünftige Anteilinhaber.

#### Aussetzung der Vermögensbewertung

Der Verwaltungsrat darf jederzeit und jeweils die Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer Klasse sowie die Ausgabe, den Tausch und die Rücknahme von Anteilen einer Klasse zeitweise aussetzen.

- (A) Während eines gesamten oder teilweisen Zeitraums (mit Ausnahme regelmäßiger Feiertage und der üblichen Wochenenden), wenn eine der anerkannten Börsen, an denen die Anlagen des Fonds notieren oder handeln geschlossen sind, oder in denen der Handel mit ihnen verboten oder ausgesetzt ist oder der Handel ausgesetzt oder untersagt ist, oder
- (B) Während einer gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, wenn Umstände außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats bestehen, in deren Folge eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des Fonds nicht angemessen durchführbar ist oder den Interessen der Anteilinhaber schaden würde, oder wenn es nicht möglich ist, die in einem Kauf oder einer Verkauf von Anlagen einbezogenen Gelder auf das oder vom betreffenden Konto des Fonds zu überweisen, oder
- (C) Während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, wenn ein Zusammenbruch der normalerweise zum Bestimmen des Werts von Fondsanlagen verwandten Kommunikationsmittel auftritt, oder
- (D) Während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, wenn aus beliebigem Grund der Wert eines wesentlichen Anteils der Fondsanlagen nicht angemessen, umgehend und korrekt bestimmt werden kann.
- (E) Während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, wenn die Zeichnungserlöse nicht auf das oder von dem Konto des Fonds übertragen werden können und dieser nicht in der Lage ist, die für das Ausführen von Rücknahmezahlungen erforderlichen Mittel zurückzuerlangen, oder wenn diese Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können, oder
- (F) Bei gegenseitigem Einverständnis zwischen dem Fonds und der Depotbank zum Zwecke der Abwicklung des Fonds.

Alle Bewertungsaussetzungen sind dem Financial Regulator und der Depotbank unverzüglich in jedem Fall am selben Handelstag anzuzeigen und sind auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft ([www.feroxcapital.com](http://www.feroxcapital.com)) zu veröffentlichen. Wo möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um einen Aussetzungszeitraum so schnell wie möglich zu beenden.

Der Financial Regulator darf die Aussetzung von Anteilen ebenfalls verlangen, wenn er bestimmt, dass es im besten Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit und der Anteilinhaber liegt, so zu verfahren.

## GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Alle von einem Anteilinhaber oder aus dem Vermögen des Fonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen sind in diesem Abschnitt aufgeführt.

### Vorabgebühr

Die Anlageverwaltungsgesellschaft tritt als Vertriebsstelle des Fonds auf und ihr steht eine Vorabgebühr von bis zu 5 Prozent vom Zeichnungsbetrag. Der Betrag wird den gezeichneten Anteilen belastet.

Der Verwaltungsrat verfügt über die Ermessensfreiheit diese ganz oder teilweise auszusetzen.

Anlageverwaltungsgebühr – Klasse A-Anteile, Klasse C-Anteile, Klasse D-Anteile und Klasse E-Anteile

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erhält vom Fonds eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von 1/12 von 1 Prozent je Monat vom Nettoinventarwert der Klasse A1-Anteile, Klasse C1-Anteile und Klasse E1-Anteile eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von 1/12 von 1,5 Prozent je Monat vom Nettoinventarwert der Klasse A2-Anteile, Klasse C2-Anteile und Klasse E2-Anteile und eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von 1/12 von 0,9 Prozent je Monat vom Nettoinventarwert der D-Anteile und eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von 1/12 von 2,0 Prozent je Monat vom Nettoinventarwert der Klasse E3-Anteile (vor Abzug der Anlageverwaltungsgebühr des jeweiligen Monats und vor Abzug etwa angefallener Erfolgsgebühren) zum aktuellen Bewertungszeitpunkt eines jeden Monats. Sie fällt monatlich an und ist monatlich nachträglich zahlbar.

Keine Anlageverwaltungsgebühr fällt an für Klasse B-Anteile und/oder Verwaltungsanteile.

Erfolgsgebühr – Klasse A-Anteile, Klasse C-Anteile, Klasse D-Anteile und Klasse E-Anteile

Der Anlageverwaltungsgesellschaft steht ebenfalls der Erhalt einer jährlichen Erfolgsgebühr für jeden Klasse A-Anteil, Klasse C-Anteil, Klasse D-Anteil und Klasse E-Anteil im Fonds zu. Die Erfolgsgebühr errechnet sich für jedes Kalenderjahr durch Bezug auf den Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse zum aktuellen Bewertungszeitpunkt vor Beginn dieses Kalenderjahres und den Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zum aktuellen Bewertungszeitpunkt in diesem Kalenderjahr (ein „Berechnungszeitraum“). Für die Berechnung des Schwellennettoinventarwerts je Anteil (wie nachfolgend definiert) beginnt der erste Berechnungszeitraum mit dem Schluss des betreffenden Erstangebotszeitraums und läuft bis zum aktuellen Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Jahres und der Erstangebotskurs der betreffenden Klasse entspricht dem anfänglichen Nettoinventarwert je Anteil.

Der Verwaltungsrat verfügt über das Recht, den Berechnungszeitraum zu jedem Kalenderquartal in jedem Jahr mit Wirkung zu Beginn des Kalenderjahres zu ändern, das auf das folgt, in dem der Verwaltungsrat beschließt, diese Änderungen vorbehaltlich einer schriftlichen Mitteilung darüber mindestens drei Monate im Voraus an die Anteilinhaber.

Keine Erfolgsgebühr fällt an für Klasse B-Anteile oder Verwaltungsanteile.

Die Erfolgsgebühr in Bezug auf die einzelnen Klasse A-Anteile, Klasse C-Anteile und Klasse D-Anteile in einem Berechnungszeitraum entsprechen 10 Prozent vom Zuwachs im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (vor Abzug etwa angefallener Erfolgsgebühren und angepasst, um im Berichtszeitraum gezahlte Dividenden in Bezug auf ausschüttende Anteile zu berücksichtigen) in diesem Berichtszeitraum (oder den Teil davon, währenddessen der betreffende Anteil ausgegeben war) über dem Schwellennettoinventarwert je Anteil (wie nachfolgend definiert) für diese Klasse in Bezug auf diesen Berechnungszeitraum (oder Teil desselben). Das Be-

rechnungsverfahren wird genauer unter nachfolgender Überschrift "Erfolgsgebührrberechnungsverfahren" beschrieben. Die Erfolgsgebühr für Klasse E-Anteile ist nachfolgend unter „Verfahrenskurzbeschreibung – Klasse E-Anteile“ näher beschrieben.

Zu jedem Bewertungszeitpunkt in jedem Bewertungszeitraum fällt eine Erfolgsgebühr je Klasse A-Anteil, Klasse C-Anteil und Klasse D-Anteil in Bezug auf die jeweilige dann umlaufende Klasse an. Die angefallene Erfolgsgebühr je Anteile entspricht 10 Prozent des Zuwachses im jeweiligen Berechnungszeitraum im Nettoinventarwert der jeweiligen vorstehend betrachteten Klasse über dem Schwellennettoinventarwert für die betreffende Klasse geteilt durch die Anzahl der betreffenden umlaufenden Klassenanteile zum Bewertungszeitpunkt. Der Schwellennettoinventarwert je Klasse errechnet sich mittels Anwenden derselben Grundlagen wie für das Berechnen des Schwellennettoinventarwerts je Anteil angemessen verändert (wie nachfolgend definiert).

Der Erfolgsgebühr wird gewöhnlich im Nachhinein innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums im Fall von Klasse A-Anteilen, Klasse C-Anteilen, Klasse D-Anteilen und Klasse E-Anteilen fällig, die zum Ende des Berechnungszeitraums weiter umlaufen. Dennoch, im Fall von zurückgenommenen Anteilen der betreffenden Klasse in einem Berechnungszeitraum, errechnet sich die Erfolgsgebühr für diese Anteile, als ob das Datum der Rücknahme dem Ende des Berechnungszeitraums entspräche und ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmedatum fällig. Im Falle einer Teilrücknahme, ob während oder zum Ende eines Berechnungszeitraums, werden Klasse A-Anteile, Klasse C-Anteile, Klasse D-Anteile und Klasse E-Anteile als auf FIFO-Basis (first in first out) zurückgenommen zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr, behandelt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf jeweils und nach eigenem Ermessen und aus ihren eigenen Mitteln entscheiden, den Mittlern und/oder Anteilinhabern einen Teil der oder die gesamte Vorabgebühr, Anlageverwaltungsgebühr und/oder Erfolgsgebühr zu erstatten. Alle diese Erstattungen können stattfinden, indem zusätzliche Klasse A-Anteile, Klasse C-Anteile, Klasse D-Anteile und Klasse E-Anteile an die Anteilinhaber eingezahlt werden, die an Anteilinhaber ausgegeben werden oder (nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft) in bar gezahlt werden.

Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit vor dem aktuellen Bewertungszeitpunkt in einem Berechnungszeitraum beendet, errechnet sich die Erfolgsgebühr für den aktuellen Berechnungszeitraum, als ob das Datum des Endes der Geschäftstätigkeit dem Ende des betreffenden Zeitraums entspräche, und sie wird dementsprechend gezahlt.

#### *Verfahrenskurzbeschreibung – Klasse E-Anteile*

Die Erfolgsgebühr berechnet die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds und die Depotbank bestmöglichen selbige. Für jeden der Klasse E-Anteile entspricht die Berechnung der Erfolgsgebühr für den jeweiligen Berechnungszeitraum der Summe der für jede einzelne Anteilszeichnung bestimmten täglich angefallenen Erfolgsgebühr. Die für jede einzelne Anteilszeichnung berechnete Erfolgsgebühr beträgt 10 % vom Anstieg im Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse im Berechnungszeitraum über dem Schwellen-NIW je Anteil für diese Zeichnung nach Abzug der Anlageverwaltungsgebühr (jedoch nicht etwa angefallener Erfolgsgebühren) sowie etwaiger Handelskosten für diesen Zeitraum. Da sich die Erfolgsgebühren aufsummieren und sich auf die Anteilsklasse als Ganzes beziehen, wird die tatsächlich für jede einzelne Zeichnung angefallene Erfolgsgebühr über die Veränderung des NIW je Anteil dieser Anteilsklasse bestimmt. Es kann vorkommen, dass Anleger tatsächlich Erfolgsgebühren zahlen, wenn sie keinen Gewinn erzielt haben, oder dass Anleger andere Anleger bezuschussen. Wenn der Anlageverwaltungsvertrag nicht zum Ende eines Berechnungszeitraums endet, errechnet sich die Erfolgsgebühr so, als ob dieser Berechnungszeitraum für die Erfolgsgebühr mit dem Datum dieses Endes endet. Der Berechnungszeitraum für zurückgenommene Anteile endet mit dem Datum des Inkrafttretens der Rücknahme. Bei Teilrücknahmen sind die Anteile auf FIFO-Basis (first in, first out) zurückzunehmen.

men, um die Erfolgsgebühr zu berechnen. Anleger sollten bedenken, dass alle Rückgänge im Nettoinventarwert je Anteil der Klasse E-Anteile während eines Berechnungszeitraums kein Absenken beim Berechnen der Erfolgsgebühr für die betreffende Klasse in einem nachfolgenden Berechnungszeitraum verursachen und dieses auch nicht anderweitig beeinflussen.

#### *Verfahrenskurzbeschreibung – Klasse A-Anteile, Klasse C-Anteile und Klasse D-Anteile*

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Erfolgsgebühr und der Fonds und die Depotbank bestätigen sie. Die Erfolgsgebühr errechnet sich auf Anteil-für-Anteil-Grundlage, so dass jedem Klasse A-Anteil, Klasse C-Anteil und Klasse D-Anteil eine Erfolgsgebühr belastet wird, die genau der Wertentwicklung dieses Anteils entspricht. Dieses Berechnungsverfahren soll so weit wie möglich sicherstellen, dass (i) alle an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlten Erfolgsgebühren nur den Anteilen belastet werden, die im betreffenden Berechnungszeitraum einen Wertzuwachs verzeichneten, (ii) alle Inhaber der betreffenden Anteile derselben Klasse über den selben Risikoumfang je Anteil am Fonds verfügen, und (iii) alle betreffenden Anteile derselben Klasse über denselben Nettoinventarwert je Anteil verfügen. Anleger sollten bedenken, dass alle Rückgänge im Nettoinventarwert je Anteil der Klasse A-Anteile, Klasse C-Anteile und Klasse D-Anteile während eines Berechnungszeitraums, kein Absenken beim Berechnen der Erfolgsgebühr für den betreffenden Klasse in einem nachfolgenden Berechnungszeitraum verursachen und dieses auch nicht anderweitig beeinflussen.

#### *Ausgleich*

Um diese Ziele zu erreichen, entspricht der Zeichnungskurs, zu dem Klasse A-Anteile, Klasse C-Anteile und Klasse D-Anteile an einem Handelstag ausgegeben werden (ausgenommen der erste Handelstag in einem Berechnungszeitraum) dem Nettoinventarwert je Anteil einer jeweiligen solchen Klasse gegebenenfalls vor Anfallen der Erfolgsgebühr. Der Unterschied zwischen dem Zeichnungskurs eines Klasse A-Anteils, Klasse C-Anteils und Klasse D-Anteils und dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse nach Anfallen der Erfolgsgebühr je Anteil bezeichnet man als einen „Ausgleichskredit“. Ein Ausgleich erfolgt dann zum Ende eines jeden Berechnungszeitraums, um den Unterschied zwischen dem Betrag der angefallenen Erfolgsgebühr für einen Klasse A-Anteil, Klasse C-Anteil und Klasse D-Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung der fälligen Erfolgsgebühr für diesen Anteil zum Ende des Berechnungszeitraums auszugleichen. Diese Anpassung wird nachfolgend ausführlicher beschrieben. Für Klasse E-Anteile wird keine Ausgleichsanpassung vorgenommen.

#### *Anpassungen*

Zum Ende eines jeden Berechnungszeitraums wird die Erfolgsgebühr je Anteil in Bezug auf alle gezeichneten Klasse A-Anteile, Klasse C-Anteile und Klasse D-Anteile an jedem Handelstag in diesem Berechnungszeitraum berechnet. Die Beschreibung folgt unter nachfolgender Überschrift „Erfolgsgebühreberechnungsverfahren“.

Wenn die je Klasse A-Anteil, Klasse C-Anteil und Klasse D-Anteil für derart gezeichnete Anteile für einen Handelstag (am Ende eines Berechnungszeitraums) berechnete Erfolgsgebühr unter der Erfolgsgebühr je Anteil liegt, die für diesen Anteil an diesem Handelstag anfällt, wird der Unterschied je Anteil multipliziert mit der Anzahl der vom Inhaber dieses Anteils an diesem Handelstag gezeichneten Klasse A-Anteilen, Klasse C-Anteilen und Klasse D-Anteilen dieser Klasse verwendet, um zusätzliche Anteile der betreffenden Klasse zu zeichnen, die an diesen Anteilinhaber ausgegeben werden.

Liegt die berechnete Erfolgsgebühr je Klasse A-Anteil, Klasse C-Anteil und Klasse D-Anteil (zum Ende des Berechnungszeitraums) in Bezug auf derartige Anteile dieser Klasse, die an einem Handelstag gezeichnet werden, über der je Anteil angefallenen Erfolgsgebühr für diesen Anteil an diesem Handelstag, dann wird die Anzahl derartiger Anteile dieser Klasse, die der Inhaber dieses

Anteils hält, die über einen Gesamtnettoinventarwert verfügen, der dem Unterschied je Anteil multipliziert mit der Anzahl der Klasse A-Anteile, Klasse C-Anteile und Klasse D-Anteile der von dem Inhaber dieses Anteils gezeichneten Anteile entspricht, vom Fonds zum Nennwert zurückgenommen (der Fonds verwahrt den Gesamtnennwert) und ein Betrag, der dem Gesamtnettoinventarwert der so zurückgenommenen Klasse A-Anteile, Klasse C-Anteile und Klasse D-Anteile entspricht, wird an die Anlageverwaltungsgesellschaft als Erfolgsgebühr (eine „Erfolgsgebührenrücknahme“) gezahlt.

#### *Erfolgsgebühreberechnungsverfahren*

Zum Ende eines jeden Berechnungszeitraums wird die Erfolgsgebühr je Anteil für alle an jedem Handelstag in diesem Berechnungszeitraum gezeichneten Klasse A-Anteile, Klasse C-Anteile und Klasse D-Anteile berechnet. Die Erfolgsgebühr für den jeweils betreffenden Anteil in einem Berechnungszeitraum entspricht 10 Prozent vom Zuwachs im Nettoinventarwert je Anteil (vor Abzug angefallener Erfolgsgebühren) in diesem Berechnungszeitraum (oder dem Teil desselben, währenddessen der betreffende Anteil ausgegeben war) über dem Schwellennettoinventarwert je Anteil in Bezug auf diesen Berechnungszeitraums (oder eines Teils desselben). Das Erfolgsgebührenberechnungsverfahren für Klasse E-Anteile wurde zuvor unter „*Verfahrenskurzbeschreibung – Klasse E-Anteile*“ näher beschrieben.

#### *„Schwellennettoinventarwert je Anteil*

Der Schwellennettoinventarwert je Anteil der Klasse A-Anteile, Klasse C-Anteile, Klasse D-Anteile und Klasse E-Anteile für den jeweiligen Berechnungszeitraum entspricht dem anfänglichen Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse von Klasse A-Anteilen, Klasse C-Anteilen, Klasse D-Anteilen und Klasse E-Anteilen multipliziert mit dem Ertrag des Vergleichsindex. Der anfängliche Nettoinventarwert je Anteil der jeweils betreffenden Klasse von Klasse A-Anteilen, Klasse C-Anteilen, Klasse D-Anteilen und Klasse E-Anteilen entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse zum Emissionsdatum dieses Anteils (vor Abzug etwa angefallener Erfolgsgebühren und angepasst, um in diesem Zeitraum gezahlte Dividenden zu berücksichtigen) oder, wenn in einem vorangegangenen Berechnungszeitraum ausgegeben, dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse zu Beginn des aktuellen Berechnungszeitraums.

#### *Benchmark-Ertrag*

Für jeden Berechnungszeitraum entspricht der Ertrag des Vergleichsindex für einen Klasse A US\$-Anteil und nicht stimmberechtigten Anteil, einen Klasse C US\$-Anteil, Klasse D US\$-Anteil und Klasse E-US\$-Anteil dem erzielten Prozentsatz, der sich ergibt, indem fortlaufend täglich bis zum Ende des Berechnungszeitraums 100 Prozent und der US Dollar LIBOR Zinssatz (wie nachfolgend beschrieben bestimmt) am ersten Geschäftstag eines jeden Kalenderquartals im Berechnungszeitraum zusammengezählt werden, oder im Falle des ersten Berechnungszeitraums, am ersten Geschäftstag nach dem betreffenden anfänglichen Angebotszeitraums.

Für jeden Berechnungszeitraum entspricht der Ertrag des Vergleichsindex für einen Klasse A Sterling-Anteil, Klasse C Sterling-Anteil und Klasse E Sterling-Anteil dem erzielten Prozentsatz, der sich ergibt, indem fortlaufend wöchentlich bis zum Ende des Berechnungszeitraums 100 Prozent und der Sterling LIBOR Zinssatz (wie nachfolgend bestimmt) am ersten Geschäftstag eines jeden Kalenderquartals im Berechnungszeitraum, oder im Falle des ersten Berechnungszeitraums, am ersten Geschäftstag nach dem betreffenden anfänglichen Angebotszeitraum, zusammengezählt werden.

Für jeden Berechnungszeitraum entspricht der Ertrag des Vergleichsindex für einen Klasse A Euro-Anteil, Klasse C Euro-Anteil und Klasse E Euro-Anteil dem erzielten Prozentsatz, der sich

ergibt, indem fortlaufend wöchentlich bis zum Ende des Berechnungszeitraums 100 Prozent und der Euro LIBOR Zinssatz (wie nachfolgend bestimmt) am ersten Geschäftstag eines jeden Kalenderquartals im Berechnungszeitraum, oder im Falle des ersten Berechnungszeitraums, am ersten Geschäftstag nach dem betreffenden anfänglichen Angebotszeitraums, zusammengezählt werden.

In Bezug auf Anteile, die nicht an am ersten Handelstag in einem Berechnungszeitraum ausgegeben werden, wird der Benchmarkertrag durch Bezug auf die Anzahl der Tage ab dem Ausgabetag dieses Anteils bis zum Ende des Berechnungszeitraums anteilig berechnet.

Für jedes Kalenderquartal wird der betreffende LIBOR-Zinssatz vom Administrator am ersten Geschäftstag in jedem Kalenderquartal (das „LIBOR-Feststellungsdatum“) in Übereinstimmung mit den folgenden Vorgaben bestimmt:

(1) der von Bloomberg oder dem anderen Dienst, den die British Bankers' Association als Informationsdienstleister zum Zweck der Darstellung der British Bankers' Association Interest Settlement Rates für Einlagen in der jeweiligen Währung am LIBOR-Feststellungsdatum nominiert hat, veröffentlichte oder berichtete Zinssatz (durch Bezug auf die derzeit als „BBAM“ bezeichnete Rechercheseite zu diesem Dienst), der dem Zinssatz entspricht, den der London-Interbank-Markt für Dreimonatseinlagen in der betreffenden Währung bietet, oder

(2) Wenn der zuvor unter (1) beschriebene Satz am LIBOR-Feststellungsdatum nicht zur Verfügung steht, das arithmetische Mittel (falls erforderlich auf das nächste 1/32 von einem Prozent aufgerundet) der an die Anlageverwaltungsgesellschaft erfolgten Angebote für Dreimonatseinlagen in der betreffenden Währung in Bezug auf diesen Betrag am London-Interbank-Markt am LIBOR-Feststellungsdatum durch die Londoner Hauptbüros jeweils von Citibank, N.A., Barclays Bank PLC und National Westminster Bank PLC, oder im Fall, dass ein eine dieser Banken nicht in der Lage oder bereit ist, ein solches Angebot abzugeben, die andere führende Bank am Londoner Interbankmarkt, die die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmt an deren Stelle als solche tätig zu sein (die vorstehend benannten Banken und/oder die anderen Banken, die zu diesem Zweck benannt wurden, werden hierin als die „Referenzbanken“ bezeichnet), oder

(3) wenn ein LIBOR-Feststellungsdatum, an dem der unter vorstehend (1) benannte Satz nicht zur Verfügung steht, liefern weniger als alle, aber mindestens zwei der Referenzbanken die angebotenen Angebote an die Anlageverwaltungsgesellschaft, der LIBOR-Zinssatz für das nächste Kalenderquartal wird wie vorstehend unter (2) beschrieben auf Basis der angebotenen Angebot dieser Referenzbanken bestimmt, die diese Angebot liefern, oder

(4) wenn an einem LIBOR-Feststellungsdatum, an dem der unter vorstehend (1) benannte Satz nicht verfügbar ist, liefert nur eine oder keine der Referenzbanken der Anlageverwaltungsgesellschaft die so angebotenen Angebote, der LIBOR-Zinssatz für das folgende Kalenderquartal entspricht dem Dreimonatszinsatz, den die Anlageverwaltungsgesellschaft als repräsentativ für die Zinssätze erachtet, zu dem die Dreimonatseinlagen in der betreffenden Währung, gegebenenfalls, in dem Umfang von führenden Banken am Londoner Interbankmarkt zu diesem LIBOR-Feststellungsdatum angeboten werden.

(5) wenn an einem beliebigen LIBOR-Feststellungsdatum die Anlageverwaltungsgesellschaft den LIBOR-Zinssatz in der in vorstehendem Unterabsatz (4) beschriebenen Weise bestimmen muss, dazu jedoch nicht in der Lage ist, dann entspricht der LIBOR-Zinssatz für das nächste Kalenderquartal dem LIBOR-Zinssatz, der zum zuletzt vorangegangenen LIBOR-Feststellungsdatum galt.

Wenn das betreffenden LIBOR-Feststellungsdatum anderenfalls auf einen Geschäftstag fällt, der kein Tag ist, an dem am Londoner Interbankmarkt Handel mit Einlagen in US-Dollar, Pfund Sterling und Euro stattfindet, dann entspricht das jeweilige LIBOR-Feststellungsdatum dem Tag, der

diesem Geschäftstag unmittelbar vorausgeht, der selbst ein Geschäftstag ist, an dem am Londoner Interbankmarkt Handel mit Einlagen in US-Dollar, Pfund Sterling und Euro stattfindet.

#### Zahlstellengebühren

Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, die der Fonds bestellt hat, entsprechen den üblichen Handelssätzen und sie werden vom Fonds getragen.

#### Verwaltungsgebühr

Der Fonds zahlt dem Administrator aus dem Nettovermögen des Fonds eine jährliche Gebühr, die zum Berechnungszeitpunkt anfällt und monatlich im Nachhinein zu einem Satz zahlbar ist, der auf keinen Fall 0,14 Prozent pro Jahr vom Nettoinventarwert des Fonds vorbehaltlich einer Mindestjahresgebühr von 40.000 € (ggf. zzgl. MwSt. darauf) übersteigt.

Dem Administrator steht ebenfalls eine Rückzahlung aus dem Vermögen des Fonds seiner gesamten angemessenen Auslagen zu, die ihm für den Fonds entstanden sind. Darin sind gegebenenfalls enthalten: Rechtsgebühren, Kurierkosten sowie Telekommunikationskosten und -aufwendungen zzgl. MwSt. darauf.

#### Depotbankgebühren

Der Depotbank steht aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Gebühr zu, die zu dem Berechnungszeitpunkt anfällt und monatlich im Nachhinein zahlbar ist. Sie übersteigt auf keinen Fall 0,05 Prozent pro Jahr vom Nettoinventarwert des Fonds vorbehaltlich einer Mindestjahresgebühr von 40.000 € (ggf. zzgl. MwSt. darauf).

Der Depotbank steht ebenfalls die Rückzahlung aller ihrer Auslagen aus dem Vermögen des Fonds zu, einschließlich Rechtsgebühren, Kurierkosten und Telekommunikationskosten und -aufwendungen sowie die Gebühren, Transaktionsgebühren und -aufwendungen durch von ihr bestellten Unterdepotbanken, die gegebenenfalls den üblichen Sätzen zzgl. MwSt. darauf entsprechen.

#### Verwaltungsratsgebühren

Die Satzung sieht vor, dass die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder mit Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt wird. Derzeit stehen jedem Verwaltungsratsmitglied 13.000 € pro Jahr zu. Herr Inglis und Frau Lindsay-Bayley verzichten auf ihren Anspruch auf den Erhalt einer solchen Gebühr. Dem Verwaltungsrat dürfen ebenfalls alle Reise-, Übernachtungs- und sonstige Kosten erstattet werden, die ihm durch Teilnahme und Rückkehr von den Verwaltungsratssitzungen oder den Sitzungen eines Ausschusses des Verwaltungsrats oder den Hauptversammlungen des Fonds im Zusammenhang mit dem Geschäft des Fonds entstehen.

#### Betriebskosten und -gebühren

Der Fonds zahlt ebenfalls die Kosten und Aufwendungen (i) aller Transaktionen, die er ausführt oder die in seinem Auftrag erfolgen, und (ii) die Verwaltung des Fonds, einschließlich (a) aller Gebühren und Aufwendungen von Rechtsberatern, Beratern und Abschlussprüfern, (b) (ggf.) Maklerprovisionen, Kreditaufnahmegebühren für leerverkaufte Wertpapiere sowie alle Emissions- und Übertragungsgebühren, die im Zusammenhang mit etwaigen Wertpapiertransaktionen anfallen, (c) aller Steuern und Unternehmensgebühren, die an Regierungen oder Behörden zu zahlen sind, (d) (ggf.) der Verwaltungsgebühren und -aufwendungen, (e) der Zinsen auf Kreditaufnahmen, einschließlich Kreditaufnahmen bei der Depotbank, (f) Gebühren und Aufwendungen, die der Anlageverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Erbringen ihrer Anlageverwaltungsdienste entstanden sind, einschließlich insbesondere Researchkosten und Technologiekos-

ten, einschließlich insbesondere der Kosten für die jeweilige Anlageverwaltungssoftware, IT-Support sowie Computerhard- und -software, (g) Kommunikationsaufwendungen für Anlegerdienste und aller Aufwendungen für Hauptversammlungen und für das Vorbereiten, Drucken und Verteilen der Finanz- und anderen Berichte, Vollmachtsformulare, Verkaufsprospekt und ähnlicher Unterlagen, (h) (ggf.) Versicherungskosten zugunsten des Verwaltungsrats, (i) der Prozess- und Freistellungsaufwendungen, (h) der Kosten für den Börsengang und die fortlaufende Börsennotierung der Anteile an der irischen Wertpapierbörse und/oder der jeweiligen anderen Börsen, (k) der Kosten für etwa erforderliche (oder Bestellen von Personen für erforderliche) Ertragsberechnungen, um die vorteilhafte Behandlung des Fonds unter dem Steuer- und/oder aufsichtsrechtlichen System bestimmter Gerichtsbarkeiten zu sichern, sowie der außerordentlichen Aufwendungen, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsablauf entstehen, und (j) aller sonstigen organisatorischen und betrieblichen Aufwendungen.

### Gründungskosten

Die Gesamtkosten und -aufwendungen für die Gründung des Fonds belaufen sich schätzungsweise auf ungefähr 217.540 € und sind vom Fonds zu zahlen und zu tragen. Die Kosten und Aufwendungen darf der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen linear über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ab dem Datum abschreiben, an dem der Fonds seine Geschäftstätigkeit aufnimmt. Der Verwaltungsrat darf nach eigenem Ermessen den Zeitraum kürzen, über den diese Kosten und Aufwendungen abgeschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass ein solches Rechnungslegungsverfahren keine wesentlichen Auswirkungen auf den Finanzabschluss des Fonds hat. Wenn die Folgen des Rechnungslegungsverfahrens zukünftig wesentlichen Charakter annehmen und besteht die Erfordernis, etwa nicht abgeschriebene Salden von Gründungskosten im Finanzabschluss abzuschreiben, wird der Verwaltungsrat diese Politik neu abwägen.

## **BESTEuerung**

### Allgemeines

Die nachfolgenden Abschnitte zur Besteuerung in Irland und dem Vereinigten Königreich sind kurze Zusammenfassungen der steuerlichen Beratung, der der Verwaltungsrat in Bezug auf aktuelles Recht und aktuelle Praktiken erhalten hat. Dies kann sich ändern und abweichend ausgelegt werden.

Die nachfolgend aufgeführten Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und die potenziellen Anleger sollten ihre Fachberater zu den möglichen steuerlichen Konsequenzen aus dem Kauf, Verkauf, Tausch, Halten oder der Rückgabe von Anteilen nach dem Recht der Gerichtsbarkeit, in der sie der Steuerpflicht unterliegen können, aufsuchen. Die Anleger sind ebenfalls angehalten, sich eigenständig über vorhandene Börsenaufsichtsregeln zu informieren, die in dem Land gelten, in dem sie ansässig sind.

Allgemein hängen die steuerlichen Folgen aus dem Kauf, Halten, Tausch, der Rückgabe oder der Veräußerung von Anteilen des Fonds vom jeweiligen Recht der Gerichtsbarkeit ab, dem der Anteilinhaber unterliegt. Diese Folgen variieren je nach Recht und Praxis in dem Land, in dem der Anteilinhaber ansässig ist, seinen Wohnsitz oder Firmensitz hat und abhängig von seinen persönlichen Umständen.

Dividenden, (ggf.) Zins- und Kapitalerträge, die der Fonds für Anlagen erhält (ausgenommen Wertpapiere irischer Emittenten) können der Steuer unterliegen, einschließlich von Quellensteuern in den Ländern, in denen sich die Emittenten von Anlagen befinden. Es wird angenommen, dass der Fonds eventuell nicht in der Lage ist, von den ermäßigten Quellensteuersätzen der Vereinbarungen zur Doppelbesteuerung zwischen Irland und diesen Ländern profitiert. Sollte sich diese Position zukünftig ändern und das Anwenden geringerer Sätze führt zur Rückzahlung an den Fonds, wird der Nettoinventarwert nicht neu festgesetzt. Das Guthaben wird den vorhandenen Anteilinhabern anteilig zum Zeitpunkt der Erstattung zugeteilt.



## Irland

Dem Verwaltungsrat wurde geraten, dass auf Grundlage dessen, dass der Fonds zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist, die Steuerposition des Fonds und der Anteilhaber wie nachfolgend beschrieben ausfällt.

### Definitionen

Für diesen Abschnitt gelten die folgenden Definitionen:

#### „Befreiter irischer Anleger“

bezeichnet:

- (A) einen Mittler,
- (B) einen Pensionsplan, bei dem es sich um einen befreiten zugelassenen Plan im Sinne von Abschnitt 774 des Steuergesetzes handelt oder einen Pensionszahlungsvertrag oder einen Treuhandplan, für die die Abschnitte 784 oder 785 des Steuergesetzes gelten.
- (C) eine Gesellschaft, die im Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Abschnitt 706 des Steuergesetzes tätig ist.
- (D) eine Fondsgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Steuergesetzes.
- (E) Ein Sonderanlageplan im Sinne von Abschnitt 737 des Steuergesetzes.
- (F) Ein Investmentfonds, für den Abschnitt 731(5)(a) des Steuergesetzes gilt.
- (G) Eine Wohltätigkeitsorganisation, bei der es sich um eine Person handelt, auf die sich Abschnitt 739(D)(6)(f)(i) des Steuergesetzes bezieht.
- (H) Ein qualifizierter Administrator im Sinne von Abschnitt 734(1) des Steuergesetzes.
- (I) Eine Sondergesellschaft im Sinne von Abschnitt 734(1) des Steuergesetzes.
- (J) Eine Person, die über eine Berechtigung auf Befreiung von der Einkommenssteuer und Kapitalertragsteuer nach Abschnitt 784A(2) des Steuergesetzes verfügt, wenn es sich bei den gehaltenen Anteilen um Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds handelt.
- (K) Ein qualifizierter Sparverwalter im Sinne von Abschnitt 848B des Steuergesetzes für Anteile, bei dessen Vermögen es sich um ein Sonderanreizsparkonto im Sinne von Abschnitt 848C des Steuergesetzes handelt.
- (L) Eine Person, der die Befreiung von der Einkommenssteuer und Kapitalertragsteuer aufgrund von Abschnitt 787I des Steuergesetzes zusteht, und die Anteile sind Vermögenswerte eines PRSA.
- (M) Ein Kreditverband im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act von 1997.
- (N) Eine in Irland ansässige Gesellschaft, die in Geldmarktfonds anlegt, bei der es sich um eine Person handelt, auf die sich Abschnitt 739D(6)(k)(I) des Steuergesetzes handelt.

- (O) Die National Pensions Reserve Fund Commission oder
- (P) Alle anderen irischen Gebietsansässigen oder gewöhnlich irischen Gebietsansässigen, die Anteile nach der Steuergesetzgebung oder aufgrund schriftlicher Praxis oder von Zugeständnissen der Revenue Commissioners halten dürfen, ohne den Fonds einer Steuerpflicht zu unterwerfen oder die Steuerbefreiung zu gefährden, die mit dem Fond verbunden ist.

Vorausgesetzt die jeweiligen Erklärungen liegen vor.

#### „Ausländische Person“

Bezeichnet eine Person, bei der es sich zu Steuerzwecken entweder um einen irischen Gebietsansässigen oder gewöhnlich irischen Gebietsansässigen handelt, die dem Fonds die betreffenden Erklärungen nach Plan 2B des Steuergesetzes geliefert haben und für die der Fonds über keine Informationen verfügt, die angemessen nahelegen, dass die jeweiligen Bestätigungen unrichtig sind oder zu einem beliebigen Zeitpunkt unrichtig waren.

#### „Mittler“

Eine Person, die:

- (A) Einem Geschäft nachgeht, das aus dem Erhalt von Zahlungen aus einem Anlageunternehmen im Auftrag von anderen Personen besteht oder diese beinhaltet, oder
- (B) Anteile an einem Anlageunternehmen im Auftrag anderer Personen hält.

#### „Gewöhnlich irischer Gebietsansässiger“

- (A) Im Falle einer natürlichen Person, bezeichnet dies eine natürliche Person, die gewöhnlich zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist.
- (B) Im Falle eines Fonds, bezeichnet dies einen Fonds, der gewöhnlich zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist.

Eine natürliche Person, die in Irland für drei aufeinanderfolgende Steuerjahre in Irland ansässig war, wird gewöhnlich ansässig mit Wirkung ab Beginn des vierten Steuerjahres.

Eine natürliche Person, die gewöhnlich in Irland gebietsansässig war, verliert den Status als gewöhnlich in Irland ansässig zum Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie/er nicht ansässig ist.

#### „Irischer Gebietsansässiger“

- (A) Im Falle einer natürlichen Person, bezeichnet dies eine natürliche Person, die zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist.
- (B) Im Falle eines Fonds, bezeichnet dies einen Fonds, der zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist.
- (C) Im Falle einer Gesellschaft, bezeichnet dies eine Gesellschaft, der zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist.

#### Wohnsitz – natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt in einem Zwölfmonatssteuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie/er:

- (A) 184 Tage oder mehr in diesem Zwölfmonatssteuerjahr in Irland in Irland verbrachte, oder
- (B) Kombiniert für 280 Tage in Irland anwesend war, dabei berücksichtigend die Anzahl der in Irland in diesem Zwölfmonatszeitraum verbrachten Tage gemeinsam mit den in Irland im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum verbrachten Tage. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in einem Zwölfmonatssteuerjahr von nicht mehr als 30 Tagen in Irland wird nicht zum Zwecke des Anwendens des Zweijahrestests anerkannt. Die Anwesenheit in Irland für einen Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person am Ende des Tages (Mitternacht).

#### Anwesenheit – Fonds

Die irische Steuergesetzgebung sieht vor, dass eine in Irland eingetragene Gesellschaft zu allen Steuerzwecken als in Irland ansässig gilt. Unabhängig davon, wo eine Gesellschaft eingetragen ist, gilt eine Gesellschaft mit Zentralverwaltung und -kontrolle in Irland als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, die keine Zentralverwaltung und -kontrolle in Irland hat, die jedoch in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland ansässig, ausgenommen:

- (A) Die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft betreibt ein Geschäft in Irland, und entweder die Gesellschaft wird letztlich von Personen kontrolliert, die in einem EU-Mitgliedsstaat oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland über ein Doppelbesteuerungsabkommen verfügt, oder die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft sind börsennotierte Gesellschaften an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Steuerabkommenland.

oder

- (B) Die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Es ist anzumerken, dass das Bestimmen der Ansässigkeit einer Gesellschaft zu Steuerzwecken in bestimmten Fällen komplex ausfallen kann, und Erklärende werden auf die besonderen rechtlichen Bestimmungen verwiesen, die Abschnitt 23A des Steuergesetzes enthält.

#### “Relevante Deklaration”

Bezeichnet die für den Anteilinhaber gültige Deklaration gemäß Anhang 2B des Steuergesetzes. Die relevante Deklaration für Anleger, die weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig sind (oder Mittler, die für solche Anleger tätig sind) befindet sich auf dem Zeichnungsformular, das diesen Verkaufsprospekt begleitet.

#### “Steuerpflichtige irische Person”

Bezeichnet alle Personen, ausgenommen

- Eine ausländische Person, oder
- Ein befreiter irischer Anleger.

Das „Steuergesetz“ bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 in der geltenden Fassung.

#### Der Fonds

Der Fonds gilt zu Steuerzwecken als in Irland ansässig, wenn die zentrale Verwaltung und Kontrolle seines Geschäfts in Irland ausgeübt wird und der Fonds nicht als anderswo ansässig gilt.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, das Geschäft des Fonds auf die Art und Weise zu führen, um sicherzustellen, dass es sich bei ihm um einen zu Steuerzwecken in Irland Ansässigen handelt.

Der Verwaltungsrat hat Beratung dahingehend erhalten, dass sich der Fonds als Fondsgesellschaft gemäß Abschnitt 739B des Steuergesetzes qualifiziert. Nach aktuellem irischem Recht und aktueller irischer Praxis, auf dieser Grundlage, unterliegt er keiner irischen Steuer auf sein Einkommen und seine Gewinne.

Dennoch können Steuer im Falle eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ im Fonds anfallen. Ein steuerpflichtiges Ereignis beinhaltet alle Ausschüttungszahlungen an Anteilinhaber oder Verflüssigung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Anteilen oder die Verwendung oder Stornierung von Anteilen eines Anteilinhaber durch den Fonds, um den Betrag der zu zahlenden Steuer auf einen Gewinn aus der Übertragung eines Anspruches an einem Anteil zu begleichen. Ebenfalls enthält es das Ende eines Achtjahreszeitraums nach dem Erwerb der Anteile ungeachtet dessen, ob die Anteile verflüssigt, zurückgenommen, storniert oder übertragen wurden. Keine Steuer fällt für den Fonds bei steuerpflichtigen Ereignissen für Anteilinhaber an, die zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig sind, vorausgesetzt die relevante Deklaration liegt vor und der Fonds besitzt keine Informationen, die angemessen nahelegen, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen unrichtig oder nicht mehr zutreffend sind. Liegt keine relevante Erklärung vor, wird davon ausgegangen, dass der Anleger in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig ist. Ein steuerpflichtiges Ereignis schließt aus:

- (A) den Tausch eines Anteilinhabers, der zu üblichen Handelskonditionen mit den Anteilen des Fonds gegen andere Anteile des Fonds stattfand.
- (B) Etwaige Transaktionen (die anderenfalls ein steuerpflichtiges Ereignis sein könnten) mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, dass mit Erlass der Irish Revenue Commissioners bestimmt wurde.
- (C) Eine Übertragung von einem Anteilinhaber der Anrechte an einem Anteil, wenn die Übertragung zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten stattfindet, vorbehaltlich bestimmter Konditionen.
- (D) Ein Tausch von Anteilen aus einer qualifizierten Zusammenlegung oder Rekonstruktion des Fonds mit einer anderen Anlagegesellschaft (im Sinne von Abschnitt 739H des Steuergesetzes),
- (E) Etwaige Transaktionen in Verbindung mit oder in Bezug auf die jeweiligen Anteile einer Investmentgesellschaft, wenn die Transaktion ausschließlich aufgrund einer von einem Gericht veranlassten Änderungen der Fondsverwalter für diese Gesellschaft stattfindet.

Wenn der Fonds unter die Steuerpflicht fällt, wenn ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt, steht es dem Fonds zu, von der Zahlung, die aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses anfällt, einen Betrag abzuziehen, der der angemessenen Steuer entspricht und/oder gegebenenfalls um die Anzahl von Anteilen zu verwenden oder zu stornieren, die der Anteilinhaber oder die die wirtschaftlichen Inhaber halten, die erforderlich sind, um den Steuerbetrag zu begleichen. Der jeweilige Anteilinhaber soll den Fonds freistellen und freigestellt halten von allen Verlusten, die dem Fonds aufgrund dessen entstehen, dass der Fonds unter die Steuerpflicht fällt und diese begleichen muss, wenn ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt, wenn kein solcher Abzug, keine solche Verwendung oder Stornierung stattfanden.

Bitte ziehen Sie in Bezug auf Folgendes den nachfolgenden Abschnitt „Anteilinhaber“ hinzu, der sich mit den steuerlichen Folgen für den Fonds und die Anteilinhaber aus steuerpflichtigen Ereignissen beschäftigt.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig sind, und  
Anteilinhaber, die entweder in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind.

Der Finance Act von 2008 führte eine Änderung an der Regel für angenommene Achtjahresverkäufe für in Irland steuerpflichtige Personen ein. Dies gewährt dem Fonds die Option, zu wählen, den Wert der Anteile zu Zeitpunkten zweimal im Jahr zu bewerten (d. h. am 30. Juni oder am 31. Dezember), anstatt zum Datum der angenommenen Achtjahresveräußerung selber. Dazu trifft der Administrator eine unwiderrufbare Wahl, den Anteilen bei der Berechnung des Ertrags für einen angenommenen Verkauf für in Irland steuerpflichtige Personen, zum späteren Zeitpunkt des vorangegangenen 30. Juni oder 31. Dezember vor dem Datum der angenommenen Veräußerung zu bewerten, anstatt zum Datum des angenommenen Verkaufs selbst.

Wenn sich weniger als 10 % vom Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds im Besitz von in Irland steuerpflichtigen Personen befinden, wählt der Administrator, keine Quellensteuer für eine angenommenen Veräußerung von Anteilen eines Fonds zu beantragen, und informiert die Irish Revenue Commission über diese Wahl. Anteilinhaber, bei denen es sich um steuerpflichtige irischen Personen handelt, werden daher aufgefordert, alle Gewinne zurückzugeben und den Irish Revenue Commissioners über angemessene Steuern für die angenommene Veräußerung direkt Rechenschaft abzulegen. Anteilinhaber sollten den Administrator kontaktieren, um sich zu versichern, dass sich der Administrator so entschieden hat, um seine Pflicht, den Irish Revenue Commissioners alle zutreffenden Steuern anzuzeigen, festzustellen.

Wenn unter 15 % vom Nettoinventarwert der Anteile des Fonds von steuerpflichtigen irischen Personen gehalten werden, entscheidet sich der Administrator, den Anteilhabern die zu viel gezahlten Steuern nicht zu erstatten, und als solche müssen die Anteilinhaber die Erstattung etwa zu viel gezahlter Steuern bei den Irish Revenue Commissioners beantragen. Anteilinhaber sollten den Administrator kontaktieren, um sich zu versichern, ob der Administrator eine solche Entscheidung getroffen hat, um festzustellen, ob sie die Erstattung etwa zu viel gezahlter Steuern direkt bei den Irish Revenue Commissioners beantragen müssen.

Vom Fonds erzielte Dividenden aus der Anlage in irischen Aktien können der irischen Dividendenquellensteuer in Höhe des Standard Einkommenssteuersatzes (derzeit 20 Prozent) unterliegen). Jedoch kann der Fonds gegenüber dem Zahlenden eine Erklärung abgeben, dass er eine Fondsgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes ist, dem die Dividenden wirtschaftlich zustehen, was den Fonds befugt, diese Dividenden ohne Abzug irischer Dividendenquellensteuer zu erhalten.

### Anteilinhaber

(A) Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig sind.

Der Fonds muss beim Eintreten von steuerpflichtigen Ereignissen für folgende Anteilinhaber keine Steuern einbehalten, wenn (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig ist, (b) der Anteilinhaber eine relevante Deklaration abgegeben hat, und (c) der Fonds nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessen nahelegen, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen unrichtig sind oder nicht mehr zutreffen. Liegt keine relevante Deklaration vor, fallen Steuern auf das Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses beim Fonds an, ungeachtet der Tatsache, dass ein Anteilinhaber weder als in Irland ansässig noch gewöhnlich als in Irland ansässig gilt. Die entsprechende Steuer wird wie in nachfolgendem Absatz (ii) beschrieben einbehalten.

In dem Umfang, in dem ein Anteilinhaber als Mittler im Auftrag von Personen handelt, die weder als in Irland ansässig noch als gewöhnlich in Irland ansässig gelten, behält der Fonds

keine Steuer auf des Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses ein, vorausgesetzt der Mittler hat eine relevante Deklaration abgegeben, dass er im Auftrag dieser Personen handelt, und der Fonds besitzt keine Informationen, die angemessen nahelegen würden, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen unrichtig sind oder nicht mehr zutreffen.

Anteilinhaber, die weder als in Irland ansässig noch als in Irland gewöhnlich ansässig gelten, und die eine relevante Deklaration abgegeben haben, für die der Fonds über keine Informationen verfügt, die angemessen nahelegen, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen unrichtig sind oder nicht mehr zutreffen, unterliegen keiner irischen Steuerpflicht auf das Einkommen aus ihren Anteilen und die erzielten Gewinne aus dem Verkauf ihrer Anteile. Jedoch unterliegen alle juristischen Anteilinhaber, die nicht als in Irland ansässig gelten und die Anteile direkt oder indirekt über oder für eine Handelsniederlassung oder Filiale in Irland halten, der irischen Steuerpflicht auf das Einkommen aus den Anteilen oder Gewinnen aus dem Verkauf ihrer Anteile.

### Steuererstattungen

Werden Steuern vom Fonds auf der Grundlage einbehalten, dass der Anteilinhaber keine relevante Deklaration beim Fonds hinterlegt hat, sieht die irische Gesetzgebung keine Steuererstattung vor. Steuererstattungen sind ausschließlich unter folgenden Umständen zulässig:

- (1) Der Fonds hat die entsprechende Steuer ordnungsgemäß erstattet und innerhalb eines Jahres nach der Erstattung kann der Fonds gegenüber den Irish Revenue Commissioners zufriedenstellen nachweisen, dass diese rechtmäßig und angemessen für diese Steuer erfolgte, die gezahlt wurde, um diese dem Fonds zu erstatten.
- (2) Wenn ein Antrag auf Erstattung der irischen Steuer nach Abschnitt 189, 189A und 192 des Steuergesetzes erfolgt (befreiende Bestimmungen für behinderte Personen, Fonds für diese und Personen, die aufgrund von Medikamenten behindert sind, die Thalidomid enthalten) werden die erzielten Einkünfte als Nettoeinkünfte behandelt, die der Steuer nach Case III von Plan D unterliegen, von denen Steuern abgezogen wurden.
- (3) Wenn ein in Irland ansässiger Fonds der Steuerpflicht auf eine betreffende Zahlung des Fonds unterliegt und wenn der Fonds Steuern von einer solchen Zahlung einbehalten hat, dann kann diese Steuer mit der irischen Unternehmenssteuer verrechnet werden, die für den Anteilinhaber anfällt, wobei Überschüsse rückforderbar sind.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig sind.

Es sei denn, ein Anteilinhaber ist ein steuerbefreiter irischer Anleger (wie vorstehend definiert, erteilt eine dahingehende relevante Deklaration und der Fonds verfügt über keine Informationen, die angemessen nahelegen, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen unrichtig sind oder nicht mehr zutreffen, muss der Fonds Steuern in Höhe des Standard Einkommenssteuersatzes (derzeit 20 Prozent) von einer jährlich oder in kürzeren Abständen an Anteilinhaber vorgenommenen Ausschüttungen einbehalten, die als in Irland ansässig oder als gewöhnlich in Irland ansässig gelten. Entsprechend muss der Fonds Steuern in Höhe des Standardsteuersatzes zzgl. 3 Prozent (d. h. derzeit 23 Prozent) von allen anderen Ausschüttungen an oder Gewinnen für die Anteilinhaber auf das Verflüssigen, die Rückgabe, die Stornierung oder Übertragung von Anteilen von Anteilhabern einbehalten (ausgenommen steuerbefreite irische Anleger, die eine relevante Deklaration abgegeben haben), die als in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig gelten.

Es gibt eine Reihe von in Irland ansässigen und gewöhnlich in Irland ansässigen Personen, die von den Bestimmungen der vorstehenden Regelungen ausgenommen sind, sobald relevante Deklarationen vorliegen. Bei diesen handelt es sich um steuerbefreite irische Anleger.

Darüber hinaus, um Fall von Anteilen, die der Courts Service hält, behält der Fonds keine Steuern auf die an den Courts Service vorgenommenen Zahlungen ein. Der Courts Service muss Steuern auf Zahlungen an ihn vom Fonds berücksichtigen, wenn sie diese Zahlungen wirtschaftlichen Eigentümern zuteilen.

In Irland ansässige juristische Anteilhaber, die Ausschüttungen erhalten (bei jährlichen oder in kürzeren Zeitabständen vorgenommene Zahlungen), für die Steuern einbehalten wurden, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die der Steuerpflicht nach Case JV von Plan D des Steuergesetzes unterliegt, von der Steuern zum Standardsteuersatz abgezogen wurden. Allgemein unterliegen solche Anteilhaber keiner weiteren irischen Steuer auf sonstige Zahlungen für ihre Beteiligung, von der Steuern einbehalten wurden. Ein in Irland ansässiger juristischer Anteilhaber, dessen Anteile im Zusammenhang mit einem Handel gehalten werden, unterliegen der Steuerpflicht auf etwaige Einkünfte oder Gewinne als Bestandteil dieses Handels mit einer Verrechnung der Unternehmenssteuer mit etwaigen vom Fonds einbehaltenen Steuern. Allgemein unterliegen nichtjuristische Anteilhaber, die in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind keiner weiteren irischen Steuer auf Einkünfte aus ihren Anteilen oder Gewinnen aus dem Verkauf der Anteile, wenn der Fonds Steuern auf die erhaltenen Zahlungen einbehalten hat. Hat ein Anteilhaber aus dem Verkauf seiner/ihrer Anteile einen Währungsgewinn erzielt, kann dieser Anteilhaber der Kapitalertragsteuer in dem Bemessungsjahr unterliegen, in dem die Anteile verkauft wurden.

Anteilhaber, die in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind und Ausschüttungen erhalten oder Gewinne aus Verflüssigungen, Rückgaben, Stornierungen oder Übertragungen von Anteilen erhalten, von denen der Fonds keine Steuern einbehalten hat, können der Einkommens- oder Unternehmenssteuer auf den Betrag dieser Ausschüttung oder diesem Gewinn unterliegen. Ob ein solcher Anteilhaber etwa weitere Steuern zahlen muss, hängt davon ab, ob seine Steuererstattungen ordnungsgemäß vor dem angegebenen Erstattungsdatum eingereicht wurden.

### Stempelsteuer

Allgemein fällt in Irland keine Stempelsteuer auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen des Fonds an. Wenn Zeichnungen von oder Rückgaben von Anteilen in Sachwerten mit irischen Wertpapieren oder anderen irischen Sachwerten beglichen werden, können irische Stempelsteuern auf die Übertragung solcher Wertpapiere oder Sachwerte anfallen.

Der Fonds muss keine irische Stempelsteuer auf die Übereignung oder Übertragung von Aktien oder marktgängigen Wertpapieren zahlen, vorausgesetzt die fragliche Aktie oder das fragliche marktgängige Wertpapier wurden nicht von einer Gesellschaft begeben, die in Irland eingetragen ist, und vorausgesetzt die Übereignung oder Übertragung bezieht sich nicht auf immobilies Eigentum, das sich in Irland befindet, oder etwaige Rechte über oder Zinsen in diesem Besitz oder auf etwaige Aktien oder marktgängige Wertpapiere einer Gesellschaft (ausgenommen Gesellschaften, bei denen es sich um Fondsgesellschaften im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes handelt), das in Irland eingetragen ist.

Keine Stempelsteuer fällt an auf Neuzusammenstellungen oder Zusammenlegungen von Fondsgesellschaften nach Abschnitt 739H des Steuergesetzes, vorausgesetzt die Neuzusammenstellungen oder Zusammenlegungen finden aufgrund echter wirtschaftlicher Gründe statt und nicht, um Steuern zu vermeiden.

## Kapitalertragsteuer

Der Verkauf von Anteilen unterliegt keiner irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalertragsteuer), vorausgesetzt der Fonds fällt unter die Definition einer Fondsgesellschaft (im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes) und: (a) zum Datum der Schenkung oder Erbschaft, sind Beschenkte oder Erbe weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig, (b) zum Verkaufsdatum ist entweder der Anteile verkaufende Anteilhaber weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig oder der Verkauf unterliegt nicht dem irischen Recht, und (c) die Anteile sind zum Datum einer solchen Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt in der Schenkung oder der Erbschaft enthalten.

## Europäische Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der Richtlinie des Europäischen Rats 2003/48/EU vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Spareinkünften in Form von Zinszahlungen (die „Sparrichtlinie“) müssen die Mitgliedstaaten den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten Einzelheiten zu Zinszahlungen (diese können Ausschüttungen gemeinsamer Investmentfonds beinhalten) oder ähnlichem von einer Person in einer Gerichtsbarkeit an eine natürliche Person gezahlten Einkommen mitteilen, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, vorbehaltlich des belgischen, luxemburgischen und österreichischen Recht, ein Quellsystem für solche Zahlungen zu betreiben. Bestimmte abhängige und verbundene Gebiete und „Drittländer“ haben oder schlagen vor, eine entsprechende Quellensteuer und/oder ein Informationsmitteilungsregelsystem („entsprechende Rechtsprechung“) für Zahlungen von Zahlstellen in solchen Gerichtsbarkeiten einzuführen. Irland betreibt einen Informationsaustausch anstelle eines Quellensteuersystems.

OGAW-Fonds, wie der Fonds, fallen in die Zuständigkeit der Sparrichtlinie. Dementsprechend müssen die Depotbank, der Administrator oder die anderen irischen Körperschaften, die als „Zahlstellen“ gelten den Irish Revenue Commissioners zu Zwecken der Sparrichtlinie eventuell Zahlungsdetails zu Zinsen oder sonstigen ähnlichen Einkünften an Anleger des Fonds mitteilen. Dagegen verlangen die Depotbank, der Administrator oder die derartigen sonstigen irischen Körperschaften, die als „Zahlstellen“ gelten von den einzelnen Anlegern Identitäts-, Wohnortnachweise sowie relevante Steuerunterlagen. Können die vorstehenden Informationen nicht beigebracht werden, kann diese zum Ablehnen eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags führen. In dem Umfang, in dem etwaige sonstige Zahlstellen grenzüberschreitenden Zahlungen an in der EU ansässige natürliche Personen aus Gerichtsbarkeiten vornehmen, die die Sparrichtlinie oder entsprechende Gesetze einsetzen, gelten die betreffenden rechtlichen Bestimmungen und Praktiken dieser Gerichtsbarkeiten.

## **Vereinigtes Königreich**

### Der Fonds

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Angelegenheiten des Fonds so zu verwalten und zu führen, so dass er nicht zu Steuerzwecken des Vereinigten Königreichs als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Dementsprechend und vorausgesetzt, der Fonds handel im Vereinigten Königreich nicht über einen festen Geschäftssitz oder Vertreter, der sich dort befindet, der eine „dauerhafte Einreichung“ zu Steuerzwecken des Vereinigten Königreichs verkörpert, und alle seine Handelstransaktionen im Vereinigten Königreich werden über einen Makler oder Anlageverwalter ausgeführt, der als Vertreter mit unabhängigem Status in seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit agiert, unterliegt der Fonds keiner Unternehmenssteuer oder Einkommenssteuer auf seine Gewinne. Der Verwaltungsrat und die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigen jeweils, dass die betreffenden Angelegenheiten des Fonds und der Anlageverwaltungsgesellschaft so geführt werden, dass diese Anforderungen insoweit erfüllt werden, als dies in ihrer jeweiligen Kontrolle liegt. Dennoch kann nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen jederzeit erfüllt werden.



Bestimmte Zinsen und sonstige Einkünfte, die der Fonds erhält, die über eine Quelle im Vereinigten Königreich verfügen, können der Quellensteuer im Vereinigten Königreich unterliegen.

### UK-Anleger

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände, unterliegen Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken ansässig sind, der Einkommenssteuer oder Unternehmenssteuer auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen der Einkommensnatur, die der Fonds erklärt, ungeachtet dessen, ob solche Dividenden oder Ausschüttungen wiederangelegt werden. Es wird vorgeschlagen, dass das Recht mit Wirkung ab dem 6. April 2008 eingeführt wird, nach dem im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen Personen und EWR-Nationalitäten eine Steuergutschrift auf nicht zahlbare Dividenden zusteht, die einem Neuntel der Dividende für Dividenden entspricht, die der Fonds gezahlt hat, vorausgesetzt solche natürliche Personen besitzen weniger als 10 Prozent des Fonds. Die Gesamtdividendenausschüttungen und die damit verbundene Steuergutschrift von Anteilhabern, denen die Steuergutschrift zusteht, unterliegen der Einkommenssteuer des Vereinigten Königreichs. Die mit der Dividendenausschüttung verbundene Steuergutschrift begleicht die Einkommenssteuerpflicht von natürlichen Personen vollständig, die der Einkommenssteuer zum Grundsteuersatz unterliegen. Anteilinhaber, die einem höheren Einkommenssteuersatz unterliegen, unterliegen einer weiteren Steuerpflicht in Höhe des Unterschieds zwischen der Steuer in Höhe von 32,5 Prozent auf den zu versteuernden Betrag (der die Steuergutschrift enthält) und der mit der Steuergutschrift verbundenen Ausschüttung. Ausgenommen im Fall von Anteilhabern, bei denen es sich um Gesellschaften handelt, die direkt oder indirekt nicht weniger als 10 Prozent der Stimmrechte des Fonds kontrollieren, steht keine Gutschrift auf die Steuerpflicht eines Anteilhabers im Vereinigten Königreich für Einkommensausschüttungen des Fonds für etwaige Steuern, die beim Fonds anfielen oder dieser auf sein eigenes Einkommen gezahlt hat, zur Verfügung.

Kapitel V von Teil XVII des United Kingdom Income and Corporation Taxes Act von 1988 (zum Zweck dieses Abschnitts, das „Steuergesetz“ – das Einkommens- und Unternehmenssteuergesetz des Vereinigten Königreichs) sieht vor, dass, wenn ein im Vereinigten Königreich ansässiger oder im Vereinigten Königreich gewöhnlich ansässiger Anleger zu Steuerzwecken eine „wesentliche Beteiligung“ an einem gemeinsamen Anlageplan oder einem Teilfonds oder einer Beteiligungsklasse derselben hält, bei dem es sich um einen „Offshore-Fonds“ handelt, und wenn sich dieser gemeinsame Anlageplan oder der betreffenden Teilfonds oder die Beteiligungsklasse derselben (gegebenenfalls) in dem Zeitraum, in dem der Anleger diese Beteiligung hält, nicht als „ausschüttender Fonds“ qualifiziert, werden alle Gewinne, die der Anleger aus dem Verkauf, der Rücknahme (einschließlich einer Rücknahme infolge eines Anteilstauschs) oder einer sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung (einschließlich einer angenommenen Veräußerung im Todesfall) erzielt, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Rücknahme oder der anderen Veräußerung als Einkommen („Offshoreertragsgewinne“) und nicht als Kapitalertrag besteuert. Die Anteile verkörpern zum Zweck dieser Bestimmungen des Steuergesetzes „wesentliche Beteiligungen“ an einem „Offshore-Fonds“.

Diese Behandlung fände keine Anwendung, wenn der Fonds oder eine Anteilsklasse des Fonds während dieses Zeitraums, in dem die betreffenden Anteile gehalten wurden, von der United Kingdom's HM Revenue and Customs als „ausschüttender Fonds“ zertifiziert.

Es ist beabsichtigt, dass die Anlage- und Ausschüttungspolitik des Fonds in Bezug auf die ausschüttenden Anteile (einschließlich der als Klasse C-Anteile gekennzeichneten Anteile gemeinsam mit anderen als ausschüttende Anteile gekennzeichneten Anteilen („qualifizierte Anteile“) die Inhaber von Anteilen einer solchen Klasse als „ausschüttenden Fonds“ qualifizieren, und es ist beabsichtigt, bei der United Kingdom's HM Revenue & Customs die Zulassung desselben für jeden Rechnungslegungszeitraum der betreffenden Klasse zu beantragen. Diese Zulassung wird nachträglich gewährt und keine Garantie besteht, dass die Zulassung für einzelne oder alle Rechnungslegungszeiträume der betreffenden Klasse erteilt wird. Die Folgen einer Zertifizierung

als „ausschüttender Fonds“ wären dergestalt, dass alle Gewinne aus einem Verkauf, einer Rückgabe (einschließlich einer Rückgabe infolge eines Tauschs solcher qualifizierten Anteile in eine ausschüttende Klasse) oder anderen Veräußerungen von qualifizierten Anteilen an einer ausschüttenden Anteilsklasse von Anlegern, die im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, würden als Kapitalerträge und nicht als Offshoreertragsgewinne besteuert.

Ausgenommen im Fall von Anteilen einer dieser Klassen, die qualifizierte Anteile verkörpern, besteht keine Absicht, beim United Kingdom's HM Revenue and Customs die Zertifizierung der Anteile des Fonds als „ausschüttender Fonds“ zu beantragen. Dementsprechend werden alle Gewinne von im Vereinigten Königreich ansässigen oder gewöhnlich ansässigen Anteilhabern aus dem Verkauf, der Rückgabe (einschließlich von Rückgaben infolge eines Tauschs von Anteilen) oder einer anderen Veräußerung dieser Anteile (einschließlich einer angenommenen Veräußerung im Todesfall) als Offshoreertrag anstatt als Kapitalgewinne besteuert. Eine Folge dieser Behandlung ist, dass die Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, nicht in der Lage sein werden, von einem ermäßigten Steuersatz auf Kapitalerträge oder von Kapitalertragsteuerbefreiungen oder –ausnahmen zu profitieren.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs bestätigte in ihrem Budget am 12. März 2008 Vorschläge zu einem neuen Rahmenwerk für die Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds, die das aktuelle System für ausschüttende Fonds ersetzen sollen, welches durch Bezug darauf funktionieren würden, ob ein Fonds ein Berichtssystem („berichtende Fonds“) einsetzt oder nicht („nicht berichtende Fonds“). Nach den Vorschlägen unterlägen Anleger von berichtenden Fonds der Steuer auf den Anteil des Einkommens der berichtenden Fonds, das sich auf ihre Beteiligung an dem Fonds bezieht, ungeachtet ob ausgeschüttet, alle Erträge jedoch aus dem Verkauf ihrer Beteiligung unterlägen der Kapitalertragsteuer. HM Revenue & Customs wären in der Lage, einen Fonds (oder eine Anteilsklasse eines Fonds) vorab als berichtenden Fonds zuzulassen. Anleger von nicht berichtenden Fonds unterlägen keiner Steuer auf das von nicht berichtenden Fonds einbehaltene Einkommen, alle Erträge jedoch aus der Veräußerung ihrer Beteiligung unterlägen der Steuer als Offshoreertragsgewinne. Das neue System tritt nach den Regelungen in Kraft, die gemäß Finance Act von 2008 erfolgen, und gelten zu einem Datum, das mit Treasury-Erlass zu bestimmen ist.

Die Regierung im Vereinigten Königreich hat am 12. März 2008 ebenfalls in ihrem Budget bestätigt, dass für am oder nach dem 6. April 2008 erfolgte Verkäufe ein Kapitalertragsteuersatz von 18 Prozent gilt und dass Taper-Relief und Inflationsausgleich im Fall von natürlichen Personen und anderen Kapitalertragsteuerzahlern abgezogen werden.

Der Fonds darf Ausgleichsvereinbarungen in Bezug auf etwaige Klassen mit ausschüttenden Anteilen anwenden. Dementsprechend, wenn solche Vereinbarungen gelten, wird ein Teil der ersten Dividenden, die nach Zeichnung von ausschüttenden Anteilen gezahlt wird, als Teilrückzahlung des Kaufpreises (d. h. eine Kapitalerstattung) und nicht als steuerbares Einkommen behandelt. Die Summe dieser Rückzahlungen muss vom Kaufpreis der Anteile beim Berechnen des Kapitalertrags abgezogen werden, der beim Verkauf der Anteile anfällt. Ein Teil der Verkaufserlöse aus der Rückgabe oder sonstigen Veräußerung wird als Zahlung des Fonds von angefallenen Einkünften seit dem letzten Ausschüttungsdatum behandelt und unterliegt der Einkommenssteuer als Offshoreertragsgewinn.

Der Tausch von Anteilen einer Klasse gegen Anteile einer anderen Klasse beläuft sich zu Steuerzwecken nur auf den Verkauf der Originalanteile, wenn die Originalanteile zu keinem Zeitpunkt einer Klasse angehörten, die sich als „ausschüttender Fonds“ zertifizierte, und die neuen Anteile gehören zu einer so zertifizierten Klasse. Diese Veräußerung führt zu einem steuerpflichtigen Ereignis (oder einem steuerbaren Einkommen, wenn die Zertifizierung der Originalanteile als „ausschüttender Fonds“ nicht erlangt wurde) oder einem anrechenbaren realisierten Kapitalverlust.

Personen mit Unternehmenssteuerpflicht im Vereinigten Königreich sollten beachten, dass das Regelwerk zur Besteuerung der meisten Unternehmensschulden im United Kingdom Finance Act von 1996 (das „Darlehensbeziehungssystem“) vorsieht, dass, wenn zu einem Zeitpunkt in einem Berechnungszeitraum eine solche Person eine wesentliche Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der geltenden Bestimmungen des Steuergesetzes hält, und in diesen Zeitraum ein Zeit vorkommt, in der dieser Fonds scheitert, den „nicht qualifizierenden Anlagetest“ zu bestehen, wird die wesentliche von dieser Person gehaltene Beteiligung für diesen Rechnungslegungszeitraum so behandelt, als unterfiele sie dem Recht für Kreditorenbeziehungen zum Zweck des Darlehensbeziehungssystems. Ein Offshore-Fonds besteht den „nicht qualifizierenden Anlagetest“ nicht, zu einem Zeitpunkt, wenn mehr als 60 Prozent seiner Vermögenswerte, gemessen am Marktwert, Staats- und Gemeinschuld-papiere oder Barmittelinlagen bzw. bestimmte Derivatkontrakte oder Beteiligungen an anderen gemeinsamen Anlageplänen beinhalten, die zu einem beliebigen Zeitpunkt in dem betreffenden Rechnungslegungszeitraum selbst den „nicht qualifizierenden Anlagetest“ bestehen. Die Anteile verkörpern wesentliche Beteiligungen an einem Offshore-Fonds. Auf Grundlage der Anlagepolitik des Fonds, könnte der Fonds über 60 Prozent seines Vermögens in Staats- und Gemeinschuld-papieren oder in Barmittelinlagen oder in bestimmten Derivatkontrakten in anderen nicht qualifizierenden gemeinsamen Anlageplänen anlegen und könnte daher den „nicht qualifizierenden Anlagetest“ nicht bestehen. Insofern werden die Anteile letztendlich zu Unternehmenssteuerzwecken als innerhalb des Darlehensbeziehungssystems behandelt, mit dem Ergebnis, dass alle Erträge aus diesen Anteilen für einen Rechnungslegungszeitraum einer solchen Person (einschließlich Erträge, Gewinne und Verluste) als Einkommenserhalt oder -Aufwendung auf einer „Marktwertrechnungslegungs“-Grundlage besteuert oder entlastet werden. Dementsprechend kann einer solchen Person, die Anteile am Fonds erwirbt, abhängig von ihren eigenen Verhältnissen, eine Unternehmenssteuerpflicht auf einen nicht realisierten Wertzuwachs ihrer Anteilsbeteiligung entstehen (und desgleichen kann sie Befreiung von der Unternehmenssteuer für nicht realisierte Wertminderungen aus ihren Beteiligungen in den Anteilen erlangen).

Die Aufmerksamkeit natürlicher Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken wird auf die Bestimmungen der Abschnitte 714 bis 751 des Einkommenssteuergesetzes von 2007 gelenkt. Diese Abschnitte enthalten Bestimmungen, gegen das Vermeiden von Vermögensübertragungen an Überseepersonen unter Umständen, die für solche natürlichen Personen dazu führen würden, dass diese der Besteuerung von nicht ausgeschütteten Gewinnen des Fonds unterfallen.

Die Aufmerksamkeit von Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich wird auf die Tatsache gelenkt, dass das Recht für „kontrollierte ausländische Gesellschaften“, das in Kapitel IV von Teil XVII des Steuergesetzes enthalten ist, auf einen im Vereinigten Königreich ansässigen Fonds gelten könnte, der entweder allein oder gemeinsam mit Personen, die zu Steuerzwecken mit ihm verbunden oder ihm zugehörig sind, für den gilt, dass er mit 25 Prozent oder mehr an den steuerpflichtigen Gewinnen des Fonds beteiligt ist, die in einem Rechnungslegungszeitraum anfallen, wenn gleichzeitig der Fonds von Personen (ob Gesellschaften, natürlichen Personen oder anderen) kontrolliert wird (gemäß der Definition von „Kontrolle“ in Abschnitt 755D des Steuergesetzes), die zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig sind, oder von zwei Personen zusammengenommen kontrolliert wird, von denen eine zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig ist und die mindestens 40 Prozent der Beteiligungen, Rechte und Befugnisse besitzt, mit denen diese Personen den Fonds kontrollieren, und die andere der beiden besitzt mindestens 40 Prozent und nicht mehr als 55 Prozent dieser Beteiligungen, Rechte und Befugnisse. Die „steuerpflichtigen Gewinne“ des Fonds beinhalten keine seiner Kapitalerträge. Die Folge dieser Bestimmungen würde dazu führen, dass solche Gesellschaft der Unternehmenssteuer für nicht ausgeschüttete Einkommen des Fonds im Vereinigten Königreich unterfallen.

Die Aufmerksamkeit von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken wird auf die Bestimmungen des Abschnitts 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Abschnitt 13“) gelenkt. Abschnitt 13 könnte für die Personen wesentlich ausfallen, die zu einem Zeitpunkt eine Beteiligung am Fonds als „Gesellschafter“ zu

Zwecken der Steuer im Vereinigten Königreich halten (dieser Begriff schließt Anteilhaber ein), wenn der Fonds Gewinne erzielt (wie zum Beispiel die Veräußerung von eigenen Anlagen), was einen steuerpflichtigen Gewinn oder Offshoreeinkommengewinn bedeutet, wenn der Fonds zugleich selbst auf eine Art und von einer ausreichend geringen Anzahl von Personen kontrolliert wird, die ausreicht, damit der Fonds zu einer Körperschaft wird, die, wäre sie zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig, zu diesen Zwecken ein „geschlossener“ Fonds wäre. Die Bestimmungen von Abschnitt 13 würden für alle solche Personen, bei denen es sich um Anteilhaber handelt, die zu Zwecken der Steuer im Vereinigten Königreich behandelt werden, dazu führen, als ob ein Teil etwaiger solcher steuerpflichtigen Gewinne oder Offshoreertragsgewinne, die der Fonds erzielt, dieser Person direkt entstehen, wobei dieser Teil dem Gewinnanteil entspricht, der der anteiligen Beteiligung dieser Person am Fonds entspricht. Keine Steuerpflicht nach Abschnitt 13 fielen jedoch für eine solche Person für steuerpflichtige Gewinne oder Offshoreertragsgewinne an, die der Fonds erzielt, wenn der Gesamtanteil dieses Gewinnes, der nach Abschnitt 13 sowohl dieser Person als auch anderen mit ihr zu Zwecken der Besteuerung im Vereinigten Königreich verbundenen Personen zurechenbar wäre, ein Zehntel des Gewinnes nicht überstiege. Im Fall von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs findet Abschnitt 13 derzeit keine Anwendung, um für etwaige steuerpflichtige Gewinne oder Offshoreertragsgewinne, die behandelt werden, als ob sie wie oben beschrieben anfallen, Steuern zu verlangen. Dennoch im Zuge von Steuerreformen für solche natürliche Personen, die die Regierung im Vereinigten Königreich angekündigt hat, dass sie am 6. April 2008 eingeführt werden, unterläge ein solcher steuerpflichtiger Gewinn oder Offshoreertragsgewinn der Steuer, vorbehaltlich der Remissionsgrundlage unter bestimmten Umständen.

Die Übertragung von Anteilen unterliegt nicht der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich, es sei denn die Übertragungsurkunde wurde im Vereinigten Königreich ausgefertigt, wenn die Übertragung der Wertstempelsteuer im Vereinigten Königreich zum Satz von 0,5 Prozent von der gezahlten Gegenleistung (ggf. auf die nächsten 5 £ aufgerundet) Keine Rückstellungsstempelsteuer des Vereinigten Königreichs ist auf die Übertragung von Anteilen oder Vereinbarungen, Anteile zu übertragen, zu zahlen.

Es ist zu beachten, dass sich Höhe und Grundlage sowie Ermäßigungen der Steuer ändern können.

## **RISIKOFAKTOREN**

Die Art der Fondsanlagen beinhaltet bestimmte Risiken und der Fonds verwendet Anlagetechniken (wie zum Beispiel Fremdkapitalaufnahme, Leerverkäufe und den Einsatz von Derivaten in jedem Fall in Übereinstimmung mit dem OGAW-Regelwerk), was zusätzliche Risiken bergen kann. Eine Anlage in Anteilen beinhaltet daher wesentliche Risiken und eignet sich ausschließlich für Personen, die das Risiko, ihre gesamte Anlage zu verlieren, auf sich nehmen können. Potenzielle Anleger sollten unter anderem folgende Faktoren berücksichtigen, bevor sie Anteile zeichnen:

### Kreditaufnahme

Der Fonds verwendet Kreditaufnahmen, um Anlagen auszuführen. Der Einsatz von Kreditaufnahmen erzeugt bestimmte Risiken und kann das Anlagerisiko des Fonds erheblich erhöhen. Kreditaufnahmen führen zu höheren Rendite- und Gesamtertragsaussichten, sie erhöhen jedoch gleichzeitig die Anfälligkeit des Fonds für Kapitalrisiken und Zinskosten. Erzielte Anlageerträge und -gewinne aus Anlagen über den Einsatz von Kreditaufnahmen, die über die damit verbundenen Zinskosten hinausgehen, können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller steigt, als es anderweitig der Fall wäre. Umgekehrt, wenn die verbundenen Zinskosten höher ausfallen, als die Erträge und Gewinne, kann der Nettoinventarwert der Anteile schneller sinken, als es anderweitig der Fall wäre.

### Geschäftsrisiko

Keine Zusicherung kann erfolgen, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht. Es besteht kaum Betriebshistorie, nach der sich seine voraussichtliche zukünftige Wertentwicklung einschätzen lässt. Die Anlageergebnisse des Fonds hängen vom Erfolg der Anlageverwaltungsgesellschaft ab.

### Anlagenkonzentration

Obwohl der Fonds seine Politik auf ein gestreutes Anlageportfolio ausrichtet, hält der Fonds von Zeit zu Zeit eventuell relativ wenige Anlagen. Der Fonds könnte daher erhebliche Verluste erleiden, wenn er umfangreiche Positionen in bestimmten Anlagen hält, die im Wert nachgeben. Darüber hinaus können historische Wechselbeziehungen dramatische Änderungen erfahren, was den erwarteten Streuschutz verringert.

### Kontrahentenrisiko

Der Fonds unterliegt dem Risiko dass Kontrahenten nicht in der Lage sind, Transaktionen durchzuführen, ob aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Gründen.

### Transaktionen mit Wandelanleihen

Transaktionen mit Wandelanleihen sind so ausgelegt, dass sie sich relativ marktneutral verhalten, d. h. sie balancieren die gerichteten Risiken aus, die mit nicht abgesicherten Anlagen in Basisinstrumenten verbunden sind. Dennoch sollte sich der Bonitätsstatus eines Emittenten schwächen, können Verluste aus sinkenden Marktwandelaufschlägen oder Liquiditätsverluste in Bezug auf das Wertpapier auftreten. Die Verluste sind durch die Verkaufssicherung des Basiswertpapiers begrenzt, können jedoch im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds wesentlich ausfallen. Der Fonds kann ebenfalls Verluste erleiden, wenn ein Emittent gegen Barmittel oder Schuldpapiere zu einem Kurs erworben wird, der keine Gewinne aus dem nicht abgesicherten Bestandteil einer Position erzielt, der ausreicht, um den für den Kauf des Wandelpapiers gezahlten Aufschlag sowie alle nicht gezahlten angefallenen Zinsen abzudecken, die verloren gingen, wenn eine Wandlung notwendig würde. Verluste können auftreten, wenn Wertpapiere für Rücknahmen zu Kursen unterhalb der aktuellen Marktkurse verkauft werden. Häufig beinhalten diese Verluste angefallene jedoch nicht bei Wandlung des verkauften Wertpapiers bezahlte Zinsen. Zudem können Verluste auftreten, wenn die Bedingungen einer Wandelanleihe keine Anpassung der Wandelbedingungen erlauben, oder wenn der Fonds gezwungen ist ein Wertpapier eher zu wandeln, als angenommen.

### Kreditverzugsswaps

Der Fonds darf Kreditverzugsswappositionen eingehen. Ein Kreditverzugsswap ist eine Art von Kreditderivat, der einer Partei erlaubt (der „Schutzkäufer“), das Kreditrisiko einer Referenzkörperschaft (die „Referenzkörperschaft“) auf eine oder mehrere Parteien (der „Schutzverkäufer“) zu übertragen. Der Schutzkäufer zahlt eine regelmäßige Gebühr an den Schutzverkäufer im Gegenzug für den Schutz vor dem Auftreten einer Reihe von Ereignissen (jeweils ein „Kreditereignis“), dass der Referenzkörperschaft widerfährt. Kreditverzugsswaps beinhalten besondere Risiken, einschließlich hoher Fremdkapitalbelastung, der Möglichkeit, dass Aufschläge für Kreditverzugsswaps gezahlt werden, die wertlos auslaufen, weiter Gebots-/Angebots-Spreads sowie Dokumentationsrisiken. Zudem besteht keine Zusicherung, dass der Kontrahent eines Kreditverzugsswaps in der Lage ist, seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen, wenn ein Kreditereignis in Bezug auf die Referenzkörperschaft eintritt. Zudem versucht der Kontrahent eines Kreditverzugsswaps eventuelle, die Zahlung infolge eines vorgeblichen Kreditereignisses zu vermeiden, indem er behauptet, dass Unklarheit oder eine alternative Bedeutung der im Vertrag verwendeten Sprache vorliegt, vor allem der Sprache, die festlegt, was auf ein Kreditereignis hinausläuft.

## Währungsrisiko

Die Anteile lauten auf Pfund Sterling, US-Dollar und Euros und werden in diesen Währungen ausgegeben und zurückgenommen. Bestimmte Vermögenswerte des Fonds dürfen dennoch in Wertpapieren und sonstigen Anlagen angelegt werden, die auf andere Währungen lauten. Dementsprechend kann der Wert dieses Vermögens von vorteilhaften oder unvorteilhaften Schwankungen in den Wechselkursen beeinflusst sein. Zudem versucht die Anlageverwaltungsgesellschaft, das Devisenwechselkursrisiko des Fondsvermögens abzusichern, das den Währungen zuzuordnen ist, die von der Basiswährung abweichen. Potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vorwiegend auf andere Währungen lauten, sollten das mögliche Verlustrisiko beachten, dass ggf. aus Schwankungen im Wert zwischen dem Pfund Sterling, Euro oder dem US-Dollar und diesen anderen Währungen herrühren kann.

## Schuldpapiere

Der Fonds darf sowohl in erstklassigen als auch untererstklassigen Schuldpapieren anlegen, in der Hoffnung, das sich positive Erträge erzielen lassen. Bei erstklassigen Wertpapieren geht dies gewöhnlich einher mit einer Annahme, dass der Emittent in der Lage ist, Zins- und/oder Kapitalzahlungen vorzunehmen, die einen Teil der Erträge ausmachen gemeinsam mit etwaigen Wertzuwächsen des Schuldpapiers. Bei untererstklassigen Wertpapieren oder notleidenden Schuldpapieren ist oder ist nicht von Zins- oder Kapitalzahlungen auszugehen, es können jedoch andere Möglichkeiten vorhanden sein, einen positiven Ertrag aus einer Anlage zu erzielen. Untererstklasse Schuldtitel unterliegen einem höheren Kapital- und Zinsverlustrisiko als höher eingestufte Schuldtitel. Der darf in notleidenden Schuldtiteln anlegen, die einem erheblichen Risiko unterliegen, dass der Emittent in der Lage ist, die Kapital- und Zinszahlungen aus den Verbindlichkeiten zu zahlen, und sie können ebenfalls aufgrund solcher Faktoren, wie Zinssatzanfälligkeit, Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und allgemeiner Marktliquiditätsrisiken, volatilen Kursen unterliegen. Der Fonds darf in Schuldpapieren anlegen, die gegenüber anderen umlaufenden Wertpapieren und Verbindlichkeiten des Emittenten einen nachgeordneten Rang einnehmen, von denen alle oder ein wesentlicher Anteil derselben auf im Wesentlichen alle Vermögenswerte dieses Emittenten abgesichert sind. Der Fonds darf ebenfalls in Schuldpapieren anlegen, die nicht mit finanziellen Verpflichtungen oder Beschränkungen gegen zusätzliche Verschuldung abgesichert ist und darf in Schuldtiteln anlegen oder Beteiligungen an diesen Schuldtiteln erwerben, indem der die Wertpapiere kurz verkauft.

Die Emittenten von Schuldtiteln können in Bezug auf ihre Verbindlichkeiten in Verzug geraten, ob aufgrund von Insolvenz, Konkurs, Betrug oder anderen Gründen, und ihr Unvermögen, die verabredeten Zahlungen auszuführen, könnte dazu führen, dass der Fond erhebliche Verluste erleidet. Aus diesem Grund unterliegt der Fonds dem Kredit-, Liquiditäts- und Zinssatzrisiko. Zudem beinhaltet das Bewerten von Kreditrisiken für Schuldpapiere Unsicherheiten, da Bonitäts-Rating-Agenturen weltweit unterschiedliche Standards bedienen, was es erschwert, Vergleiche über Ländergrenzen hinweg durchzuführen. Zudem kann der Markt für Schuldpapiere ineffizient und illiquide sein, was es erschwert, die Finanzinstrumente richtig zu bewerten.

## Derivative allgemein

Der Fonds darf sowohl börsengehandelte als auch Freiverkehrsderivate einsetzen, einschließlich insbesondere Futures, Terminkontrakte, Swaps, Optionen und Differenzkontrakte, als Teils seiner Anlagepolitik. Diese Instrumente können sich hoch volatil verhalten und Anleger einem hohen Verlustrisiko aussetzen. Die geringe Einschusszahlungseinlage, die gewöhnlich erforderlich ist, um eine Position in diesen Instrumenten aufzubauen, erlaubt ein hohes Maß an Fremdkapitalaufnahme. Im Ergebnis, abhängig von der Art des Instruments, kann eine relativ geringe Bewegung im Kurs eines Kontrakts zu einem Gewinn oder Verlust führen, der anteilig hoch ausfällt, verglichen mit dem Umfang der Mittel, die ursprünglich als Einschusszahlung platziert wurden, was zu nicht quantifizierbarem weiteren Verlust führen kann, der über die hinterlegten Zahlungen hinaus-

geht. Zudem können Tagesgrenzen für Kursschwankungen und spekulative Positionen an den Börsen die unverzügliche Liquidation von Positionen verhindern, was zu potenziell höheren Verlusten führen kann. Transaktionen mit Freiverkehrskontrakten können zusätzliche Risiken beinhalten, da kein Börsenmarkt besteht, an dem sich eine offene Position ausgleichen lässt. Eventuell ist es unmöglich, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu bestimmen oder den Risikoumfang zu bewerten. Vertragliche Ungleichmäßigkeiten und Unwirtschaftlichkeiten können das Risiko ebenfalls erhöhen, wie zum Beispiel der Bruch von Klauseln, wobei ein Kontrahent eine Transaktion auf Grundlage bestimmter Abnahmen im Nettoinventarwert, unrichtiger Sicherheitenkäufe oder Verzögerungen bei der Rückvergütung von Sicherheiten beenden kann. Der Fonds darf ebenfalls gedeckte und ungedeckte Optionen auf Wertpapiere verkaufen. In dem Umfang, in dem solche Optionen ungedeckt sind, können dem Fonds unbegrenzte Verluste entstehen.

Der Fonds setzt ein Risikoverwaltungsverfahren ein, das ihm gestattet, das Risiko aller offener Derivatpositionen und ihren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Fonds-Portfolios regelmäßig zu überwachen, verwalten und zu bemessen. Der Fonds liefert den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen zu den angewandten Risikoverwaltungsverfahren, einschließlich der geltenden Mengengrenzen und etwaiger aktueller Entwicklungen in den Risiko- und Renditeeigenschaften der Hauptkategorien der Anlage.

#### Schwellenmarktrisiken – Russische Eintragungsrissen

Der Fonds darf einen Teil seines Vermögens in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Russland anlegen. Zusätzlich zu den vorstehend offengelegten Risiken können Anlagen in Wertpapieren russischer Emittenten ein besonders hohes Risikoausmaß sowie besondere Gesichtspunkte beinhalten, die typischerweise nicht mit der Anlage in entwickelteren Märkten verbunden sind, viele von ihnen sind der fortwährenden politischen und wirtschaftlichen Instabilität Russlands sowie der langsamen Entwicklung seiner Marktwirtschaft zuzuschreiben. Anlagen in russischen Wertpapieren sind als hoch spekulativ zu betrachten. Diese Risiken und besonderen Gesichtspunkte beinhalten: (a) Verzögerungen beim Abwickeln von Portfoliotransaktionen und das Verlustrisiko aus dem russischen Anteilseintragungs- und Depotsystem, (b) Verbreitung von Korruption, Insiderhandel und Kriminalität im russischen Wirtschaftssystem, (c) Schwierigkeiten verbunden mit dem Einholen korrekter Marktbewertungen für viele russische Wertpapiere, teilweise aufgrund der begrenzt öffentlich vorhandenen Informationen, (d) die allgemeine finanzielle Lage russischer Gesellschaften, die besonders hohe Beträge interner Verrechnungsschulden beinhalten, (e) das Risiko, dass das russische Steuersystem nicht reformiert wird, um unbeständige, nachträgliche und/oder übermäßige Besteuerung zu vermeiden, oder alternativ das Risiko, dass ein reformiertes Steuersystem, zu unbeständiger und unvorhersehbaren Umsetzungen des neuen Steuerrechts führen kann, und (f) das Risiko, dass die russische Regierung oder andere Exekutivorgane oder gesetzgebende Körperschaften beschließen können, dass Wirtschaftsreformprogramm nicht mehr weiter zu unterstützen, dass seit Auflösen der Sowjetunion umgesetzt wird.

Ein besonders erwähnenswertes Risiko in Bezug auf direkte Anlagen in russischen Wertpapieren ist die Art, auf die das Eigentum an Anteilen von Gesellschaften gewöhnlich erfasst wird. Das Eigentum an Anteilen (ausgenommen bei über Hinterlegungsstellen gehaltenen Anteilen) wird gemäß der Einträge im Anteilsregister der Gesellschaft definiert und normalerweise durch „Anteilsauszüge“ aus dem Register oder, unter bestimmten begrenzten Umständen, durch formale Anteilszertifikate bescheinigt. Indes besteht kein zentrales Eintragungssystem für Anteilhaber und dieser Dienste werden von den Gesellschaften selbst oder von in ganz Russland ansässigen Registerstellen erbracht. Die Anteilsregisterstellen werden vom Emittenten der Wertpapiere kontrolliert und Anleger erhalten wenig juristische Handhabe gegen diese Registerstellen. Das Recht und die Praxis in Bezug auf die Eintragung der Beteiligungen sind in Russland nicht gut entwickelt und Eintragungsverzug sowie das Versäumnis, Anteile einzutragen, können auftreten, was den Fonds möglichem Verlust aussetzen kann.

## Schwellenmärkte

Wenn der Fonds in Gesellschaften, deren Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenmärkten stattfindet, anlegt oder sich anderweitig an diesen beteiligt, können zusätzliche Risiken entstehen. Diese beinhalten:

**Rechnungslegungsrisiko:** Es können wenige Finanz- oder Rechnungslegungsinformationen in Bezug auf Emittenten zur Verfügung stehen, die in bestimmten Ländern ansässig sind, und infolgedessen kann es erschwert sein, den Wert oder die Aussichten einer Anlage bei diesen Emittenten zu bewerten.

**Währungsrisiko:** Die Währungen, auf die die Anlagen lauten, können sich instabil verhalten, wesentlichen Abwertungen unterliegen und sind eventuell nicht frei konvertierbar.

**Landesrisiko:** Der Wert des Fondsvermögens kann von politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und fiskalischen Unsicherheiten beeinflusst sein. Bestehende Gesetze und Bestimmungen werden eventuell nicht durchgehend angewendet.

**Marktcharakteristika:** Schwellenmärkte befinden sich noch in der frühen Phase ihrer Entwicklung, ihr Umfang ist geringer, weniger liquide und sie unterliegen höheren Schwankungen als etabliertere Märkte und sie sind nicht stark geregelt. Das Abwickeln von Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen.

**Hinterlegungsrisiko:** Depotbanken sind nicht in der Lage, den Dienstleistungs- und Verwahrungsfang, die Abwicklung und Verwaltung von Wertpapieren zu bieten, die an entwickelteren Märkten üblich sind, und es besteht das Risiko, dass der Fonds nicht als Eigentümer der Wertpapiere, die eine Unterdepotbank in seinem Namen hält, anerkannt wird.

**Offenlegung:** Weniger umfassende und verlässliche fiskalische und sonstige Informationen können den Anlegern zur Verfügung stehen.

## Hoch rentierliche Schuldinstrumente

Anlagen in Gemeinschuldstiteln unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, die Kapital- und Zinszahlungen aus den Verbindlichkeiten (Kreditrisiko) zu zahlen, und sie können ebenfalls aufgrund solcher Faktoren, wie Zinssatzanfälligkeit, Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und allgemeiner Marktliquiditätsrisiken (Marktrisiko), volatilen Kursen unterliegen. Geringer eingestufte oder nicht eingestufte Wertpapiere reagieren wahrscheinlicher auf Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als höher eingestufte Wertpapiere, die hauptsächlich auf Bewegungen im allgemeinen Zinssatzniveau reagieren. Beim Erwerb solcher Wertpapiere verlässt sich der Fonds auf die Analyse, das Urteil und die Erfahrung der Anlageverwaltungsgesellschaft beim Bewerten der Bonität eines Emittenten solcher Wertpapiere. Die Anlageverwaltungsgesellschaft betrachtet unter anderem die finanziellen Mittel des Emittenten, seine Geschäftshistorie, seine Empfänglichkeit für wirtschaftliche Bedingungen und Entwicklungen, die Qualität der Verwaltung des Emittenten sowie aufsichtsrechtliche Angelegenheiten.

Der Fonds darf in untererstklassigen festverzinslichen Instrumenten anlegen. Diese können in die geringste Rating-Kategorie von S&P oder Moody's eingestuft werden oder über keine Einstufung verfügen. Festverzinsliche Instrumente, die in mittel bis gering eingestufte Kategorien von international anerkannten Rating-Diensten eingestuft sind oder nicht eingestufte Wertpapiere vergleichbarer Qualität, die allgemein als hochverzinsliche Risikoanleihen („Junk Bonds“) bezeichnet werden, gelten als spekulativ und Kapital- und Zinszahlungen auf diese können fraglich erscheinen. In einigen Fällen, können solche Wertpapiere hoch spekulativ sein, über schlechte Aussichten auf das Erreichen eines erstklassigen Rangs verfügen und sich in Verzug befinden. Im Ergebnis, beinhaltet die Anlage in solchen Wertpapieren höhere spekulative Risiken als die mit An-



lagen in erstklassigen Anlagen verbundenen (z. B. in von S&P mindestens mit A1 oder A2, von Moody' mit Prime 1 oder Prime 2 eingestufte Anleihen oder mit ähnlichen Einstufungen von anderen international anerkannten Rating-Diensten). Der Fonds darf Gemeinschaftverschreibungen sowohl von Emittenten erwerben, die derzeit keine Zinsen zahlen, als auch von säumigen Emittenten.

In der Vergangenheit haben wirtschaftliche Abschwünge oder Zinssatzsteigerungen unter bestimmten Umständen häufigeres Verzugsvorkommen bei Emittenten von Schuldpapieren mit geringerer Qualität verursacht. In dem Umfang, dass ein Emittent von Schuldpapieren mit geringerer Qualität, die der Fonds hält, in Verzug gerät, können dem Fonds zusätzliche Aufwendungen entstehen, um seine Rechte aus solchen Wertpapieren durchzusetzen oder an einer Restrukturierung dieser Verbindlichkeit teilzunehmen. Zudem neigen die Kurse von Schuldpapieren geringerer Qualität dazu, sich volatil zu verhalten und der Markt ist weniger liquide als im Fall von erstklassigen Wertpapieren. Nachteilige wirtschaftliche Ereignisse können diese Tendenzen weiter verstärken. Demzufolge kann sich der Fonds von Zeit zu Zeit Schwierigkeiten gegenübersehen, seine Anlagen in solchen Wertpapieren zu den von ihm erwünschten Kursen zu liquidieren. Weiterhin können wesentliche Ungleichverhältnisse in den für Schuldpapiere von geringerer Qualität angebotenen Kursen bei verschiedenen Händlern vorhanden sein, was das Bewerten solcher Wertpapiere durch den Fonds subjektiver machen kann.

#### Devisenterminkontrakte

Der Fonds darf Devisenterminkontrakte eingehen. Devisenterminkontrakte werden nicht an der Börse gehandelt. Stattdessen handelt es sich bei ihnen um einzeln verhandelte Transaktionen, die von einem Handelssystem abgewickelt werden, das als Interbankmarkt bekannt ist, das ein Netzwerk von elektronisch miteinander verbundenen Teilnehmern enthält. Transaktionen mit Devisenterminkontrakten werden weder von einer aufsichtsrechtlichen Behörde geregelt, noch werden sie von einer Börse oder einer Verrechnungsstelle verbrieft. Der Fonds unterliegt dem Risiko der Unfähigkeit oder dem Verweigern seiner Kontrahenten, die Bedingungen dieser Kontrakte zu erfüllen.

#### Erkennen und Ausnutzen von Anlagestrategien

Der Erfolg der Anlageaktivitäten des Fonds hängt von der Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft ab, unterbewertete Anleihen zu erkennen und Kursunterschiede an den Finanzmärkten auszunutzen sowie die Folgen von Neuigkeiten und Ereignissen einzuschätzen, die die Finanzmärkte beeinflussen können. Das Erkennen und Ausnutzen der Anlagestrategien, denen der Fonds nachgehen sollte, beinhalten ein hohes Maß an Unsicherheiten.

Der Fonds kann nachteilig von unvorhersehbaren Ereignissen beeinflusst werden, einschließlich solcher Angelegenheiten wie veränderter Zinssätze oder eines veränderten Bonitätsstatus eines Emittenten oder Kontrahenten, zwangsweiser Rücknahmen von Wertpapieren oder Kaufangeboten, des Scheiterns geplanter Fusionen, unerwarteter Änderungen des relativen Werts, des Volatilitätsniveau oder der Liquiditätsbedingungen oder veränderter steuerlicher Behandlungen.

#### Illiquidität

Es ist nicht davon auszugehen, dass ein aktiver Sekundärmarkt für die Anteile besteht, und es ist nicht davon auszugehen, dass sich ein solcher entwickelt.

#### Anlageverwaltungsrisiko

Die Anlagewertentwicklung des Fonds hängt wesentlich von den Diensten der Herren Herrmann, Mathews, Warren, Inglis und O'Byrne ab, die das Verwalten der Anlagen des Vermögens des Fonds hauptsächlich verantworten. Der Tod, die Unfähigkeit, der Weggang, die Insolvenz oder

Abberufung einer dieser natürlichen Personen kann die Wertentwicklung des Fonds nachteilig beeinflussen.

### Rechtliche Risiken

Der Fonds darf Anlagen auf der Grundlage von Kontrakten, die von wesentlichen rechtlichen Unterlagen beschrieben werden, vornehmen oder diese eingehen. Diese Unterlagen dürfen (insbesondere) enthalten Verkaufsprospekt und sonstige Angebotsunterlagen sowie Freiverkehrsderivatkontrakte, einschließlich Differenzkontrakte und Kreditverzugsswaps. Während der Fonds allgemein Rat zu wesentlichen Angelegenheiten einholt, besteht keine Garantie, dass erteilter Rat richtig ist, dass ein Kontrakt vom jeweiligen Kontrahenten gültig ausgeführt wird oder dass ein Kontrakt sich als gegen den betreffenden Kontrahenten letztendlich als durchsetzbar erweist. Weiterhin last sich das erwartete Ergebnis dieser Kontrakte oder Anlagen eventuell nicht in der Praxis umsetzen. Wenn diese Kontrakte oder Anlagen nicht die erwarteten Ergebnisse erzielen, könnten dem Fonds wesentliche Verluste entstehen.

### Liquiditäts- und Markteigenschaften

In einigen Fällen können Anlagen illiquide sein und es erschweren, diese zu den Kursen erwerben oder zu veräußern, die an verschiedenen Börsen notieren oder aus anderen Quellen stammen. Zudem kann es zeitweise vorkommen, dass es nicht möglich ist, überhaupt Angebot zu erhalten. Dementsprechend kann dies die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, auf Marktbewegungen zu reagieren, und der Fonds kann nachteilige Kursbewegungen beim Liquidieren seiner Anlagen erfahren. Das Abwickeln von Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen.

### Marktliquidität und Fremdkapitalaufnahme

Den Fonds kann das Absinken der Marktliquidität im Fall von Instrumenten nachteilig beeinflussen, in die er anlegt, was die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigt, seine Positionen anzupassen. Der Umfang der Fondspositionen kann die Folgen absinkender Marktliquidität für solche Instrumente vermehren. Veränderte Gesamtmarktfremdkapitalaufnahme, Abbau der Fremdkapitalaufnahme infolge einer Entscheidung der anderen Kontrahenten, mit denen der Fonds Derivattransaktionen eingeht, um das Niveau der verfügbaren Fremdkapitalaufnahme zu senken, oder die Liquidation anderer Marktteilnehmer derselben oder ähnlicher Positionen, können das Portfolio des Fonds ebenfalls negativ beeinflussen.

### Betrachtungen zum Nettoinventarwert

Es wird davon ausgegangen, dass der Nettoinventarwert je Anteil im Laufe der Zeit mit der Wertentwicklung der Fonds-Anlagen schwankt. Ein Anteilinhaber erhält eventuell seine ursprüngliche Anlage nicht vollständig zurück, wenn er beschließt, seine Anteile zurückzugeben oder im Fall der zwangsweisen Rücknahme, wenn der Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt einer solchen Rücknahme unter dem Zeichnungskurs liegt, den dieser Anteilinhaber gezahlt hat (zzgl. ggf. eines Ausgleichskredits).

### Kursschwankungen

Es ist zu bedenken, dass der Wert von Anteilen und (ggf.) die Einkünfte daraus sowohl fallen als auch steigen kann.

### Gewinnbeteiligung

Zusätzlich zum Erhalt einer Anlageverwaltungsgebühr kann die Anlageverwaltungsgesellschaft ebenfalls einer Erfolgsgebühr im Verhältnis zum Zuwachs des Nettoinventarwerts je Anteil der

Klasse A-Anteil und Klasse C-Anteile erhalten und entsprechend steigt die Erfolgsgebühr im Verhältnis zum nicht realisierten Zuwachs sowie den realisierten Gewinnen. Dementsprechend kann eine Erfolgsgebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die nachfolgend eventuell niemals realisiert werden. Die Erfolgsgebühr kann einen Anreiz für die Anlageverwaltungsgesellschaft darstellen, Anlagen für den Fonds vorzunehmen, die ein höheres Risiko bergen, als dies der Fall in Abwesenheit einer Gebühr basierend auf der Wertentwicklung des Fonds wäre.

### Risiken in Verbindung mit Finanzderivaten

Während der umsichtige Einsatz von FDIs vorteilhaft ausfallen kann, beinhalten FDIs ebenso Risiken, die sich von denen unterscheiden und die in bestimmten Fällen höher ausfallen als die Risiken, die herkömmlichere Anlagen bieten, einschließlich: (1) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Bewegungen in den Kursen von Wertpapieren, die abgesichert werden, sowie die Bewegungen in den Zinssätzen vorherzusagen, (2) des unvorteilhaften Zusammenspiels zwischen den Kursbewegungen der Derivate und den Kursbewegungen der verbundenen Anlage, (3) der Tatsache, dass sich die erforderlichen Fähigkeiten zum Einsatz dieser Instrumente von denen unterscheiden, um die Wertpapiere des Fonds auszuwählen, (4) des möglichen Fehlens eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, (5) möglicher Hindernisse für die effektive Portfolioverwaltung oder der Fähigkeit die Rücknahmen zu begleichen, und (6) des möglichen Verlustes aus einer unerwarteten Gesetzes- oder Bestimmungsanwendung oder infolge der Nichtdurchsetzbarkeit eines Kontrakts. Der Fonds wird nicht über 100 Prozent von seinem Nettoinventarwert fremdfinanziert. Der Einsatz von Fremdkapitalaufnahmen erzeugt ein bestimmtes Risiko und kann das Anlagerisiko des Fonds erheblich erhöhen.

Die folgenden Bestimmungen gelten immer dann, wenn der Fonds vorschlägt, Transaktionen mit FDIs einzugehen, wenn die Transaktionen zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung des Fonds stattfinden, und wenn die Absicht in der Anlagepolitik des Fonds zu Anlagezwecken des Fonds offengelegt ist. Der Fonds setzt ein Risikoverwaltungsverfahren ein, das ihm gestattet, das Risiko aller offener Derivatpositionen und ihren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Fonds-Portfolios regelmäßig zu überwachen, verwalten und zu bemessen. Der Fonds reicht sein Risikoverwaltungsverfahren beim Financial Regulator in Übereinstimmung mit der Guidance Note (Richtlinie) 3/03 vor dem Eingehen von FDI-Transaktionen ein. Der Fonds liefert den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen zu den angewandten Risikoverwaltungsverfahren, einschließlich der geltenden Mengengrenzen und etwaiger aktueller Entwicklungen in den Risiko- und Renditeeigenschaften der Hauptkategorien der Anlage.

Der Fonds darf Transaktionen am Freiverkehrsmarkt eingehen, die ihn dem Kredit seines Kontrahenten aussetzen und dessen Fähigkeit, die Bedingungen eines solchen Kontrakts zu erfüllen. Wenn der Fonds FDIs eingeht, setzt er sich dem Risiko aus, dass der Kontrahent in Bezug auf seine Verpflichtungen, Leistungen nach dem betreffenden Kontrakt zu erbringen, in Verzug gerät. Für den Konkurs- oder Insolvenzfall eines Kontrahenten, könnte der Fonds Verzögerungen beim Liquidieren der Position erfahren und ihm können erhebliche Verluste entstehen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass fortdauernde Derivattransaktionen unerwartet infolge von Ereignissen beendet werden, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, zum Beispiel: Konkurs, illegale Geschäfte, wesentliches Absinken im Nettoinventarwert oder veränderte Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze im Verhältnis zu den Transaktionen zu der Zeit, aus der der Vertrag stammt. In Übereinstimmung mit der Standardbranchenpraxis verfolgt der Fonds die Politik, von den Risiken gegenüber seinen Kontrahenten zu profitieren.

Der Fonds kann in bestimmten Derivaten anlegen, die die Annahme von Verbindlichkeiten sowie von Rechten und Vermögenswerten beinhalten. Vermögenswerte, die als Einschuss bei Maklern hinterlegt sind, werden von den Maklern eventuell nicht in gesonderten Konten gehalten, und können demzufolge den Gläubigern diese Makler im Fall ihrer Insolvenz oder Konkurses zur Verfügung stehen.

Der Fonds geht Differenzkontrakte oder "Swaptransaktionen" im Hinblick auf das Ausführen synthetischer Leerverkaufspositionen in bestimmten Wertpapieren, Sektoren oder Indizes ein. Der Swapmarkt ist in den vergangenen Jahren erheblich gewachsen und eine große Anzahl von Banken und Investmentbankgesellschaften, die sowohl als Kapitalgeber als auch als Vertreter handeln, verwenden standardisierte Swapunterlagen. Demzufolge wurde Swapmarkt liquid, jedoch besteht keine Zusicherung, dass ein liquider Sekundärmarkt zu einer bestimmten Zeit für einen bestimmten Swap besteht. Derivate korrelieren nicht immer fehlerfrei oder sogar in hohem Umfang mit den Werten von Wertpapieren, Zinssätzen oder Indizes oder bilden diese nach, zu deren Nachbildung sie geschaffen wurden. Dementsprechend ist der Einsatz des Fonds von derivativen Techniken nicht immer ein effektives Mittel zum Erreichen des Fondsanlageziels und manchmal kann sich dies sogar kontraproduktiv auswirken. Nachteilige Kursbewegungen in einer Derivatposition können Barzahlungen von Einschussleistungen durch den Fonds erfordern, der im Gegenzug, wenn keine ausreichenden Barmittel im Portfolio vorhanden sind, den Verkauf von Fondsanlagen unter unvorteilhaften Bedingungen erfordern kann.

### Leerverkauf

Der Fonds darf bestimmte Derivattransaktionen eingehen, deren wirtschaftlichen Folgen denen von Leerverkäufen gleichen. Dementsprechend, neben dem Halten von Vermögenswerten, die mit den Marktwerten steigen oder fallen, darf der Fonds auch Vermögenswerte oder Positionen halten, die steigen, wenn der Marktwert fällt, und fallen, wenn der Marktwert steigt. Da theoretisch keine Grenze für den Marktkurs von Leerverkaufswertpapierpositionen besteht, bestehen das Risiko unbegrenzter Verluste.

### Steuerbetrachtungen

Wenn der Fonds in Wertpapieren anlegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellensteuer unterliegen, besteht keine Zusicherung, dass zukünftig keine Steuern infolge von veränderten geltenden Gesetzen, Verträgen, Regeln oder Bestimmungen oder ihrer veränderten Auslegungen, einbehalten werden. Der Fonds ist nicht in der Lage, solche einbehaltenen Steuern zurückzuerlangen, und so hätten solche Gebühren nachteilige Folgen für den Nettoinventarwert der Anteile.

### Unterbewertete Wertpapiere

Eines der wichtigsten Ziele des Fonds ist das Erkennen von und die Anlage in unterbewerteten Wertpapieren („falsch bewertete Wertpapiere“). Das Erkennen von Anlagemöglichkeiten in falsch bewerteten Wertpapieren ist eine schwierige Aufgabe und es besteht keine Zusicherung, dass solche Möglichkeiten erfolgreich erkannt werden. Während der Kauf von unterbewerteten Wertpapieren Möglichkeiten für überdurchschnittlichen Kapitalzuwachs bietet, beinhalten diese Anlagen ein hohes Maß an finanziellen Risiken und können zu erheblichen Verlusten führen. Aus den Fondsanlagen erzielte Erträge können die eingegangenen Geschäfts- und Finanzrisiken nicht angemessen kompensieren.

Der Fonds darf bestimmte spekulative Anlagen in Wertpapieren vornehmen, bei denen die Anlageverwaltungsgesellschaft davon ausgeht, dass sie nicht adäquat bewertet sind, dennoch besteht keine Zusicherung, dass die erworbenen Wertpapiere tatsächlich falsch bewertet sind. Zudem muss der Fonds eventuell Positionen dieser Wertpapiere über einen erheblichen Zeitraum halten, bevor er ihren erwarteten Wert realisieren kann. In diesem Zeitraum kann ein Teil des Fondskapitals in diesen Wertpapieren gebunden sein, was den Fonds womöglich davon abhält, in anderen Möglichkeiten anzulegen. Zudem darf der Fonds etwaige solche Käufe mit aufgenommenen Mitteln finanzieren und muss daher in einem solchen Wartezeitraum Zinsen auf solche Mittel zahlen.

## Steuerbefreite US-Anleger

Bestimmte potenzielle Anleger können dem Recht, den Regeln und den Bestimmungen der Vereinigten Staaten und ihrer Bundesstaaten unterliegen, was ihre Beteiligung am Fonds regeln kann oder ihre Beteiligung indirekt über den Fonds an Anlagestrategien der Art, die der Fonds jeweils verfolgen darf. Während der Fonds davon ausgeht, dass das Fondsanlageprogramm allgemein für steuerbefreite US-Anleger geeignet ist, für die eine Anlage in den Fonds anderenfalls passend wäre, kann jede Anlegerart unterschiedlichen Gesetzen, Regeln und Bestimmungen unterliegen und sollte seine eigenen Berater zur Beratung und den steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds aufsuchen. Eine Anlage in den Fonds von dem ERISA unterliegenden Körperschaften sowie von sonstigen steuerbefreiten Anlegern erfordert besondere Erwägungen. Treuhänder oder Verwalter solcher Anleger sind dringend angehalten, die in diesem Prospekt erörterten Angelegenheiten sorgfältig zu prüfen.

## Volatilität

Mit dem Handel der vom Fonds beabsichtigten Art geht eine hohe Anzahl von Risiken einher. Kursbewegungen fallen volatile aus und sie werden von einer großen Vielfalt von Faktoren beeinflusst, einschließlich veränderter Angebots- und Nachfragebeziehungen, Kreditspreadschwankungen, Zinssatz- und Wechselkursschwankungen, internationale Vorkommnisse sowie Regierungspolitik und –maßnahmen in Bezug auf die Wirtschaft, die Börsenkontrolle, den Handel, die Finanzen, das Militär sowie sonstige Angelegenheiten. Da der Fonds hauptsächlich langfristige Wandelpositionen hält, kann jedes Nachgeben der Volatilität den Nettoinventarwert des Fonds nachteilig beeinflussen.

## **INTERESSENSKONFLIKTE**

Der Verwaltungsrat, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Depotbank und der Administrator und/oder ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, Gesellschafter oder die jeweils mit ihnen verbundenen Personen dürfen jeweils als Anlageverwaltungsgesellschaft, leitende Angestellte, Depotbank, Registerstelle, Makler, Administrator, Anlageberater, Vertriebsstelle oder Händler für oder anderweitig verbunden mit anderen Anlagefonds tätig sein, die ähnliche oder andere Ziele als der Fonds verfolgen. Daher ist es möglich, dass einzelne von ihnen im Geschäftsverlauf auf mögliche Interessenskonflikte mit dem Fonds stoßen. Diese beziehen sich jeweils in einem solchen Fall gegebenenfalls auf ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und sie versuchen sicherzustellen, diese Konflikte angemessen zu lösen. Zudem, vorbehaltlich geltenden Rechts, dürfen die Vorstehenden jeweils als Direktor oder Vertreter mit dem Fonds handeln, vorausgesetzt diese Handlungen folgen normalen auf rein geschäftlicher Basis verhandelten Handelsbedingungen und dienen dem besten Interesse der Anteilhaber. Die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Depotbank und der Administrator und/oder ihre jeweiligen Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellten dürfen mit dem Fonds als Direktoren oder als Vertreter handeln, vorausgesetzt:

- (A) Sie verfügen über eine bestätigte Bewertung der Transaktion von einer von der Depotbank (oder dem Verwaltungsrat im Fall von Transaktionen mit der Depotbank) bestätigten unabhängigen und kompetenten Person, oder
- (B) Die Transaktion wird zu besten Bedingungen an organisierten Wertpapierbörsen gemäß den Bestimmungen dieser Börse ausgeführt, oder
- (C) Wenn (A) und (B) nicht durchführbar sind, findet die Ausführung zu den Bedingungen statt, bei denen sich die Depotbank (oder der Verwaltungsrat im Fall von Transaktionen mit der Depotbank) versichert hat, dass diese dem Grundsatz folgt, dass die Transaktion im besten

Interesse der Anteilhaber erfolgt und dass sie stattfindet, als ob sie unter normalen geschäftlichen Bedingungen erfolgt, die auf rein geschäftlicher Basis verhandelt wurden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft oder ihre jeweiligen Tochtergesellschaften oder alle mit ihnen verbundenen Personen dürfen direkt oder indirekt in anderen Anlagefonds oder Konten anlegen, die in Vermögenswerten anlegen, die auch der Fonds kaufen oder verkaufen darf. Ebenso dürfen sie diese verwalten oder beraten. Weder die Anlageverwaltungsgesellschaft noch ihre jeweiligen Tochtergesellschaften bzw. etwa mit ihnen verbundene Personen sind verpflichtet, Anlagemöglichkeiten anzubieten, über die der Fonds jeweils Kenntnis erlangt oder über die ihm berichtet wird in Bezug auf (oder Anteile des Fonds oder den Fonds informieren über) etwaige solche Transaktionen oder Vorzüge, die einer von ihnen aus einer solchen Transaktion erhalten hat, stattdessen werden sie solche Möglichkeiten gleichwertig zwischen dem Fonds und anderen Kunden aufteilen.

Vorstehendes beansprucht nicht, eine vollständige Aufstellung aller möglichen Interessenkonflikte zu sein, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind.

Der Verwaltungsrat versucht sicherzustellen, dass etwaige Interessenkonflikte, die ihm bekannt sind, angemessen gelöst werden.

## **GEBRAUCH VON HANDELSPROVISIONEN**

Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf Transaktionen ausführen oder das Ausführen von Transaktionen über Makler veranlassen, mit dem sie über Vereinbarungen verfügt, wobei der Makler einwilligt, einen Teil der eingenommenen Provisionen für solche Transaktionen zu verwenden, um die eigenen Kosten des Maklers oder die Kosten Dritter beim Erbringen bestimmter Dienste für die Anlageverwaltungsgesellschaft zu verwenden. Die nach solchen Vereinbarungen zahlbaren Dienste beinhalten solche, die nach den Regeln der FSA zulässig sind, und zwar die, die sich auf das Ausführen von Transaktionen im Auftrag der Kunden oder das Erbringen von Anlagerecherche für die Anlageverwaltungsgesellschaft beziehen. Die nach diesen Vereinbarungen erbrachten Vorzüge unterstützen die Anlageverwaltungsgesellschaft im Erbringen der Anlageverwaltungsdienste für den Fonds und andere Dritte, während sie „beste Ausführung“ gewähren. Insbesondere die Anlageverwaltungsgesellschaft darf einwilligen, dass einem Makler eine Provision zu zahlen ist, die über den Betrag hinausgeht, die ein anderer Makler für das Erbringen einer solchen Transaktion berechnet hätte, so lange wie die Höhe der Provisionen nach dem Urteil im guten Glauben der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessen im Verhältnis zum Wert der von diesem Makler erbrachten oder gezahlten Makler- und anderen Dienste ausfällt. Diese Dienste, die in Form von Research-, Analyse- und Beratungsdiensten, einschließlich (abhängig von der genauen Art der Dienste) Marktkursdienste, elektronischer Handelsbestätigungssysteme elektronischer Handels- oder Angebotssysteme Dritter erbracht werden dürfen, darf die Anlageverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Transaktionen einsetzen, an denen der Fonds nicht teilnimmt.

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **1. Gründung, Eingetragener Sitz und Grundkapital**

- (A) Der Fonds wurde am 27. November 2007 in Irland als Fondsgesellschaft mit variablem Kapital mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 449784 gegründet.
- (B) Der eingetragene Sitz des Fonds entspricht dem im Verzeichnis am Anfang des Prospekts angegebenen.

- (C) Klausel 3 der Gründungsurkunde des Fonds sieht vor, dass der Fonds als einziges Ziel die gemeinsame Anlage entweder in übertragbaren Wertpapieren oder anderen liquiden Finanzvermögen verfolgt oder in beiden anlegt, auf die sich Bestimmung 45 der OGAW-Bestimmungen zu öffentlich aufgebrachtem Kapital bezieht und wenn der Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung agiert.
- (D) Das genehmigte Grundkapital des Fonds beträgt 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert und 300.002 € aufgeteilt in 300.002 rücknahme und nicht gewinnberechtignte Anteile mit einem Nennwert von jeweils 1,00 €. Nicht gewinnberechtignte Anteile gestatten ihren Inhabern keine Teilnahme an Dividenden und bei einer Abwicklung erhalten die Inhaber dieser Anteile den darauf eingezahlten Betrag, jedoch steht ihnen kein weiteres Anrecht auf Teilhabe am Vermögen des Fonds zu. Der Verwaltungsrat verfügt über die Vollmacht, Anteile am Kapital des Fonds zu den Bedingungen und in der Weise zu verteilen, die er für angemessen hält. Derzeit befinden sich zwei nicht gewinnberechtignte Anteile im Umlauf, die Zeichner des Fonds übernommen haben, und die Anlageverwaltungsgesellschaft und Bevollmächtigten der Anlageverwaltungsgesellschaft halten diese.

## 2. Ändern von Anteilsrechten und Vorzugsrechten

- (A) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte, die in einer Klasse begeben sind, ungeachtet dessen, ob der Fonds abgewickelt wird, dürfen mit schriftlicher Zustimmung von einem Drittel der Anteilinhaber begebener Anteile dieser Klasse oder mit Zustimmung eines einfachen Beschlusses, der von den Anteilinhabern dieser Klasse auf einer Hauptversammlung verabschiedet wurde, verändert oder beschnitten werden.
- (B) Ein schriftlicher von allen Anteilinhabern und Eigentümern nicht gewinnberechtigter Anteile, die zu diesem Zeitpunkt berechtigt sind, an einer Hauptversammlung des Fonds teilzunehmen und über einen solchen Beschluss abzustimmen, unterzeichneter Beschluss ist zu allen Zwecken rechtsgültig und -wirksam, so als ob der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung des Fonds verabschiedet worden wäre, und wenn dieser als außerordentlicher Beschluss beschrieben ist gilt dieser als außerordentlicher Beschluss.
- (C) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte gelten nicht als verändert durch die Auflage, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile, die gleichrangig mit den bereits umlaufenden Anteilen sind.
- (D) Vorzugsrecht auf die Ausgabe von Anteilen des Fonds bestehen nicht.

## 3. Stimmrechte.

Die folgenden Regeln in Bezug auf die Stimmrechte gelten:

- (A) Anteilsbruchteile stimmberechtigter Anteile verfügen über keine Stimmrechte.
- (B) Jedem persönlich oder über einen Stimmrechtsvertreter anwesenden Eigentümer von stimmberechtigten Anteilen oder Eigentümer von nicht gewinnberechtigten stimmberechtigten Anteilen, der mit Handzeichen abstimmt, steht eine Stimme zu.
- (C) Der Vorsitzende einer Hauptversammlung einer Klasse stimmberechtigter Anteile oder die auf einer Hauptversammlung persönlich oder über einen Stimmrechtsvertreter anwesenden jeweiligen Eigentümer von stimmberechtigten Anteilen einer Klasse können eine Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende einer Hauptversammlung des Fonds oder mindestens zwei persönlich oder über Stimmrechtsvertreter anwesende Gesellschafter von stimmberechtigten Anteilen oder persönlich bzw. über Stimmrechtsvertreter anwesende

Eigentümer stimmberechtigter Anteile, die mindestens ein Zehntel der umlaufenden stimmberechtigten Anteile verkörpern und die auf einer solchen Versammlung abstimmen dürfen, dürfen eine Abstimmung verlangen.

- (D) Bei einer Abstimmung steht jedem persönlich oder über einen Stimmrechtsvertreter anwesenden Eigentümer stimmberechtigter Anteile eine Stimme für jeden stimmberechtigten Anteil zu, den er hält, und jedem Eigentümer nicht gewinnberechtigter Anteile steht eine Stimme für alle von ihm gehaltenen nicht gewinnberechtigten Anteile zu. Ein Eigentümer von stimmberechtigten Anteilen, dem mehr als eine Stimme zusteht, muss nicht alle seine Stimmen abgeben oder mit allen Stimmen gleich abstimmen.
- (E) Im Falle einer Stimmgleichheit, ob bei einer Abstimmung Hand oder einer Abstimmung ist der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung per Hand erfolgt oder die Abstimmung verlangt wird, eine zweite oder Stimmabgabe zu verlangen.
- (F) Alle Personen (ob Eigentümer von stimmberechtigten Anteilen oder nicht) dürfen bestimmt werden, als Stimmrechtsvertreter aufzutreten; ein Eigentümer von stimmberechtigten Anteilen darf mehr als einen Stimmrechtsvertreter zur Teilnahme aus selben Anlass benennen.
- (G) Alle Vollmachten, die einen Stimmrechtsvertreter benennen, müssen spätestens 48 Stunden vor der Versammlung am eingetragenen Sitz oder dem anderen Ort und zu dem Zeitpunkt hinterlegt werden, wie dies die Einladung zur Einberufung der Versammlung festlegt. Der Verwaltungsrat darf auf Kosten des Fonds an die Eigentümer von stimmberechtigten Anteilen per Post oder anderweitig Vollmachtenformulare versenden (mit oder ohne Frankierung für die Rücksendung) und er darf die Bestellung des Stimmrechtsvertreters offen lassen oder einen oder mehrere der Verwaltungsratsmitglieder oder jeder andere Person bevollmächtigen, als Stimmrechtsvertreter aufzutreten.
- (H) Um verabschiedet zu werden, erfordern einfache Beschlüsse des Fonds oder der Eigentümer der stimmberechtigten Anteile einer bestimmten Klasse die einfache Mehrheit der von Eigentümern stimmberechtigter Anteile abgegebenen Stimmen, die persönlich oder über einen Stimmrechtsvertreter auf der Versammlung abstimmen, auf der dieser Beschluss vorgeschlagen wird. Außerordentliche Beschlüsse des Fonds oder der Eigentümer gewinnberechtigter Anteile einer bestimmten Klasse erfordern eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent der Eigentümer der stimmberechtigten Anteile, die persönlich oder über einen Stimmrechtsvertreter auf einer Hauptversammlung anwesend sind und dort abstimmen, um einen außerordentlichen Beschluss, einschließlich eines Beschlusses zum Ändern der Satzung, zu verabschieden.
- (I) Der Verwaltungsrat darf eine Klasse oder Klassen gewinnberechtigter Anteile eines Fonds auflegen, deren Eigentümer der Anteile berechtigt sind, Einladungen zu Hauptversammlungen zu erhalten, an diesen teilzunehmen, auf diesen zu sprechen, jedoch nicht über Beschlüsse abzustimmen, die dort vorgeschlagen werden. Beim Zeichnen von gewinnberechtigten Anteilen an einer solchen Klasse muss ein Antragsteller zur Kenntnis nehmen, dass er in einer Anteilsklasse anlegt, die über keine Stimmrechte zum Abstimmen auf Hauptversammlungen des Fonds verfügt.

#### 4. **Rechte von Verwaltungsanteilen und Klasse B-Anteilen**

Verwaltungsanteile und Klasse B-Anteile sind in jeder Hinsicht gleichrangig mit den Klasse A-Anteilen, Klasse C-Anteilen und Klasse E-Anteilen ausgenommen, dass keine Anlageverwaltungsgebühren oder Erfolgsgebühren vom Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft für die Vermögenswerte zu zahlen sind, die den Verwaltungsanteilen und Klasse B-Anteilen zurechenbar sind. Verwaltungsanteile dürfen vom Fonds nur ausgegeben werden an (i) die Anlageverwal-



tungsgesellschaft oder ihre Gesellschafter oder Mitarbeiter, (ii) etwaige mit einer solchen Person verbundenen Personen (einschließlich insbesondere an Treuhänder eines Treuhandfonds, der von oder für solche Personen eingerichtet wurde), (iii) alle Unternehmen, Personengesellschaften oder sonstige Personen oder Körperschaften, die von solchen Personen kontrolliert werden oder diese kontrollieren, (iv) alle Bevollmächtigten der jeweils Vorgenannten, (v) alle Anteilhaber, die eine Vereinbarung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft eingehen, wobei der Anteilhaber die Anlageverwaltungsgesellschaft beauftragt hat, die Anlageverwaltung oder Beratungsdienste in seinem Auftrag vorzunehmen, oder (vi) alle sonstigen Personen, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmen darf. Klasse B-Anteile dürfen ausschließlich für Salar Fund Limited ausgegeben werden und andere Anlagefonds und -instrumente, die die Anlageverwaltungsgesellschaft oder mit ihr Verbundene verwalten oder beraten. Der Verwaltungsrat bestimmt nach eigenem Ermessen die Befugnis einer Person, Verwaltungsanteile und Klasse B-Anteile zu zeichnen.

### **Rechte von nicht stimmberechtigten Anteilen**

Die Eigentümer von Anteilen, die als nicht stimmberechtigte Anteile gelten, dürfen Einladungen zu Hauptversammlungen des Fonds erhalten, an diesen teilnehmen und auf diese sprechen, jedoch nicht über dafür vorgeschlagene Beschlüsse abstimmen. Beim Zeichnen von nicht stimmberechtigten Anteilen müssen potenzielle Anleger zur Kenntnis nehmen, dass sie in einer Anteilsklasse anlegen, die über keine Stimmrechte zum Abstimmen auf Hauptversammlungen des Fonds verfügt.

Die Eigentümer von Anteilen der Klasse A1 US\$ nicht stimmberechtigter Anteile dürfen ihre gesamte Beteiligung gegen Klasse A2 US\$-Anteile tauschen, ohne dass sie gemäß den Erfordernissen an den Tausch zwischen den Klassen Ausgabeaufschläge, Rücknahme- oder Tauschgebühren zahlen müssen.

## **5. Versammlungen**

Der Verwaltungsrat darf jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen des Fonds einberufen.

Mindestens 21 Kalendertage vor jeder Jahreshauptversammlung und aller zum verabschieden von außerordentliche Beschlüssen einberufenen Hauptversammlungen müssen die Eigentümer von stimmberechtigten Anteilen eine Einladung für diese erhalten und 14 Kalendertage vorab müssen die Einladungen für alle anderen Hauptversammlungen erfolgen.

Zwei persönlich oder über Stimmrechtsvertreter anwesende Personen bilden eine beschlussfähige Mehrheit für eine Hauptversammlung, vorausgesetzt die beschlussfähige Mehrheit für eine einberufene Hauptversammlung, die Änderungen an den Klassenrechten von stimmberechtigten Anteilen erwägen, beträgt zwei Inhaber von stimmberechtigten Anteilen, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen stimmberechtigten Anteile der betreffenden Klasse besitzen oder mit Stimmrechtsvertretern vertreten. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem für eine Versammlung bestimmten Zeitpunkt keine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, ist die Versammlung, wenn auf Antrag von oder von Eigentümern stimmberechtigter Anteile einberufen, aufzulösen. In allen anderen Fällen gilt sie als vertagt bis zu dem Zeitpunkt, Tag und Ort in der nächsten Woche oder dem anderen Tag und der anderen Zeit und dem anderen Ort, die der Verwaltungsrat bestimmen darf, und wenn auf der vertagten Hauptversammlung nicht innerhalb einer halben Stunde nach der für die Versammlung anberaumten Zeit eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, bilden die anwesenden Gesellschaft eine beschlussfähige Mehrheit, und im Fall einer Versammlung einer Klasse, die einberufen wurde, um die Rechte der Anteilhaber dieser Klasse zu erwägen, beträgt ein Inhaber stimmberechtigter Anteile, der stimmberechtigten Anteile der fraglichen Klasse hält oder sein Stimmrechtsvertreter eine beschlussfähige Mehrheit. Alle Hauptversammlungen finden in Irland statt.

Die vorangehenden Bestimmungen in Bezug auf das Einberufen und Durchführen von Versammlungen sollen, ausgenommen abweichender Angaben in Bezug auf die Versammlungen von Klassen und, vorbehaltlich der Companies Acts von 1963-2006, für gesonderte Versammlungen der jeweiligen Klasse gelten, auf der ein Beschluss zum Ändern der Rechte der Anteilhaber dieser Klasse auf der Tagesordnung steht.

## 6. **Berichte und Abschlüsse**

Das Geschäftsjahr eines jeden Fonds endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Geschäftsbericht und der geprüfte Jahresabschluss des Fonds für jedes Geschäftsjahr, angefertigt nach IFRS, werden umgehend und in jedem Fall innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds an die Anteilhaber übersandt. Der erste geprüfte Jahresabschluss deckt den Zeitraum ab dem Gründungsdatum des Fonds bis zum 31. Dezember 2008 ab. Der Fonds betrieb vor dem Datum dieses Prospekts keinen Handel und keine geprüften Jahresabschlüsse wurden für den Fonds bis zum heutigen Tag aufgestellt.

Der Fonds fertigt innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des betreffenden Zeitraums einen Halbjahresbericht an und verteilt diesen bis zu diesem Zeitpunkt an die Anteilhaber. Dieser beinhaltet den ungeprüften Halbjahresabschluss des Fonds. Der erste Zwischenbericht deckt den am 30. Juni 2008 abgeschlossenen Zeitraum ab.

Geprüfte Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte des Fonds, die ungeprüfte Halbjahresabschlüsse enthalten, können Sie gemeinsam mit der Gründungsurkunde und der Satzung des Fonds am Sitz des Administrators und am eingetragenen Sitz des Fonds erhalten.

## 7. **Verwaltungsrat**

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der Hauptbestimmungen aus der Satzung in Bezug auf den Verwaltungsrat.

- (A) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen eines ordentlichen Beschlusses des Fonds auf einer Hauptversammlung beträgt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht weniger als zwei und nicht mehr als neun.
- (B) Verwaltungsratsmitglieder müssen keine Anteilhaber sein.
- (C) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern verlangen, bei Erreichen eines bestimmten Alters oder turnusgemäß auszuschcheiden.
- (D) Ein Verwaltungsratsmitglied darf auf einer Hauptversammlung abstimmen und zu einer beschlussfähigen Mehrheit gezählt werden, die das Bestellen oder das Festlegen oder das Ändern der Bestimmungen zum Bestellen von Verwaltungsratsmitgliedern in einem Amt oder die Anstellung beim Fonds oder einzelner Fonds erwägen, an dem der Fonds beteiligt ist, ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch nicht abstimmen über oder in einer beschlussfähigen Mehrheit gezählt werden, die einen Beschluss betrifft, der seine eigene Bestellung zum Gegenstand hat.
- (E) Dem Verwaltungsrat des Fonds steht derzeit die Vergütung zu, die der Verwaltungsrat bestimmt und im Prospekt unter "Verwaltungsratsgebühren" unter "Gebühren und Aufwendungen" veröffentlicht und ihm dürfen alle angemessenen Reise-, Hotel sowie anderen Aufwendungen ersetzt werden, die ihm im Zusammenhang mit dem Geschäft des Fonds oder dem Erbringen seiner Pflichten entstehen, und ihm stehen zusätzliche Vergütungen zu, wenn er Sonder- oder Zusatzdienste auf Anfrage des Fonds erbringen soll.

- (F) Ein Verwaltungsratsmitglied darf andere Positionen oder Ämter für den Fonds innehaben, ausgenommen die Position des Abschlussprüfers, im Zusammenhang mit seiner Position als Verwaltungsratsmitglied zu den Bedingungen in Bezug auf die Laufzeit seiner Position oder sonst wie nach Festlegung des Verwaltungsrats.
- (G) Kein Verwaltungsratsmitglied soll seine Position davon ausschließen, Vereinbarungen mit dem Fonds als Dienstleister, Käufer oder anderweitig einzugehen, noch sind Verträge oder Vereinbarungen, die der Fonds eingegangen ist oder, die im Namen des Fonds eingegangen werden, an denen Verwaltungsratsmitglieder auf beliebige Weise beteiligt sein können, zu vermeiden, noch müssen so beteiligte Verwaltungsratsmitglieder dem Fonds Rechenschaft ablegen über etwa mit diesen Verträgen oder Vereinbarungen realisierte Gewinne, da dieses Verwaltungsratsmitglied diese Position inne hat, noch aufgrund der dadurch entstandenen Treuhandbeziehung, die Art seiner Beteiligung muss er jedoch auf der Verwaltungsratssitzung kundtun, auf der der Vorschlag, diesen Vertrag oder diese Vereinbarung einzugehen, erstmals erwogen wird, oder, wenn das fragliche Verwaltungsratsmitglied zum Datum dieser Versammlung nicht am vorgeschlagenen Vertrag oder der vorgeschlagenen Vereinbarung beteiligt war, auf der nächsten Verwaltungsratssitzung, die stattfindet, nachdem er die Beteiligung einging. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung an den Verwaltungsrat von einem Verwaltungsratsmitglied mit dem Inhalt, dass er Gesellschafter eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Firma ist und als beteiligt an einem Vertrag oder Vereinbarung zu betrachten ist, die nachfolgend mit diesem Fonds oder dieser Firma eingegangen werden könnte, gilt als ausreichende Beteiligungserklärung in Bezug auf so erfolgte Verträge oder Vereinbarungen.
- (H) Ein Verwaltungsratsmitglied darf nicht in Bezug auf Verträge oder Vereinbarungen oder etwaige Vorschläge jeglicher Art abstimmen, an denen er wesentlich beteiligt ist, oder in Bezug auf Pflichten, die mit den Interessen des Fonds in Konflikt geraten und er darf nicht zu einer beschlussfähigen Mehrheit auf einer Versammlung in Bezug auf Beschlüsse gezählt werden, für die er von der Abstimmung ausgeschlossen ist, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt Abweichendes. Dennoch darf ein Verwaltungsratsmitgliede zu einer beschlussfähigen Mehrheit in Bezug auf einen Vorschlag gezählt werden, die einen anderen Fonds betreffen, an dem er direkt oder indirekt beteiligt ist, ob als leitender Angestellter oder Anteilinhaber oder anderweitig, vorausgesetzt er besitzt weniger als 5 Prozent der ausgegebenen Anteile einer Klasse dieses Fonds oder der Stimmrechte, die den Gesellschaftern eines solchen Fonds zustehen. Ein Verwaltungsratsmitglied darf ebenfalls abstimmen und bei einer beschlussfähigen Mehrheit in Bezug auf Vorschläge mitgezählt werden, die das Angebot von Anteilen betreffen, an denen er als Teilnehmer an einem Konsortial- oder Unterkonsortialvertrag beteiligt ist, und es darf ebenfalls abstimmen in Bezug auf das Erteilen von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungen für vom Verwaltungsrat verliehener Gelder an den Fonds oder in Bezug auf das Erteilen von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungen für Dritte in Bezug auf Schuldverschreibungen des Fonds, für die der Verwaltungsrat die vollständige Verantwortung trägt oder in Bezug auf das Abschließen von Versicherungen für Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte.
- (I) Die Position eines Verwaltungsratsmitglieds wird aufgrund folgender Ereignisse frei:
- (1) Wenn es seine Position mit schriftlicher von ihm unterzeichneter Mitteilung kündigt und diese am eingetragenen Sitz des Fonds hinterlegt.
  - (2) Es in Konkurs geht oder sich allgemein mit seinen Gläubigern vergleicht;
  - (3) Es psychisch erkrankt.
  - (4) Es bei den Verwaltungsratssitzungen in sechs aufeinanderfolgenden Monaten ohne Genehmigung fehlt, die der Verwaltungsrat mit Beschluss gewährt, und wenn der Verwaltungsrat beschließt, dass er seine Position aufzugeben hat.

- (5) Wenn es aus dem Amt als Verwaltungsratsmitglied aufgrund eines Verbots oder einer Untersagung ausscheidet oder ausscheiden wird aufgrund eines Erlasses nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder von Verordnungen.
- (6) Wenn eine Mehrheit der restlichen Verwaltungsratsmitglieder (mindestens zwei an der Zahl) fordern, dass dieses sein Amt aufgibt, oder
- (7) Wenn es mit ordentlichem Beschluss des Fonds aus seinem Amt entlassen wird.

## 8. **Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und ihre Beteiligungen an mit der Anlageverwaltung, Verwaltung, der Verkaufsförderung und der Vermarktung des Fonds und der Anteile verbundenen Gesellschaften sind nachfolgend aufgeführt:

- (A) Jack Inglis und Kate Lindsay-Bayley sind Angestellte der Anlageverwaltungsgesellschaft (und ist beschränkter Partner bei der Anlageverwaltungsgesellschaft bei Ferox Capital Management L.P.), die eine Anlageverwaltungsgebühr erhält und eventuell eine Erfolgsgebühr für ihre Dienste erhält.
- (B) Declan Quilligan ist Mitarbeiter des Administrators, der eine Verwaltungsgebühr für ihre Dienste für den Fonds erhält.
- (C) John Donohoe und Justin Egan sind Mitarbeiter von Carne Global Financial Services Limited, einer Gesellschaft, die Dienste für den Fonds erbringt und die eine Gebühr für diese Dienste erhält.
- (D) Zwischen dem Fonds und den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern bestehen keine Dienstleistungsvereinbarungen oder sind vorgeschlagen.
- (E) Die Verwaltungsratsmitglieder oder die Gesellschaften, bei denen sie leitende Angestellte oder Angestellte sind, einschließlich der Anlageverwaltungsgesellschaft, dürfen Anteile des Fonds zeichnen. Ihre Anteilszeichnungen sind gleichrangig mit allen anderen Zeichnungen. Mit dem Datum dieses Prospekts, ausgenommen hierin enthaltene abweichende Beschreibungen, verfügt kein Verwaltungsratsmitglied noch etwa verbundene Personen über Beteiligungen (direkt oder indirekt) an den Anteilen des Fonds, noch beabsichtigen sie dieses.
- (F) Ausgenommen abweichender hierin enthaltener Offenlegungen, verfügt kein Verwaltungsratsmitglied über eine Beteiligung, direkt oder indirekt, an der Verkaufsförderungen von oder an den Vermögenswerten, die zum Kauf angeboten werden, die der Fonds verkauft oder an ihn verliehen werden, und kein Verwaltungsratsmitglied verfügt über eine wesentliche Beteiligung an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, die der Fonds eingegangen ist, die ungewöhnlicher Art sind oder über ungewöhnliche Bedingungen verfügen oder wesentlich in Bezug auf das Geschäft des Fonds sind, noch verfügten einzelne Verwaltungsratsmitglieder seit Gründung des Fonds über eine solche Beteiligung.
- (G) Kein Verwaltungsratsmitglied hat: (i) etwa nicht verbüßte Strafen in Bezug auf begangene Straftaten, oder (ii) Konkurs angemeldet oder war Gegenstand einer Zwangsvollstreckung, oder ein Liquidator für die Vermögenswerte dieses Verwaltungsratsmitglieds war bestellt, oder (iii) als Verwaltungsratsmitglied für einen Fonds agiert, für den, während es Verwaltungsratsmitglied in geschäftsführender Funktion war oder innerhalb von zwölf Monaten, nach seinem Ausscheiden als Verwaltungsratsmitglied aus geschäftsführender Funktion, ein Liquidator bestellt wurde oder der in Zwangsliquidation ging, freiwillige Kreditorenliquidation, freiwillige Verwaltungs- oder Fondsvereinbarungen einging oder Vergleiche oder Vereinbarungen mit seinen Kreditoren allgemein oder mit einer Klasse von Kreditoren getroffen hat,

oder (iv) als Gesellschafter einer Personengesellschaft agiert, die, während er Gesellschafter war oder bis zu zwölf Monaten, nachdem er als Gesellschafter ausschied, in Zwangsliquidation ging, freiwillige Verwaltungs- oder Personengesellschaftsvereinbarungen traf, oder für die ein Liquidator für Vermögenswerte der Personengesellschaft bestellt wurde, (v) öffentliche Rügen von rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörden erhalten (einschließlich anerkannter professioneller Körperschaften); oder (vi) von einem Gericht eine Untersagung erhalten, weiter als Verwaltungsratsmitglied oder in der Verwaltung des Fonds tätig zu sein oder mit dem Führen seiner Geschäfte betraut zu sein.

## **Abwicklung**

(H) Der Fonds darf abgewickelt werden, wenn:

(1) Zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag nach Gründung des Fonds der Nettoinventarwert des Fonds auf unter 10 Millionen € an einem Handelstag in einem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Wochen fällt und die Anteilinhaber mit ordentlichem Beschluss beschließen, den Fonds abzuwickeln,

(2) Innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum, an dem (a) die Depotbank den Fonds über ihre Absicht informiert, sich in Übereinstimmungen mit den Bedingungen des Depotbankvertrags zurückzuziehen, und hat ihre Mitteilung über die Absicht, sich demgemäß zurückzuziehen, nicht widerrufen, (b) der Fonds die Bestellung der Depotbank in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Depotbankvertrags beendet, oder (c) die Depotbank ihre Zulassung der Aufsichtsbehörde verliert, als Depotbank zu arbeiten, in dem keine neue Depotbank bestellt wurde, weist der Verwaltungsrat den Sekretär an, umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung des Fonds einzuberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss zum Abwickeln des Fonds eingebracht wird.

(3) Die Anteilinhaber mit ordentlichem Beschluss beschließen, dass der Fonds aufgrund seiner Verbindlichkeiten, sein Geschäft nicht fortführen kann und deshalb abzuwickeln ist.

(4) Die Anteilinhaber mit außerordentlichem Beschluss beschließen, den Fonds abzuwickeln.

(I) Im Falle einer Abwicklung verteilt der Liquidator die Vermögenswerte des Fonds auf die Art und Weise, die er für angemessen hält, um die Ansprüche der Kreditoren zu begleichen.

(J) Der Liquidator nimmt im Verhältnis zum Vermögen, das zum Ausschütten an die Anteilinhaber zur Verfügung steht, die entsprechenden Übertragungen und aus den Klassen vor, die er für angemessen hält, um die wirksamen Lasten der Kreditorenansprüche zwischen den Anteilinhabern unterschiedlicher Klassen in dem Verhältnis aufzuteilen, die der Liquidator nach seinem Ermessen für gerecht hält.

(K) Die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber verfügbaren Vermögenswerte werden in der nachstehenden Reihenfolge verwendet:

(1) Zuerst für das Zahlen einer Summe in der Basiswährung (oder in jeder anderen gewählten Währung und zu dem Wechselkurs, den der Liquidator festlegt) an die Anteilinhaber einer jeden Klasse, die so genau wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse entspricht, welche die Anteilinhaber entsprechend zum Datum des Beginns der Abwicklung halten.

(2) Zweitens für das Zahlen des zu diesem Zeitpunkts bestehenden Fonds-Saldos an die Anteilinhaber einer jeden Klasse im Verhältnis zur Anzahl der an der betreffenden Klasse gehaltenen Anteile und

- (3)Drittens alle noch verbleibenden Salden, die keiner Klasse zuordenbar sind, sind anteilig zwischen den Klassen entsprechend ihrem Anteil am Nettoinventarwert des Fonds zu verteilen oder der jeder Klasse unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilinhaber zuzuordnen ist, und die so verteilten Beträge sind an die Anteilinhaber anteilig entsprechend der Anzahl ihrer an der Klasse gehaltenen Anteile zu verteilen.
- (L) Der Liquidator darf mit Befugnis eines ordentlichen Beschlusses des Fonds unter den Anteilinhabern (anteilig zum Wert der jeweiligen Beteiligungen am Fonds) in Sachwerten alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds aufteilen und ungeachtet dessen ob die Vermögenswerte aus Eigentum einer Art bestehen, vorausgesetzt einem Anteilinhaber steht es zu, den Verkauf eines Vermögenswerts oder von Vermögenswerten zu verlangen, deren Ausschüttung derart vorgeschlagen wird, darf die Ausschüttung an einen solchen Anteilinhaber in den Barerlösen aus einem solchen Verkauf erfolgen. Die Kosten aus einem solchen Verkauf trägt der betreffende Anteilinhaber. Der Liquidator darf mit gleicher Befugnis einen Teil des Vermögens bei Treuhändern in den Treuhandverhältnissen zugunsten der Anteilinhaber hinterlegen, die der Liquidator für angemessen hält, und die Liquidation des Fonds darf beendet und der Fonds aufgelöst werden, vorausgesetzt, kein Anteilinhaber wird gezwungen, Vermögenswerte zu akzeptieren, auf denen Verbindlichkeiten lasten. Darüber hinaus darf der Liquidator mit gleicher Befugnis, alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds auf einen Fonds oder einen gemeinsamen Anlageplan (den „Übertragungsfonds“) zu den Bedingungen übertragen, dass die Anteilinhaber am Fonds vom Übertragungsfonds Anteile am Übertragungsfonds erhalten, die dem Wert ihrer Beteiligung am Fonds entsprechen.
- (M) Unbeschadet abweichender Bestimmungen im Memorandum und der Satzung, sollte der Verwaltungsrat zu einer Zeit nach eigenem Ermessen beschließen, dass es im besten Interesse der Anteilinhaber läge, den Fonds abzuwickeln, beruft der Sekretär unmittelbar auf Anweisung des Verwaltungsrats eine außerordentliche Hauptversammlung des Fonds ein, auf der ein Vorschlag einzubringen ist, einen Liquidator zu bestellen, der den Fonds abwickelt, und wenn dieser bestellt ist, verteilt der Liquidator die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dem Memorandum und der Satzung.

## 9. **Freistellungen und Versicherung**

Der Verwaltungsrat (einschließlich Ersatzmitglieder), der Sekretär sowie die anderen leitenden Angestellten des Fonds sowie seine ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten stellt der Fonds frei von allen Verlusten und Aufwendungen, die einer solchen Person entstehen können aufgrund von Verträgen, die sie eingegangen sind oder von ihr als leitender Angestellter beim Erbringen seiner Pflichten ergriffener Maßnahmen (ausgenommen aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verzug). Der Fonds, der über den Verwaltungsrat agiert, ist nach der Satzung befugt, für Personen, die Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte des Fonds sind oder zu einem beliebigen Zeitpunkt waren, Versicherungen für Haftungsfälle dieser Personen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen beim Ausführen ihrer Pflichten oder dem Ausüben ihrer Befugnisse abzuschließen.

## 10. **Wesentliche Verträge**

Die folgenden Verträge, die er nicht im normalen Geschäftsverlauf abgeschlossen hat, ist der Fonds eingegangen und sie sind oder können wesentlich sein:

- (A) Ein Anlageverwaltungsvertrag vom 14. Januar 2008 zwischen (1) der Anlageverwaltungsgesellschaft und (2) dem Fonds, in dem der Anlageverwaltungsgesellschaft die Verantwortung für die Anlagenverwaltung des Fonds übertragen wurde. Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt so lange in Kraft, bis ihn eine der Parteien mit einer Mitteilung 90 Kalendertage im Voraus schriftlich bei der anderen Partei kündigen. Diesen darf jede der Parteien unmittelbar mit unverzüglicher schriftlicher Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei einen wesentlichen

Bruch ihrer Verpflichtungen zugibt und versäumt, diesen Bruch innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung, die genau dies fordert, zu beheben, oder, wenn die andere Partei aufgelöst wurde oder anderweitig ein Insolvenzverfahren eröffnete. Die Anlageverwaltungsgesellschaft haftet nicht für etwaige Verluste, die dem Fonds im Zusammenhang mit dem Erbringen oder Nichterbringen seiner Verpflichtungen und Pflichten nach dem Anlageverwaltungsvertrag, wenn kein Betrug, vorsätzlicher Verzug oder Fahrlässigkeit seitens der Anlageverwaltungsgesellschaft vorliegen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat eingewilligt, den Fonds von allen Haftungsfällen freizustellen, die ihm aus dem Erbringen ihrer Verpflichtungen und Pflichten aus dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, ausgenommen Haftungsfälle aufgrund von Betrug, vorsätzlichem Verzug oder Fahrlässigkeit seitens der Anlageverwaltungsgesellschaft im Erbringen oder Nichterbringen ihrer Verpflichtungen und Pflichten.

- (B) Eine Vertriebsvereinbarung vom 14. Januar 2008 zwischen (1) dem Fonds und (2) der Anlageverwaltungsgesellschaft, nach der der Fonds die Anlageverwaltungsgesellschaft zur nicht-exklusiven Vertriebsstelle bestellt hat, Anteilszeichnungen zu bewerben, und ihr die Befugnis erteilt hat, Verkaufsstellen zu bestellen. Die Vertriebsvereinbarungen enthalten Bestimmungen, die die Anlageverwaltungsgesellschaft freistellen und schadlos halten von Haftungsfällen, die nicht auf ihren eigenen Betrug, Verzug oder ihre eigene Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Diese Vereinbarung kann der Fonds mit schriftlicher Mitteilung an die Anlageverwaltungsgesellschaft 60 Tage im Voraus kündigen oder umgekehrt, unmittelbar darf jede Partei diese mit schriftlicher Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei einen wesentlichen Bruch ihrer Verpflichtungen und Pflichten begeht und versäumt, den Bruch innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung, die genau dies fordert, zu beheben, und automatisch endet sie, wenn einer der Parteien in die Liquidation geht oder anderweitig ein Insolvenzverfahren eröffnet.
- (C) Ein Administrationsvertrag vom 14. Januar 2008 zwischen (1) dem Fonds und (2) dem Administrator, mit dem der Administrator zum Administrator, Registerstelle und Übertragungsstelle bestellt und beauftragt wird, bestimmte Verwaltungsdienste für den Fonds zu erbringen (einschließlich der Sekretärdienste für den Fonds). Der Administrationsvertrag bleibt rechtskräftig, bis ihn eine der Parteien kündigt und dies der anderen Partei mit einer schriftlichen Mitteilung mindestens 90 Kalendertage im Voraus anzeigt (oder eher, wenn sich die Parteien einigen) und jede der Parteien darf ihn unmittelbar kündigen und dies der anderen Partei schriftlich anzeigen, wenn eine der Parteien (i) einen wesentlichen Bruch der Verwaltungsvereinbarung begeht, oder den Administrationsvertrag ständig bricht, und es nicht möglich ist, diesen oder diese zu beheben, oder wenn dieser oder diese nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Überstellen einer solchen Mitteilung, die fordert diesen oder diese zu beheben, behoben wurde, (ii) unfähig ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen oder wenn sie anderweitig insolvent wird oder sich mit seinen Gläubigern oder zugunsten derselben oder einer ihrer Klassen vergleicht, (iii) für sie ein Antrag zum Bestellen eines Insolvenzverwalters, Verwalters, Treuhänders, öffentlich Bestellten oder ähnlichen Beauftragten für sie oder für ihre Angelegenheiten oder Vermögenswerte besteht, (iv) ein Liquidator über alle oder einen wesentlichen Teil ihres Geschäfts oder ihrer Vermögenswerte bzw. Erträge bestellt wurde, (v) Gegenstand eines wirksamen Beschlusses über ihre Abwicklung war, ausgenommen in Bezug auf die freiwillige Abwicklung zum Zwecke der Restrukturierung oder Zusammenlegung zu zuvor schriftlich von der jeweils anderen Partei genehmigten Bedingungen, oder (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses über ihre Abwicklung oder Liquidation war. Der Administrationsvertrag sieht vor, dass der Administrator gegenüber dem Fonds nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Lauf oder in Verbindung mit seinen Diensten bei Abwesenheit von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verzug haftet. Zudem hat der Fonds eingewilligt, den Administrator freizustellen von und gegen alle Verluste aus dem Erbringen seiner Dienste, wenn kein Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Verzug vorliegen.

- (D) Ein Depotbankvertrag vom 14. Januar 2008 (der "Depotbankvertrag") zwischen (1) dem Fonds und (2) der Depotbank, nach dem der Fonds die Depotbank beauftragt hat, Depotdienste für den Fonds zu erbringen. Der Depotbankvertrag darf mit schriftlicher Mitteilung 90 Kalendertage im Voraus oder eher aufgrund einer Vereinbarung der Parteien oder beim Eintreten bestimmter Ereignisse beendet werden. Der Depotbankvertrag enthält Freistellungen zugunsten der Depotbank, die Angelegenheiten ausschließen, die aufgrund ihres unentschuldbaren Versagens, ihre Verpflichtungen zu erfüllen oder aufgrund unvollständigen Erfüllens ihrer Pflichten und Verpflichtungen sowie der Bestimmungen der rechtlichen Verantwortung der Depotbank. Der Depotbankvertrag enthält Bestimmungen, nach denen weder die Depotbank noch andere Tochterunternehmen, die in ihrem Auftrag handeln (einschließlich mit der Depotbank verbundener Unterdepotbanken) für Verluste des Fonds haften, die ihm aus Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf die Dienste entstehen, die nach den Bedingungen des Depotbankvertrags entstehen. Dieser Verlust folgt direkt aus dem ungerechtfertigten Versagen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, aus dem nicht angemessenen Erbringen derselben.

## 11. Allgemeines

- (A) Mit dem Datum dieses Prospekts hat der Fonds den Handel nicht aufgenommen, noch hat er eine Dividende gezahlt oder festgelegt, noch Konten eingerichtet.
- (B) Kein Anteil oder Darlehenskapital des Fonds unterliegt einer Option, es bestehen auch keine Vereinbarungen, bedingt oder unbedingt, ihn zum Gegenstand einer Option zu machen.
- (C) Der Fonds beabsichtigt nicht, echtes Eigentum zu kaufen oder zu erwerben, noch zu vereinbaren, echtes Eigentum zu kaufen oder zu erwerben.
- (D) Die den Anteilhabern übertragenen Rechte aus ihren Beteiligungen unterliegen der Satzung, dem allgemeinen Recht Irlands, den OGAW-Bestimmungen und den Companies Acts von 1963-2006.
- (E) Der Fonds ist an keinen Prozessen oder Verfahren beteiligt und dem Verwaltungsrat sind keine ausstehenden oder drohenden Strafen oder Schadensersatzforderungen gegen den Fonds bekannt.
- (F) Der Fonds hat keine Tochtergesellschaft und keine Angestellten.
- (G) Dividenden, die innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum, an dem sie zahlbar werden, nicht eingefordert werden, verfallen. Wenn diese Dividenden verfallen, gehen sie in das Vermögen des Fonds ein. Für Dividenden oder andere an die Anteilhaber zahlbare Beträge fallen keine Zinsen zulasten des Fonds an.
- (H) Es gibt keine Personen mit Vorzugsrechten, genehmigtes aber nicht ausgegebenes Kapital des Fonds zu zeichnen.

## ANHANG 1

### ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE

#### 1. Zulässige Anlagen

Anlagen des Fonds beschränken sich auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, gemäß Beschreibung in den OGAW-Mitteilungen, die entweder zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Mitgliedsstaat oder



einem Nichtmitgliedsstaat zugelassen sind oder die an einem Markt in einem Mitgliedsstaat oder einem Nichtmitgliedsstaat gehandelt werden, der geregelt ist, regelmäßig agiert, anerkannt für die Öffentlichkeit zugänglich.

- 1.2 Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere, die zum amtlichen Handel an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) innerhalb eines Jahres zugelassen werden.
- 1.3 Geldmarktinstrumente, ausgenommen an einem geregelten Markt gehandelte.
- 1.4 Anteile and OGAW.
- 1.5 Anteile von Nicht-OGAW, die in der Richtlinie 2/03 des Financial Regulator enthalten sind.
- 1.6 In den OGAW-Bestimmungen beschriebene Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 In den OGAW-Bestimmungen beschriebene Finanzderivate.

## **2. Anlagebeschränkungen**

- 2.1 Der Fonds darf maximal 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, ausgenommen die in Absatz 1 genannten.
- 2.2 Der Fonds darf maximal 10 % seines Nettovermögens in kürzlich begebenen übertragbaren Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel an einer Börse oder anderen Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) anlegen. Diese Beschränkungen gilt nicht für Anlagen von OGAW in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule 144A-Wertpapiere bekannt sind, vorausgesetzt:
  - (A) Die Wertpapiere hat ein Unternehmen emittiert, dass innerhalb eines Jahres nach Ausgabe die Eintragung bei der US-Börsenaufsichtsbehörde vornehmen lassen muss, und
  - (B) die Wertpapiere sind keine illiquiden Wertpapiere, d. h. ein OGAW kann sie im normalen Marktumfeld innerhalb von 7 Kalendertagen zu dem Kurs oder annähernd dem Kurs realisieren, mit dem sie der Fonds bewertet.
- 2.3 Der Fonds darf maximal 10 Prozent seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die eine einzelne Körperschaft begeben hat, vorausgesetzt der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an den begebenden Körperschaften gehalten werden, an denen er mehr als 5 % anlegt, liegt unter 40 Prozent.
- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Financial Regulator steigt die Grenze von 10 Prozent (von 2.3) auf 25 Prozent für Anleihen, die ein Kreditinstitut begeben hat, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedsstaat unterhält und rechtlich der öffentlichen Sonderaufsicht unterliegt, um Anteilinhaber zu schützen. Wenn ein OGAW mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in diesen Anleihen anlegt, die ein einzelner Emittent begeben hat, dann darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Nettoinventarwerts von OGAW nicht übersteigen.
- 2.5 Die Grenze von 10 Prozent (aus 2.3) steigt auf 35 Prozent, wenn ein Mitgliedsstaat oder seine Kommunalbehörden oder ein Nichtmitgliedsstaat oder eine öffentliche internationale Körperschaft, bei der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Mitglieder sind, die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente begibt.

2.6 Die in 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind beim Anwenden der unter 2.3 genannten 40 Prozent-Grenze nicht zu berücksichtigen.

2.7 Der Fonds darf maximal 20 Prozent seines Nettovermögens beim gleichen Kreditinstitut anlegen.

2.8 Einlagen bei einem einzelnen Kreditinstitut, ausgenommen

(A) Ein vom EWR zugelassenes Kreditinstitut,

(B) Ein in einem Unterzeichnerstaat (ausgenommen EWR-Staaten) des Basler Kapitalkonvergenzvertrags von Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, die Vereinigten Staaten) zugelassenes Kreditinstitut, oder

(C) Ein in Jersey, Guernsey, auf der Insel Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut,

die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen maximal 10 Prozent vom Nettovermögen betragen.

Diese Grenze kann im Fall von Einlagen bei der Treuhandgesellschaft/Depotbank auf 20 Prozent steigen.

2.9 Das Risiko des Fonds gegenüber einem Kontrahenten in einem Freiverkehrsderivat darf 5 Prozent vom Nettovermögen nicht übersteigen.

Diese Grenze steigt im Fall von im EWR zugelassenen Kreditinstituten oder von in einem Zeichnerstaat (ausgenommen einem EWR-Staat) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstitut oder einem auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut auf 10 Prozent.

2.10 Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.9 darf eine Kombination von zwei oder mehr der folgenden von einer einzelnen Körperschaft begebenen oder von dieser erfolgten oder unternommenen Werte maximal 20 Prozent vom Nettovermögen betragen:

(A) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,

(B) Einlagen und/oder

(C) Kontrahentenrisiken aus Freiverkehrsderivattransaktionen.

2.11 Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 und 2.10 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, so dass die Beteiligung an einer einzelnen Körperschaft maximal 35 Prozent vom Nettovermögen betragen darf.

2.12 Unternehmensgruppen gelten als einzelner Emittent zum Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 und 2.10. Dennoch darf eine Grenze von 20 Prozent vom Nettovermögen für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Gruppe gelten.

2.13 Der Fonds darf bis zu 100 Prozent seines Nettovermögens in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die ein Mitgliedsstaat, seine Kommunalbehörden, Nichtmitgliedsstaaten oder öffentliche internationale Körperschaften, bei denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Mitglieder sind, begeben hat. (Siehe Anhang 4)

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt werden und sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen: OECD-Regierungen (vorausgesetzt die betreffenden Emittenten sind erstklassig), die Europäische Anlagebank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofi-ma, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank und die Tennessee Valley Authority.

Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens 6 unterschiedlichen Ausgaben halten. Dabei dürfen die Wertpapiere einer Ausgabe 30 Prozent vom Nettovermögen nicht übersteigen.

### **3. Anlagen in gemeinsamen Anlageplänen („GAP“)**

- 3.1 Der Fonds darf maximal 20 Prozent seines Nettovermögens in einem einzelnen GAP anlegen.
- 3.2 Anlagen in Nicht-OGAW dürfen insgesamt 30 Prozent vom Nettovermögen nicht übersteigen.
- 3.3 Dem GAP, in den der Fonds anlegt, muss untersagt sein, über 10 Prozent seines Nettovermögens in anderen offenen GAP anzulegen.
- 3.4 Wenn der Fonds in Anlagen von anderen GAP anlegt, (a) die direkt oder indirekt von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem Fonds verwaltet werden oder (b) wenn diese von einem verbundenen Unternehmen, d. h. einer Körperschaft verwaltet werden, (i) mit dem diese durch gemeinsame Verwaltung oder (ii) Kontrolle verbunden sind oder (iii) an denen die Anlageverwaltungsgesellschaft mehr als 10 Prozent am Kapital oder den Stimmrechten hält, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Wandlungs- oder Rücknahmegebühren auf Rechnung der Fondsanlagen in den Anteilen dieses anderen GAP erheben und berechnet eine ermäßigte Verwaltungsgebühr von höchstens 0,25 Prozent.
- 3.5 Wenn der Fonds in Anlagen von anderen GAP anlegt, die direkt oder per Vollmacht von dem OGAW oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit dem der OGAW durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Wandlungs- oder Rücknahmegebühren auf Rechnung der Fondsanlagen in den Anteilen dieses anderen GAP erheben.
- 3.6 Wenn der Administrator bzw. die Anlageverwaltungs-/Anlageberatungsgesellschaft des OGAW aufgrund einer Anlage in den Anteilen eines anderen GAP eine Provision (einschließlich einer erstatteten Provision) erhält, muss diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt werden.

### **4. Index-nachbildende OGAW**

- 4.1 Der Fonds darf bis zu 20 Prozent vom Nettovermögen in Anteilen und/oder Schuldtiteln anlegen, die eine einzelne Körperschaft begeben hat, wenn die Anlagepolitik des Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Kriterien erfüllt, und vom Financial Regulator zugelassen ist.

4.2 Die Grenze unter 4.1 darf auf 35 Prozent steigen und auf einen einzelnen Emittenten angewandt werden, wenn dies unter außergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

## 5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Ein Investment-Fonds oder Management-Fonds, der in Verbindung mit allen GAP handelt, die er verwaltet, darf keine Anteile erwerben, die über Stimmrechte verfügen, die ihn in die Lage versetzen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung einer emittierenden Körperschaft auszuüben.

5.2 Ein Fonds darf maximal erwerben:

- (A) 10 Prozent der nicht stimmberechtigten Anteile einer einzelnen emittierenden Körperschaft,
- (B) 10 Prozent der Schuldtitel einer einzelnen emittierenden Körperschaft,
- (C) 25 Prozent der Anteile eines einzelnen GAP,
- (D) 10 Prozent der Geldmarktinstrumente einer einzelnen emittierenden Körperschaft,

HINWEIS: Die unter vorstehend (B), (C) und (D) festgesetzten Grenzen können zum Zeitpunkt des Kaufs außer Acht gelassen werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere nicht bestimmen lässt.

5.3 5.1 und 5.2 gelten nicht für:

- (A) Von einem Mitgliedsstaat oder seinen Kommunalbehörden begebene oder verbürgte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
- (B) Von einem Nicht-Mitgliedsstaat begebene oder verbürgte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- (C) Von öffentlichen internationalen Körperschaften begebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, bei denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Mitglieder sind,
- (D) Von einem Fonds gehaltene Anteile an einem Fonds, der in einem Nichtmitgliedsstaat eingetragen ist, der sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von emittierenden Körperschaften anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in dem Staat haben, wo nach geltendem Recht dieses Staats eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der Fonds in Wertpapieren von emittierenden Körperschaften dieses Staats anlegen kann. Diese Ausnahme gilt ausschließlich, wenn der Fonds des Nichtmitgliedsstaats in seiner Anlagepolitik die unter 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgesetzten Grenzen erfüllt, und vorausgesetzt diese Grenzen werden überschritten, dass er die nachfolgenden Absätze 5.5 und 5.6 einhält.
- (E) Anteile, die ein Anlagefonds oder Fondsgesellschaften am Kapital von Tochterunternehmen halten, die ausschließlich dem Geschäft der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land nachgehen, in dem das Tochterunternehmen ansässig ist, in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausschließlich in deren Namen.

- 5.4 Der Fonds muss die hierin enthaltenen Anlagebeschränkungen nicht erfüllen, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die einen Teil seines Vermögens ausmachen.
- 5.5 Der Financial Regulator darf kürzlich zugelassenen OGAW genehmigen, von den Bestimmungen unter 2.3 bis 2.13, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für sechs Monate nach dem Datum ihrer Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt sie befolgen des Prinzip der Risikostreuung.
- 5.6 Wenn die hierin festgesetzten Grenzen aus Gründen überschritten werden, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder infolge des Ausübens von Zeichnungsrechten, muss der Fonds zu seinem obersten Ziel seiner Verkaufstransaktionen erklären, diese Situation zu beheben, wobei der die Interessen seiner Anteilinhaber sorgfältig berücksichtigt.
- 5.7 Der Fonds darf nicht gedeckte Verkäufe in folgenden Werten ausführen.
- Übertragbaren Wertpapieren,
  - Geldmarktinstrumenten<sup>1</sup>
  - Anteilen an GAP oder
  - Finanzderivaten.
- 5.8 Der Fonds darf ergänzend liquide Vermögenswerte halten.

## 6. Finanzderivate („FDIs“)

- 6.1 Die Gesamtbeteiligung (wie in den OGAW-Bestimmungen beschrieben) des Fonds in Bezug auf FDI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
- 6.2 Positionsbeteiligungen an Basisvermögen von FDI, einschließlich in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter FDI, wenn diese gegebenenfalls mit Positionen kombiniert werden, die aus direkten Anlagen stammen, dürfen die in den OGAW-Mitteilungen festgesetzten Grenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von Index-basierten FDI, vorausgesetzt der Basisindex erfüllt die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Grenzen.)
- 6.3 Der Fonds darf in FDI anlegen, die am Freiverkehrsmarkt gehandelt werden, vorausgesetzt die Kontrahenten der Freiverkehrstransaktionen sind Institute, die der ordentlichen Aufsicht des Financial Regulator unterliegen, und zu den Kategorien zählen, die der Financial Regulator genehmigt hat.
- 6.4 Anlagen in FDis unterliegen den vom Financial Regulator festgelegten Bedingungen und Grenzen.

## 7. Kreditaufnahme- und -vergabebeschränkungen

- 7.1 Der Fonds in Bezug auf einen Fonds bis zu 10 Prozent von seinem Nettoinventarwert aufnehmen, vorausgesetzt diese Kreditaufnahme erfolgt zeitlich begrenzt. Der Fonds darf seine Vermögenswerte als Wertpapier für solche Kreditaufnahmen verpfänden.

---

<sup>1</sup> \* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind untersagt.

- 7.2 Der Fonds darf Fremdwährungen mittels „Back-to-Back“-Darlehensvereinbarungen aufnehmen. Auf diese Weise erworbene Fremdwährungen werden nicht als Kreditaufnahme zum Zweck der unter vorstehend (a) festgesetzten Kreditaufnahmebeschränkungen klassifiziert, vorausgesetzt die ausgleichende Einlage:
- (A) Lautet auf die Basiswährung des Fonds und
  - (B) Entspricht oder übersteigt den Wert des ausstehenden Devisendarlehens.
- 7.3 Der Fonds hält sich an alle Anlage- oder Kreditaufnahmebeschränkungen und alle Kriterien, die erforderlich sind, um eine Bonitätseinstufung für Anteile oder eine Klasse des Fonds zu erhalten und/oder zu wahren, vorbehaltlich der OGAW-Bestimmungen.
- 7.4 Es ist beabsichtigt, dass der Fonds über die Befugnis verfügt (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Financial Regulator), von Änderungen an den von den OGAW-Bestimmungen festgesetzten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, die dem Fonds Anlagen in Wertpapieren, Derivaten oder in anderen Formen von Anlagen erlauben würden, deren Anlage nach den OGAW-Bestimmungen zum Datum dieses Prospekts beschränkt oder verboten ist, einschließlich der Bestimmungen der Eligible Assets Directive vor ihrer Umsetzung in irisches Recht.

## ANHANG 2

### Wertpapierbörsen und regulierte Märkte

Mit Ausnahme der zugelassenen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren ist die Anlage beschränkt auf die nachfolgend in diesem Prospekt oder seinen überarbeiteten Fassungen aufgeführten Börsen und Märkte. Alle diese Börsen und Märkte sind geregelt, agieren regelmäßig, sind anerkannt und sind öffentlich. Diese Börsen und Märkte sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Financial Regulator aufgeführt, dabei ist zu beachten, dass der Financial Regulator keine Übersicht der zugelassenen Märkte oder Börsen herausgibt.

1. Alle Börsen des EWR, Australiens, Kanadas, Hongkongs, Japans, Neuseelands, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika, an denen amtlich notierte übertragbare Wertpapiere gehandelt werden.

Zudem die folgenden Börsen:

in Abu Dhabi Der Wertpapiermarkt von Abu Dhabi

In Argentinien Die Börse von Buenos Aires  
der Mercado Abierto Electronico S.A.

In Brasilien Die Börse von Rio de Janeiro  
die Börse von Sao Paulo

in Chile Die Börse von Santiago  
die Bolsa Electronica de Chile

in China Die Börse von Shanghai  
die Börse von Shenzhen

In Kolumbien Die Börse von Bogota

In Kroatien Die Börse von Zagreb

In Dubai Die Dubai International Financial Exchange  
der Dubai Financial Market

In Ägypten Die Börse von Kairo  
die Börse von Alexandria

In Indien Die National Stock Exchange  
die Börse von Bombay  
die Börse von Delhi  
die Börse von Madras

In Indonesien Die Börse von Jakarta

in Israel Die Börse von Tel Aviv

In Korea Die Börse von Korea  
der KOSDAQ

in Malaysia Die Börse von Kuala Lumpur

in Mexico Die Mexikanische Börse

in Peru Die Börse von Lima

Auf den Philippinen Die Börse der Philippinen

In Russland	MICEX RTS1 RTS2
in Singapur	Die Börse von Singapur Limited
In Südafrika	Die Börse von Johannesburg
in Thailand	Die Börse von Thailand die Börse von Bangkok
in Taiwan	Die Börse von Taiwan
In der Türkei	Die Börse von Istanbul
in Venezuela	Die Börse von Caracas

Die folgenden regulierten Märkte:

Die Märkte, die von der International Securities Markets Association organisiert werden;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

der Markt in US-amerikanischen Staatspapieren, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt und von der Federal Reserve Bank von New York reguliert wird;

Der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primärhändlern geführt und von der Securities and Exchanges Commission sowie der National Association of Securities Dealers geführt wird, und

Der von "notierten Geldmarktinstituten" geführte Markt, wie in die Bank of England in ihrer Veröffentlichung zu „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ vom April 1998 (in der geltenden Fassung) beschreibt.

AIM – der Alternative Investment Market in Großbritannien, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;

der Over-the-Counter Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association in Japan reguliert wird;

der französische Markt für "Titres de Creance Negotiable (Over-the-Counter Markt in begebaren Schuldinstrumenten);

der Over-the-Counter Markt in kanadischen Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association in Kanada reguliert wird;

Der Sekundärmarkt der in Frankreich in Übereinstimmung mit dem Recht Frankreichs eingerichtete Markt.

Der Markt im Vereinigten Königreich, der zuvor als der "Graue Markt" bekannt war, geführt von Personen, die Kapitel 3 des Financial Services Authority's Market Conduct Sourcebook (zwischenprofessionales Verhalten),

Alle zugelassenen Derivatmärkte im Europäischen Wirtschaftsraum, der nicht in den vorstehenden Absätzen 1 oder 2 aufgeführt ist, an dem Finanzderivate gehandelt werden.



Die vorstehenden Märkte sind in der Satzung enthalten und werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Financial Regulator notiert. Dabei gilt es zu beachten, dass der Financial Regulator keine Übersicht über die zugelassenen Märkte oder Börsen herausgibt.

## ANHANG 3

### Finanzderivate und effiziente Portfolioverwaltung

#### **Finanzderivate**

Die FDIs, die die Anlageverwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds einsetzen darf und die erwarteten Folge aus der Anlage in ein solches FDI auf das Risikoprofil des Fonds sind nachfolgend aufgeführt. Zudem sollten Anleger ihre Aufmerksamkeit auf die unter den Überschriften „Mit Finanzderivaten verbundene Risiken“ und „Währungen“ im Abschnitt „Risikofaktoren des Prospekts“ beschriebenen Risiken richten.

Wenn für angemessen erachtet, darf der Fonds in Finanzderivaten anlegen und/oder Techniken und Instrumente zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder dem Schutz vor Devisenwechselkursrisiken, vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen einsetzen, welche der Financial Regulator festgelegt hat.

Allgemein beinhalten diese FDIs und Techniken insbesondere folgende Instrumente: Devisenterminkontrakte und nicht lieferbare Terminkontrakte, Anleihe-Futures, Freiverkehrskreditverzugsswaps und Gesamtertragsswaps sowie Aktien, Index- und Anleiheoptionen (börsennotiert und aus dem Freiverkehr), Garantien sowie Zinssatz-Futures. Genauer darf der Fonds Garantien, Optionen und Swaps erwerben, um sich an börsennotierten Wertpapieren, Sektoren oder Indizes zu beteiligen. Der Fonds darf ebenfalls synthetische Leerverkaufspositionen in Wertpapieren zu Anlagezwecken eingehen. Der Fonds darf Index-Futures einsetzen, um das Index-Risiko zu verwalten. Der Fonds darf in auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren anlegen. Er darf ebenfalls in Devisenwechselkurswapvereinbarungen anlegen. Der Fonds verwendet typischerweise diese Instrumente und/oder Techniken, die unter der Überschrift „Der Fonds“ in diesem Prospekt festgelegt sind. Der Fonds wird nicht über den Nettoinventarwert des Fonds fremdfinanziert.

#### **Effiziente Portfolioverwaltung**

Die folgenden Techniken und Instrumente dürfen in Verbindung mit dem Fonds zu Absicherungs- oder Risikoabsenkungs- oder Verwaltungs- und/oder Wertentwicklungsverbesserungszwecken wie dem Absenken der Kosten und/oder dem Schaffen zusätzlichen Kapitals oder Einkommens verwendet werden. Die Fähigkeit des Fonds, diese Techniken und Instrumente zu verwenden, können von Marktbedingungen, aufsichtsrechtlichen Grenzen sowie Steuererwägungen beschränkt sein, und diese Techniken und Instrumente dürfen ausschließlich in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Fonds eingesetzt werden. Anleger sollten ihre Aufmerksamkeit auf die unter den Überschriften „Mit Finanzderivaten verbundene Risiken“ und „Währungen“ im Abschnitt „Risikofaktoren des Prospekts“ beschriebenen Risiken richten.

#### **Wertpapiere bei Lieferung/mit verzögerter Lieferung**

Der Fonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung Wertpapiere auf Basis bei Ausgabe oder verzögerter Lieferung kaufen oder verkaufen. In diesem Fall findet die Zahlung und Lieferung der Wertpapiere zukünftig zu einem angegebenen Kurs statt, um einen als vorteilhaft erachteten Kurs und eine als vorteilhaft erachtete Rendite für den Fonds zum Zeitpunkt des Eingehens dieser Transaktion zu sichern. Wertpapiere gelten als Wertpapiere "mit verzögerter Lieferung", wenn sie an einem Sekundärmarkt gehandelt werden, oder als Wertpapiere „bei Ausgabe“, wenn es sich bei ihnen um die Erstausgabe von Wertpapieren handelt. Wertpapiere mit verzögerter Lieferung (die bis zum Abrechnungstag keine Zinsen einbringt) und Wertpapiere bei Ausgabe werden als Vermögenswerte des Fonds erfasst und unterliegen den Risiken von Marktwertschwankungen. Der Kaufpreis von Wertpapieren mit verzögerter Lieferung und bei Ausgabe wird bis zum Abrechnungstag als Verbindlichkeit des Fonds erfasst und jeweils bei Ausgabe oder Lieferung wer-

den diese Wertpapiere beim Berechnen der in Anhang 1 unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen berücksichtigt.

### **Pensionsgeschäfte und Aktienleihvereinbarungen**

Vorbehaltlich der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Bedingungen und Grenzen darf der Fonds Pensionsgeschäfte und/oder Aktienleihvereinbarungen einsetzen, um zusätzliche Einkünfte für den Fonds zu schaffen. Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die jeweils andere Partei verkauft und dabei gleichzeitig eine Vereinbarung eingeht, das Wertpapier zu einem festen zukünftigen Datum zu einem festgesetzten Kurs zurückzukaufen, der einen Marktzinssatz wiedergibt, der nicht an den Kuponsatz der Wertpapiere gebunden ist. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft handelt es sich um eine Transaktion, bei der der Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, dem Kontrahenten diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Datum und zu einem vereinbarten Kurs zurückzuverkaufen. Bei einer Aktienleihvereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung, nach der das Eigentum an den "verliehenen" Wertpapieren von einem "Verleiher" an einen "Leiher" übertragen wird, wobei der Leiher sich vertraglich verpflichtet, dem Leihher zu einem späteren Zeitpunkt "entsprechende Wertpapiere" zu liefern.

## **ANHANG 4**

### **STAATS- UND ÖFFENTLICHE WERTPAPIERE**

Eine Übersicht der Staats- und öffentlichen Wertpapiere, in denen der Fonds bis zu 100 Prozent der Vermögenswerte des Fonds anlegen darf. Bei diesen handelt es sich um die einzigen öffentlichen Körperschaften, in denen der Fonds mehr als 35 Prozent der Vermögenswerte des Fonds anlegen darf.

1. Die Regierungen jeweils der folgenden Länder oder Gebiete außerhalb Irlands:

Österreich, Belgien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich; oder

Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika.

## ANHANG 5

### Kontrahentenvereinbarungen

UBS AG, Niederlassung London, ("UBS") ein Mitglied der UBS-Unternehmensgruppe, mit Sitz in London, erbringt dem Fonds nach den Bedingungen einer Maklerdienstleistungsvereinbarungen, die der Fonds, die Depotbank und UBS für sich selbst und als Vertreter für bestimmte andere Mitglieder der UBS-Unternehmensgruppe (die „UBS-Unternehmensgruppe“) am 11. Januar 2008 eingegangen sind, bestimmte Dienste. Diese Dienste können beinhalten, dem Fonds zu zwischenzeitlichen Liquiditätsgründen zum Clearing, Abwickeln, zur Aktienleihe und für Devisen-tauscheinrichtungen, Barmittel bereitzustellen. Der Fonds darf ebenfalls andere Mitglieder der UBS-Unternehmensgruppe sowie andere Makler und Händler zum Zweck des Ausführens von Transaktionen für den Fonds einsetzen.

### Unterdepotbankvereinbarungen

UBS erbringt ebenfalls einen Depotbankdienst nach einer Unterdepotbankvereinbarung zwischen ihr und der Depotbank für alle Fondsanlagen, einschließlich der Besitzunterlagen oder -urkunden, die das Eigentum an den Anlagen nachweisen, die in den Büchern von UBS in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Vereinbarung und den Regeln der Financial Services Authority („FSA“) des Vereinigten Königreichs, die die Aufsicht über das Führen des Anlagegeschäfts ausübt, geführt werden. UBS darf für diese Anlagen Unterdepotbanken bestellen, einschließlich UBS-Gesellschaften.

In Übereinstimmung mit den FSA-Regeln, identifiziert, erfasst und verwahrt UBS die Fondsanlagen, die sie als Unterdepotbank auf die Art hält, dass die Identität und der Verwahrort der Anlagen jederzeit identifiziert werden können, und dass diese Anlagen sofort zu identifizieren sind als Anlagen eines Kunden von UBS und sie sind gesondert von den UBS-eigenen Anlagen zu identifizieren.

UBS sorgt dafür, dass die Vermögenswerte des Fonds in eingetragener Form in Übereinstimmung mit den FSA-Regeln eingetragen werden. Dementsprechend können sie eingetragen werden (i) im Namen einer bevollmächtigten Gesellschaft von UBS, (ii) im Namen des Fonds (in Bezug auf den Fonds), (iii) im Namen der Unterdepotbank von UBS, (iv) im Namen des Bevollmächtigten, der von einem Wertpapiersystem kontrolliert wird, oder (v) im Namen von UBS oder einer Unterdepotbank von UBS (vorausgesetzt diese Vermögenswerte dürfen ausschließlich im Namen eines solchen Verbundenen eingetragen werden, wobei der Verbundene ausschließlich Depotdienste erbringt und nicht wenn der Verbundene ausschließlich in der Funktion als Anlageverwaltungsgesellschaft auftritt). Wenn aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten oder der Marktpraxis in bestimmten ausländischen Gerichtsbarkeiten die Vermögenswerte im Namen des Fonds eingetragen werden (in Bezug auf den Fonds), in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapierinteressen und –rechte von UBS nach der IS-Vereinbarung, unterliegen diese Vermögenswerte der Kontrolle von UBS, so dass dem Fonds (in Bezug auf den Fonds) nicht gestattet ist, derartige Vermögenswerte ohne die vorherige Zustimmung von UBS zu übertragen, zu tauschen oder zuzuweisen, und sie unterliegen weiter den Bedingungen der Wertpapierinteressen und –rechte von UBS nach der IS-Vereinbarung.

Zudem, für den Fall, dass eine der Fondsanlagen im Namen von UBS eingetragen ist, wenn es aufgrund der Beschaffenheit des Rechts oder der Marktpraxis von Gerichtsbarkeiten außerhalb des Vereinigten Königreichs im besten Interesse des Fonds liegt, so zu verfahren, oder es nicht anderweitig durchführbar ist, werden derartige Anlagen nicht gesondert von den UBS-eigenen Anlagen verwahrt, und für den Fall das UBS in Verzug gerät, sind diese nicht genauso gut geschützt. Unbeschadet des Vorstehenden und unbeschadet etwaiger Ansätze, die entweder UBS oder ihre Unterdepotbanken bzw. Bevollmächtigten in Bezug auf die Eintragung und das Halten von Vermögenswerten am betreffenden Markt oder der jeweiligen Gerichtsbarkeit verfolgen können, führt UBS weiter ihre eigenen Bücher und Unterlagen auf die Art, dass die Vermögenswerte des Fonds sofort als Vermögenswerte des Fonds zu identifizieren sind und dass sie gesondert in

den Büchern und Unterlagen von UBS von den eigenen Vermögenswerten von UBS geführt werden. UBS behandelt von ihr im Auftrag des Fonds eingenommene Barmittel als Kundengelder und als unter die FSA Client Money Rules („Kundengelder“) fallend. Das erfordert von UBS, die Kundengelder auf einem Kundenkonto bei einer zugelassenen Bank im Sinne der Kundengeldregeln zu verwahren. Bei einer Kundengelder verwahrenden Bank kann es sich um eine UBS-Gesellschaft handeln und sie darf sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden. UBS darf Kundengelder an vermittelnde Makler, Abwicklungsstellen oder Kontrahenten („relevante Kontrahenten“) weitergeben, die in Gerichtsbarkeiten außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind, oder Summen zahlen, die aufgrund der Abwicklung von mit oder über relevante Kontrahenten durchgeführten Transaktionen, im Auftrag des Fonds, fällig sind. Im Ergebnis werden die Barmittel des Fonds gesondert von den UBS-Barmitteln gehalten und von UBS nicht für ihr Anlagegeschäft verwendet.

### **Sonstige Dienste**

Anlagen, die Sicherheiten zum Zwecke der FSA-Regeln darstellen, dürfen nicht gesondert von den UBS-eigenen Anlagen gehalten werden, und müssen den Kreditoren von UBS oder den UBS-Gesellschaften zur Verfügung stehen.

Eine Sicherheit für die Zahlung und das Erfüllen aller Verbindlichkeiten des Fonds gegenüber UBS und den UBS-Gesellschaften, die von UBS und allen derartigen UBS-Gesellschaften gehaltenen Anlagen und Barmittel werden vom Fonds zu ihren Gunsten berechnet und stellen daher Sicherheiten zum Zwecke der FSA-Regeln dar. Anlagen und Barmittel darf der Fonds ebenfalls bei UBS und anderen Mitgliedern der UBS-Unternehmensgruppe als Einschusszahlung hinterlegen und sie stellen ebenfalls Sicherheiten zum Zwecke der FSA-Regeln dar.

### **Haftung von UBS und UBS-Gesellschaften**

Weder UBS noch die UBS-Gesellschaften haften für etwaige Verluste des Fonds aus Unterlassungshandlungen in Verbindungen mit den nach den Bedingungen der IS-Vereinbarung erbrachten Dienste, es sei denn, ein solcher Verlust leitet sich direkt her aus der Fahrlässigkeit, dem vorsätzlichen Verzug oder Betrug von UBS oder einer der UBS-Gesellschaften. UBS haftet nicht für die Solvenz, Unterlassungshandlungen einer Unterdepotbank oder Dritter, die Fonds-Anlagen oder -Barmittel halten dürfen oder unter deren Kontrolle sich diese befinden. UBS und die UBS-Gesellschaft übernehmen das gleiche Maß an Verantwortung für bevollmächtigte Gesellschaft, die sie kontrollieren, wie für ihre eigenen Handlungen. Der Fonds erklärt sich einverstanden, UBS und die UBS-Gesellschaften von allen Verlusten, die ihnen entstanden sind, sowie allen gegen sie gestellten Schadensersatzansprüche freizustellen, die aus der Vereinbarung entstehen, ausgenommen wenn dieser Verlust oder diese Schadensersatzansprüche hauptsächlich aus der Fahrlässigkeit, dem vorsätzlichen Verzug oder Betrug der freigestellten Personen stammen.

UBS ist ein Dienstleister des Fonds und weder sie noch etwaige andere UBS-Gesellschaften sind verantwortlich für das Erstellen dieses Prospekts oder die Aktivitäten des Fonds oder dafür, dass der Fonds etwa für ihn geltende Bestimmungen einhält (einschließlich insbesondere der relevanten Bestimmungen, die für Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) gelten) und übernimmt daher keine Verantwortung für etwa in diesem Prospekt enthaltene Informationen. UBS beteiligt sich nicht an den anlageentscheidungsrelevanten Verfahren.

## **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Diese Prospektergänzung richtet sich an Anleger in Deutschland, die in Anteile von Salar Fund plc (die „Gesellschaft“) investieren und bildet einen Bestandteil des ausführlichen und des vereinfachten Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 16. Oktober 2009 und sollte im Zusammenhang mit dem vereinfachten und dem ausführlichen Verkaufsprospekt der Gesellschaft gelesen werden.

Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland öffentlich Investmentanteile zu vertreiben und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

### **Zahlstelle in Deutschland**

BNP PARIBAS Securities Services S.A.  
Zweigniederlassung Frankfurt am Main  
Grüneburgweg 14  
D-60322 Frankfurt am Main

hat in Deutschland die Funktion einer Zahlstelle (die „Zahlstelle“) übernommen.

Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an den Administrator eingereicht werden.

Anteilinhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle verlangen.

### **Informationsstelle in Deutschland**

BNP PARIBAS Securities Services S.A.  
Zweigniederlassung Frankfurt am Main  
Grüneburgweg 14  
D-60322 Frankfurt am Main

hat in Deutschland die Funktion einer Informationsstelle (die „Informationsstelle“) übernommen.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Gründungsurkunde und Satzung sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind bei der deutschen Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhältlich.

### **Veröffentlichungen**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in Deutschland im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Datum: 22. Oktober 2009

## **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH**

**Diese Prospektergänzung richtet sich an Anleger in Österreich, die in Anteile der Salar Fund plc (die „Gesellschaft“) anlegen und stellt einen Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 16. Oktober 2009 dar und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.**

### **Öffentlicher Vertrieb in Österreich**

Die Gesellschaft hat der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) ihre Absicht angezeigt, in Österreich öffentlich Investmentanteile zu vertreiben, und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb von Anteilen in Österreich berechtigt.

### **Zahlstelle in Österreich**

In Österreich nimmt die

Erste Bank  
der österreichischen Sparkassen AG  
Graben 21  
A-1010 Wien

die Funktion der Zahlstelle im Sinne von § 34 InvFG wahr.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der Zahlstelle zur Weiterleitung an den Administrator eingereicht werden.

Die Zahlung von Rückgabeerlösen, Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilhaber in Österreich können von diesen über die österreichische Zahlstelle verlangt werden; in solchen Fällen können bankübliche Gebühren berechnet werden.

Bei der österreichischen Zahlstelle sind der Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Satzung der Investmentgesellschaft, geprüfte Jahres- und ungeprüfte Halbjahresberichte sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise erhältlich. Bei der österreichischen Zahlstelle sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, auf die Anteilhaber am eingetragenen Sitz der Gesellschaft einen Anspruch haben.

Eine Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise in einer Zeitung in Österreich ist derzeit nicht geplant.

Datum: 22. Oktober 2009